

Meinholds Juristische Handbibliothek.  
Redigirt von Döerlandesgerichtsrath Hallbauer in Dresden.

• Band 84. •

Das Königlich Sächsische  
**Seminargesetz**

vom. 22. August 1876

nebst der dazu erlassenen

**Ausführungsverordnung, der Seminarordnung  
und der Prüfungsordnung**

für

Volksschul- und Fach-Lehrer und -Lehrerinnen

sowie

sonstigen auf das Seminarwesen bezüglichen Gesetzen,  
Verordnungen und Bestimmungen.

Mit Erläuterungen und Sachregister

herausgegeben von

**Dr. E. Bornemann,**  
Geh. Schulrat a. D.

**Leipzig**

Verlag von Albert Berger  
(Erig'sche Buchhandlung)

1897.

Preis 2 Mark.



Verlag von Albert Berger in Leipzig.

## Meinhold's Juristische Handbibliothek.

Redigirt von Oberlandesgerichtsrath **Sallbauer** in Dresden.

Die Verlagsbuchhandlung wünscht ihre Verlagsartikel immer mehr zu vervollkommen. Alle Diejenigen, welche auf etwaige Unrichtigkeiten, Mängel oder auf die Möglichkeit sonst zweckmäßiger Veränderungen gütigst aufmerksam machen wollen, würden Benutzer sowohl wie Verleger einen willkommenen Dienst leisten, für den im Voraus bestens gedankt sei. Porto wird ersetzt, erhebliche Mühewaltung auf Wunsch entsprechend honorirt. Verlagsanträge zu neuen Werken sind willkommen, auch wenn ein ähnliches Buch in der Juristischen Handbibliothek bereits vertreten ist.

**73.** **Ärztliche Bezirksvereine.** Gesetz die ärztlichen Bezirksvereine im Königreiche Sachsen betreffend vom 23. März 1896. Im Anhang: Ausführungsverordnung dieses Gesetzes vom 23. März 1896 sowie Entwurf einer Standesordnung und einer Ehrengerichtsordnung für die ärztl. Bezirksvereine. In seiner Entwicklung dargestellt von Sanitätsrath **Dr. med. Oscar Heinze** in Leipzig. 1896. kart. . . . . *M* 2.25.

**74.** **Ärztliche Gebührenordnung.** — Bekanntmachung betreffend den Erlaß einer für das Königreich Preußen gültigen Gebührenordnung für approbirte Aerzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896 . . . . . *M* —.30.

**12.** **Baupolizeiliche Gesetze.** — Das im Königreiche Sachsen gültige Gesetz nebst der Ausführungsverordnung, das wegen **polizeilicher Beaufsichtigung der Baue** zu beobachtende Verfahren betr., vom 6. Juli 1863, nebst der Verordnung vom 27. Februar 1869, unter Anschluß der Bau-Polizeiordnungen für Städte und Dörfer von demselben Tage. Mit vollständigem Sachregister. Von einem Verwaltungsbeamten. 1869 . . . . . *M* 1.50.

## Meinhold's Juristische Handbibliothek.

Verlag von Albert Berger in Leipzig.

**46.** Königl. Säch. Gesetz, die Beglaubigung von Privat-  
urkunden betreffend; vom 4. November 1890, nebst Aus-  
führungsverordnung vom 5. November 1890, sowie Erläute-  
rungen aus den Motiven und Kammerberathungen, und Formularen  
für die Abfassung von Beurkundungsregistraturen. Hand-Ausgabe  
zum Gebrauche in der Praxis. Von **L. Philipp**, Landrichter. 1891.  
kart. . . . . M 1.—.

**72.** Bergpolizeivorchriften. — Bekanntmachung betr. Neue all-  
gemeine Bergpolizeivorchriften für das Königreich Sachsen  
vom 16. Januar 1896. kart. . . . . M —.50.

**31.** Beurkundung des Personenstandes  
siehe Civilehe-Gesetz. M. —.75.

**56.** Binnenschiffahrtsgesetz. — Die Reichs-Gesetze, betr. die privat-  
rechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und Flößerei.  
Vom 15. Juni 1895. Textausgabe mit Inhaltsverzeichnis und er-  
schöpfendem Abdruck der in den Gesetzen citirten Bestimmungen  
älterer Gesetze. Herausgegeben von **C. Zander**. 1895. kart. M 1.25.

**57.** — — Die Reichs-Gesetze, betreffend die privatrechtlichen  
Verhältnisse der Binnenschiffahrt und Flößerei. Vom  
15. Juni 1895. Nebst den ergänzenden Vorschriften älterer Reichsgesetze,  
insbesondere des Handelsgesetzbuches, erläutert von **Dr. jur. Max Mittel-  
stein**, Oberlandesgerichtsrath in Hamburg. 1896. gebd. M 9.60.

**58.** Das Deutsche Binnenschiffahrtsrecht. Eine gemeinverständ-  
liche Darstellung der Gesetze, betr. die privatrechtlichen Verhält-  
nisse der Binnenschiffahrt und der Flößerei, wie der anderen einschlägigen  
Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, der Reichsgewerbeordnung  
und anderer Gesetze von **Dr. jur. Hans Hatschek**, Syndicus der  
Handelskammer zu Frankfurt a. M., früher Syndicus der Magde-  
burger Kaufmannschaft. 1896. kart. . . . . M 2.40.

## Meinhold's Juristische Handbibliothek.

Verlag von Albert Berger in Leipzig.

- 78.** Das Börsengesetz für das Deutsche Reich vom 22. Juni 1896 und das Depotgesetz (Gesetz, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere) vom 5. Juli 1896. Mit Parallelstellen und ausführlichem Sachregister, sowie Abdruck von Stellen aus Reichsgesetzen herausgegeben von **Hans Küttner**. 1896. kart. . . . . M 1.25.
- 79.** Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz. Revidirte Text-Ausgabe nebst ausführlichem Sachregister bearbeitet von **Max Hallbauer**, Oberlandesgerichtsrath in Dresden. 1897. kart. . . . . M 2.—.
- 31.** Civilehe-Gesetz. — Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, vom 6. Februar 1875. Unter Berücksichtigung der Motive und der einschlagenden Sächsischen Bestimmungen mit Erläuterungen herausgegeben von **Rudolf Lachmann**, Rechtsanwalt in Auerbach i. B. 1875 . . . . M —.75.
- 31 b.** — — Die Ausführungsverordnungen zum Reichs-Civilehe-Gesetz und das Gesetz, einige Abänderungen des bürgerlichen Gesetzbuchs zc. enthaltend, vom 5. November 1875 . . . . M —.75.
- 38 b.** Civilprozessordnung nebst Einführungsgesetz. Mit Einleitung, Paragraphenüberschriften, Anmerkungen und Sachregister von **J. Richter**, Staatsanwalt. 1877 . . . . M 2.—.
- 35.** Civilstaatsdienergesetze. — Die Königlich Sächsischen Gesetze und Verordnungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener in Verbindung mit den einschlagenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, nebst einleitenden Bemerkungen und einem ausführlichen Sachregister. 4. verm. u. verbesserte Auflage. 1897. kart. M 1.60.
- 6.** Dampfkesselgesetz. — Königl. Sächs. Verordnung, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betr.; vom 5. September 1890. Nebst Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890 und mit einem Anhange, enthaltend die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen. Hand-Ausgabe für Dampfkesselbesitzer und Heizer. 1890. kart. . . . . M 1.—.

**Meinhold's Juristische Handbibliothek.**

Verlag von Albert Berger in Leipzig.

- 78.** Depotgesetz siehe Börsengesetz . . . . . *M* 1.25.
- 18.** Dissidentengesetz. — Gesetz, die Einführung der Civilstandsregister für Personen, welche keiner im Königreiche Sachsen anerkannten Religionsgesellschaft angehören, und einige damit zusammenhängende Bestimmungen betreffend, nebst Ausführungsverordnung; vom 20. Juni 1870 . . . . . *M* —.30.
- 43.** Einkommensteuergesetz, Das Königlich Sächsische, vom 2. Juli 1878 in der durch das Gesetz vom 10. März 1894 theilweise veränderten Fassung nebst Ausführungs-Verordnung und Instruktion. Mit ausführlichem Sachregister. Zum Handgebrauch für das steuerzahlende Publikum zusammengestellt von **G. Schaefer**, Verfasser des „Rathgeber in Einkommensteuerjachen“. 1895. kart. . . . . *M* 1.—.
- 45.** — Rathgeber in Einkommensteuerjachen. Eine Anleitung für Jedermann zur richtigen Deklaration, sowie zur wirksamen Reklamation, nebst einer Steuerjaktabelle. Mit Beispielen erläutert von **Gustav Schaefer**. 5. neu durchgesehene und vervollständigte Auflage. 1896. kart. . . . . *M* 1.60.
- 76.** Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften  
siehe Genossenschaftsgesetz. *M* 1.50.
- 56.** Flößereigesetz siehe Binnenschiffahrtsgesetz.
- 51.** Das Feld- und Forststrafgesetz im Königreich Sachsen vom 30. April 1873 und 24. April 1894 und das Gesetz, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend vom 10. März 1879 und 24. April 1894 sowie das Gesetz, einige Zusatzbestimmungen zu dem Gesetz vom 10. März 1879 und 24. April 1894 über das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend, vom 27. Februar 1882 und 24. April 1894, mit Erläuterungen unter Beigabe der hierzu ergangenen Verordnungen und unter Berücksichtigung der ständischen Verhandlungen sowie der Entscheidungen der Gerichts- und Verwaltungsbehörden für den praktischen Gebrauch bearbeitet von **Dr. jur. Johannes Kaeubler**, Bürgermeister in Bautzen. 1895. kart. . . . . *M* 1.50.

## Meinhold's Juristische Handbibliothek.

Verlag von Albert Berger in Leipzig.

- 14.** Forstrecht. — Rechtskunde für Forstbeamte im Königreich Sachsen, nebst Nachträgen. Zusammengestellt von Avenzel, Gerichtsamtmann. 2 Bde. 1869 . . . . . M 6.—.
- 69.** Das Fortbildungsschulwesen des Königreiches Sachsen in seinen gesetzlichen Bestimmungen. Mit alphabetischem Sachregister herausgegeben von Dr. H. Stoerl, Direktor der II. städtischen Fortbildungsschule zu Leipzig. 1896. kart. . . . . M 2.—.
- 67.** Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, Zeugen und Sachverständige siehe Deutsches Gerichtskostengesetz. M 1.20.
- 76.** Genossenschaftsgesetz. — Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 in der ihm durch das Reichsgesetz vom 12. August 1896 gegebenen Fassung, mit einem ausführlichen Sachregister und Inhaltsverzeichnis, einem Abdrucke der in dem Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 angeführten Stellen anderer Gesetze, der Bekanntmachung des Bundesrathes vom 11. Juli 1889, nebst Ausführungsverordnungen und den einschlagenden Entscheidungen des Reichsgerichts. 1896. kart. . . . . M 1.50.
- 59.** Gerichtskostengesetz, das Preussische, und die Gebührenordnung für Notare vom 25. Juni 1895. Textausgabe mit Inhaltsverzeichnis, ausführlichen Hülftabellen, alphabetischem Sachregister und erschöpfendem Abdruck der in den Gesetzen angegebenen Bestimmungen älterer Gesetze. Herausgegeben von C. Zander, Königl. Rentmeister in Cottbus. 1895. kart. . . . . M 1.75.
- 67.** Gerichtskostengesetz, Das Deutsche, nebst der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Mit Sachregister und ausführlichen Gebührentafeln. Herausgegeben von Oscar Pörschel, Gerichtsssekretär in Meissen. 1896. kart. . . . . M 1.20.
- 65.** — — für das Deutsche Reich und das Königreich Sachsen mit den Entscheidungen des Reichsgerichts und des Königlich Sächsischen Oberlandesgerichts, sowie mit ausführlichen Gebührentafeln. — Bearbeitet von Oskar Pörschel, Gerichtsssekretär in Meissen. 1896. kart. . . . . M 6.—.

## Meinhold's Juristische Handbibliothek.

Verlag von Albert Berger in Leipzig.

- 38 a.** Gerichtsverfassungsgesetz nebst Einführungsgesetz. Mit Einleitung, Paragraphenüberschriften, Anmerkungen und Sachregister von **Theodor Siebdrat**, Polizeidir. 1877. kart. *M* —.80.
- 67.** Gerichtsvollzieher-Gebührenordnung siehe Deutsches Gerichtskostengesetz . . . . . *M* 1.20.
- 68.** Gefindeordnung, Revidirte, für das Königreich Sachsen vom 2. Mai 1892. Textausgabe mit ausführlichem Sachregister und Abdruck der darin citirten Gesetzesstellen von **Dr. Paul Fahnert**, Kgl. S. Landgerichtsdirektor. 1896. kart. . . . . *M* —.50.
- 66.** — — Herrschaft und Gefinde. Eine Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Gefinderichts nach der Gefindeordnung vom 2. Mai 1892. Bearbeitet von **Dr. jur. Fahnert**, Landgerichtsdirektor. 1896. kart. . . . . *M* 1.50.
- 82.** Gewerbepolizeiliche Gesetze und Verordnungen, im Königreiche Sachsen geltende, über Errichtung, Betrieb und Beaufsichtigung von Fabriken, Werkstätten und anderen gewerblichen Anlagen. Zum Handgebrauche für Betriebsleiter, Ingenieure, Architekten und Aufsichtsbeamte. Mit Anmerkungen und einem ausführlichen Sachregister von **C. E. Th. Schlippe**, Königl. Gewerberath in Chemnitz. 1897. . . . . *M* 7.—.
- 55.** Giftordnung. — Die neuen gesetzlichen Vorschriften (gültig vom 1. Juli 1895 ab) über den Handel mit Giften (Bundesrathsbeschluss vom 29. November 1894) neben den bis jetzt erschienenen bundesstaatlichen Verordnungen. Zusammengestellt vom Redactor. 1895. kart. . . . . *M* —.40.
- 86.** Grundbuchordnung, Die Deutsche, vom 24. März 1897. Mit Erläuterungen und einem ausführlichen Sachregister herausgegeben von **Dr. Paul Fahnert**, Kgl. Sächs. Landgerichtsdirektor in Dresden. 1897. kart. . . . . *M* —.75.
- 15.** Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz (mit Ausschluß des Seerechtes). Textausg. mit ausführl. Sachregister von **Friedrich Albert Wengler**, weil. Oberlandesgerichtsrath. 4. Aufl., besorgt von **Dr. Richard Behrend**. 1897. kart. *M* 1.60.



## Meinhold's Juristische Handbibliothek.

Verlag von Albert Berger in Leipzig.

**26.** Jagdgesetz. — Gesetze und Verordnungen betreffend die Ausübung der Jagd im Königreich Sachsen. Mit Einleitung, Erläuterungen und Sachregister. 1885. kart. . . . . M —.75.

**80.** — — Gesetze u. Verordnungen betreffend die Ausübung der Jagd im Königreiche Sachsen. Mit Einleitung, Erläuterungen und Sachregister bearbeitet von Dr. Heinrich Hucho, Amtsrichter in Tharandt. 1896. kart. . . . . M 1.50.

**61.** Jagdscheingesez, das neue Preuzische, vom 31. Juli 1895 nebst der Ausführungsverordnung vom 2. August 1895. Ausgabe mit einem Sachregister und erläuternden, gemeinschaftlichen Vorbemerkungen über den wichtigsten Inhalt des Gesetzes. 1895. M —.50.

**53.** Invaliditäts- und Altersversicherung. — Das Reichsgesez betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889. Textausgabe mit Anmerkungen und sämtlichen vom Reich und von den Bundesstaaten erlassenen Ausführungsbestimmungen. Von Th. Vaillant, Kaiserlicher Amtsgerichtsrath und Schiedsgerichtsvorsizender. 2. vermehrte Auflage. 1893 . . . . . M 2.25.

**50.** — — Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie, vom 1. März 1894. Erläutert von Dr. R. Raschke, Assessor bei der Versicherungsanstalt für das Königreich Sachsen. 1894 . . . . . M 1.60.

**70.** — — Eine Darstellung in Gesprächsform für Jedermann. Verfaßt von Max Hallbauer. 63.—73. Tausend. 1890. M —.60.

**70.** — — unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Königreich Sachsen. Eine Darstellung in Gesprächsform für Jedermann. Verfaßt von Max Hallbauer. 58.—62. Tausend. 1891 . . . . . M —.60.

**70.** — — unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Großherzogthum Hessen. Eine Darstellung in Gesprächsform für Jedermann. Verfaßt von Max Hallbauer. 51.—57. Tausend. 1890 . . . . . M —.60.

## Meinhold's Juristische Handbibliothek.

Verlag von Albert Berger in Leipzig.

- 77.** Invaliditäts- und Altersversicherung. — Zabezpieczeni  
na przypadek inwalidztwa i na starość w formie rozmowy  
każdemu zrozumiałej napisał **Max Hallbauer**. (Polnische Ausgabe.)  
1891 . . . . . *M* —.60.
- 38 e.** Justizgesetze für das Deutsche Reich. — Königl. Sächs. Aus-  
führungsgesetze zu den Justizgesetzen für das Deutsche Reich.  
Textausgabe mit einem ausführlichen Sachregister. kart. *M* —.80.
- 38 d.** Konkursordnung nebst Einführungsgesetz. Mit Einleitung,  
Paragraphenüberschriften, Anmerkungen und Sachregister  
von **C. Rud. Boost**. 1877 . . . . . *M* —.80.
- 52.** Das Krankenversicherungsgesetz. — Mit den einschlagenden  
reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen und einem alpha-  
betischen Sachregister unter Hervorhebung der Parallelstellen heraus-  
gegeben von **Max Hallbauer**, Königl. Sächs. Oberlandesgerichtsrath.  
2. Aufl. 1892. kart. . . . . *M* 2.50.
- 71.** — — Das neue Reichsgesetz über die Krankenversicherung  
vom 10. April 1892. Eine Darstellung in Gesprächsform  
für Jedermann. Verfaßt von **Max Hallbauer**. 1892 . . . *M* —.80
- 10.** Landtagswahlgesetz, Sächsisches, siehe Wahlgesetz. *M* —.50.
- 64.** Landwirthschaftskammern. — Die Preussische Gesetzgebung  
über die Landwirthschaftskammern. Gesetz vom 30. Juni 1894  
und Verordnung vom 3. August 1895 nebst den Satzungen der bis jetzt  
errichteten Landwirthschaftskammern, erläuternden Vorbemerkungen über  
den wichtigsten Inhalt des Gesetzes und einem Sachregister. Bearbeitet  
von **Max Hallbauer**, Oberlandesgerichtsrath. 1895. kart. *M* —.80.
- 83.** Lehrerbefoldungsgesetz. — Das Königl. Preussische Gesetz  
betreffend das Dienst Einkommen der Lehrer und  
Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen vom 3. März 1897. Mit  
erläuternden Vorbemerkungen. 1897 . . . . . *M* —.60.
- 25.** Miethrecht. — Wirth und Miether. Eine Darstellung des  
Miethrechtes nach dem bürgerlichen Gesetzbuch für das König-  
reich Sachsen, von Landrichter **L. Philipp**. 1889. kart. . . *M* —.60.

## Meinhold's Juristische Handbibliothek.

Verlag von Albert Berger in Leipzig.

- 59.** Notariats-Gebührenordnung, Preussische, siehe Preussisches Gerichtskostengesetz . . . . . *M* 1.75.
- 29.** Organisationsgesetz. — Gesetz, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr.; vom 21. April 1873, nebst den damit in Verbindung stehenden Gesetzen und Verordnungen. *M* 1.—.
- 40.** Polizei-Strafgesetze, die Königl. Sächs., und Verordnungen mit Einschluß der reichsgesetzlichen Bestimmungen. Zum praktischen Gebrauch für Polizei- und Gerichtsbehörden in übersichtlicher Ordnung und mit Erläuterungen herausgegeben von **Oscar Emil Walter**, Stadtrath in Leipzig. 1879 . . . . . *M* 4.—.
- 41.** Polizeistrafverfahren, das im Königreiche Sachsen geltende. An der Hand der einschlägigen reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen erläutert von **Oscar Emil Walter**, Stadtrath in Leipzig. Mit einem alphabetischen Sachregister. 1880. kart. . . . . *M* 1.—.
- 48.** Die Prüfungsordnungen für die Bureaubeamten im Königl. Sächs. Staatsdienste. 1894 . . . . . *M* —.60.
- 49.** Das Radfahrer-Recht in dem Königreich Sachsen und den angrenzenden Ländern, nämlich in Preußen (Provinz Sachsen, Brandenburg, Schlesien), Böhmen, Bayern (Oberfranken), Reuß-Schleiz-Gera, Reuß-Grreiz, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Weimar-Eisenach. Eine Zusammenstellung der für den Verkehr mit Fahrrädern auf den öffentlichen Wegen geltenden polizeilichen Verordnungen, herausgegeben von **Dr. Max Weiss**, Polizei-Assessor in Leipzig. 1895 . . . . . *M* 1.—.
- 38 f.** Rechtsanwaltsordnung für das Deutsche Reich vom 1. Juli 1878 und die Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879. Mit erläuternden Anmerkungen herausgegeben von **Dr. jur. Carl Daemmig**. 1879. kart. . . . . *M* 1.50.
- 20.** Reichstagswahlgesetz siehe Wahlgesetz . . . . . *M* —.60.

## Meinhold's Juristische Handbibliothek.

Verlag von Albert Berger in Leipzig.

- 84.** Seminargeetz, Das Königlich Sächsishe, vom 22. August 1876 nebst der dazu erlassenen Ausführungsverordnung, der Seminarordnung und der Prüfungsordnung für Volks- und Fachschul-Lehrer und -Lehrerinnen sowie sonstigen auf das Seminarwesen bezüglichen Gesetzen, Verordnungen und Bestimmungen. Mit Erläuterungen und Sachregister herausgegeben von **Dr. E. Bornemann**, Geh. Schulrath a. D. 1897.
- 54.** Die Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb und Handelsgewerbe. Nach den reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen und Ausführungsverordnungen für Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen bearbeitet und mit Erläuterungen versehen von Stadtrath **C. Büttner**, Landgerichtsrath a. D. und Vorsitzender des Gewerbegerichts zu Leipzig. 1895. geb. . . . . M 4.—.
- 60.** Das Stempelsteuergesetz für den Preussischen Staat vom 31. Juli 1895. Textausgabe mit Inhaltsverzeichnis und erschöpfendem Abdruck der in dem Gesetze citirten Bestimmungen älterer Gesetze. Herausgegeben von **C. Zander**. 1895. kart. . . . . M 1.25.
- 87.** Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Unter besonderer Berücksichtigung der Königlich Sächsischen Landesgesetzgebung und aller wichtigen und grundlegenden Entscheidungen des Reichsgerichts und des Königlich Sächsischen Oberlandesgerichts. Mit einem ausführl. Sachregister herausgeg. von **Dr. Max Mauckisch**, Landrichter. 1897.
- 38 c.** Strafprozessordnung nebst Einführungsgesetz. Mit Einleitung, Paragraphenüberschriften, Anmerkungen und Sachregister von **Theodor Siebdrat**, Polizeidirektor. 1877. kart. M 1.75.
- 42.** Strafrecht. — Die Zuständigkeit in Strafsachen. Tabellarijche Uebersicht von **J. Richter**, Staatsanwalt. 2. Aufl. 1879. M 1.—.
- 27.** — — Die Königl. Sächs. mit dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich in Verbindung stehenden Gesetze vom 15., 20. und 30. April 1873 nebst dazu gehörigen Verordnungen. Mit Anmerkungen von **J. Richter**, Staatsanwalt. 1873 . . . . M 1.60.

**Meinhold's Juristische Handbibliothek.**

Verlag von Albert Berger in Leipzig.

- 85.** Subhastationsordnung siehe Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung . . . . . *M* 1.25.
- 75.** Unlauterer Wettbewerb. — Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896. Mit Erläuterungen, Beispielen und einem Sachregister herausgegeben von Dr. Rudolf Heinze, Amtsrichter in Dresden. 1896. kart. *M* 1.—.
- 21.** Verfassung des Deutschen Bundes. 1871 . . . . . *M* —.50.
- 62.** Die Viehseuchengesetzgebung des Deutschen Reiches und des Königreichs Sachsen. Eine Zusammenstellung der einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen nebst einem Sachregister. — Bearbeitet von Max Hallbauer, Oberlandesgerichtsrath. 1895. kart. *M* 2.60.
- 63.** Die Viehseuchengesetzgebung des Deutschen Reiches und des Königreichs Preußen. Eine Zusammenstellung der einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen nebst einem Sachregister. — Bearbeitet v. Max Hallbauer, Oberlandesgerichtsrath. 1895. kart. *M* 1.50.
- 28.** Volksschulrecht, das Königl. Sächsl. Mit Erläuterungen und ausführlichem alphabetischen Sachregister herausgegeben von O. E. Walter, Stadtrath zu Leipzig. 7. vermehrte Auflage. 1896. gebd. . . . . *M* 4.80.
- 28 a.** — — Die neueren Königl. Sächsischen Gesetze und Verordnungen über die Gehalts- und Pensionsverhältnisse der Volksschullehrer und Lehrer an höheren Schulanstalten, nebst den Gesetzen über die Bewilligung von Staatsbeihilfen an die Schulgemeinden. Mit den in Geltung verbliebenen Bestimmungen und mit Erläuterungen herausgegeben von O. E. Walter, Stadtrath zu Leipzig. 1892. kart. . . . . *M* 1.—.
- — Entscheidungen und Verordnungen der obersten Schulbehörde zu dem Gesetz, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 und der dazu gehörigen Ausführung vom 25. August 1874. Heft 1—11. 1874—94 . . . . . *M* 9.60.
- Vormundschaftsordnung, Sächsl., befindet sich in Vorbereitung.

Verlag von Albert Berger in Leipzig.

- 20.** Wahlgesetz für den Reichstag vom 31. Mai 1869. Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes vom 28. Mai 1870 und ergänzende Bestimmungen. kart. . . . . M —.60.
- 10.** — — Die neuen Gesetze über die Landtagswahlen im Königreich Sachsen. Textausgabe mit erläuternden Vorbemerkungen. 1896. kart. . . . . M —.50.
- 81.** Die Königlich Sächsischen Gesetze die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend nebst der dazu gehörigen Ausführungsverordnung. 1897. kart. . . M 1.25.
- 24.** Das Wasserrecht nach gemeinem und Königl. Sächs. Rechte. Von Advokat Rissmann in Roßwein. 2. verbesserte und vermehrte Auflage. 1872 . . . . . M 1.20.
- 75.** Wettbewerb siehe Unlauterer Wettbewerb . . . . M 1.—.
- 85.** Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897. Mit Parallelstellen und ausführlichem Sachregister sowie Abdruck von Stellen aus Reichsgesetzen von Hans Küttner. 1897. kart. . . . . M 1.25.

## Der Bureaubeamte im Kgl. Sächs. Staatsdienste.

### Ein Handbuch

zur

Vorbereitung für die Assistenten- und Sekretär-Prüfung.

Herausgegeben von

**Dr. Weiß,**  
Polizeirath.

Erster Band. Zweite Auflage.

**Die Vorbereitung zur Assistenten- und Aktuar-Prüfung.**

Preis geb. M. 7.—.

Zweiter Band.

**Die Vorbereitung zur Sekretär-Prüfung.**

2 Theile. Preis kart. M. 7.20.

Richard Hahn (H. Otto), Leipzig.



Meinholds  
Juristische Handbibliothek.

Redigirt

von

Max Hallbauer

Kgl. S. Oberlandesgerichtsrath.

---

Band 84.

Königlich Sächsisches Seminargeleh.



Leipzig

Verlag von Albert Berger  
(Serig'sche Buchhandlung)

1897.



Das Königlich Sächsische  
**Seminargesetz**

vom 22. August 1876

nebst der dazu erlassenen

**Ausführungsverordnung,  
der Seminarordnung und der Prüfungsordnung**

für

Volksschul- und Fach-Lehrer und -Lehrerinnen

sowie

sonstigen auf das Seminarwesen bezüglichen Gesetzen,  
Verordnungen und Bestimmungen.

Mit Erläuterungen und Sachregister

herausgegeben von

**Dr. E. Bornemann,**

Geh. Schulrat a. D.



**Leipzig**

Verlag von Albert Berger

(Serig'sche Buchhandlung)

1897.

\* 1628



## Vorwort.

Die Veranlassung zu der vorliegenden Zusammenstellung gab der vielfach geäußerte Wunsch nach einer auf das **Notwendigste beschränkten Darstellung** der, selbst im engeren Vaterlande nicht hinreichend bekannten oder doch unbeachteten, Organisation der Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare des Königreichs.

Diesem Wunsche, dem sich der Herr Verleger angeschlossen, entsprechend, sind tabellariſche Aufstellungen, Formulare und Schemata für Zensuren und Zeugnisse in Wegfall gekommen, die den Seminardirektionen und Prüfungskommissionen bei Bedarf von der Kanzlei des Kultusministeriums zugehen. Ebenso eine größere Zahl von Einzelverordnungen an diese Direktionen und Kommissionen, welche für die Kenntnisaahme Unbetheiligter nicht bestimmt sind, wie z. B. Anordnungen über Festakte bez. Festspeisungen, Seminarberichte, Überstunden, Schulfeste, Stipendien, Stiftungen u. dergl. m.

Der Anhang giebt die oft gesuchte Auskunft über die Berechtigung der Seminare zur Ausstellung des wissenschaftlichen Berechtigungsscheines für den Einjährig-Freiwilligendienst, über die Erwerbung des Rechtes auf Zulassung zu akademischen Studien und der damit verbundenen Prüfungen, über die Einrichtung der beiden Lehrerinnen-Seminare, der Fachprüfungen für Lehrer und Lehrerinnen u. s. f.

So ist die Hoffnung wohl nicht unbegründet, daß das Büchlein den Direktoren und Lehrern an Seminaren, denen, die Aufnahme in diese Schulen und Zulassung zu Lehrerprüfungen suchen, sowie allen, die Interesse an Lehrerbildung und -Erziehung haben, nicht unwillkommen sein werde.

Dresden, im April 1897.

Dr. Bornemann.

# Portrait

The portrait of the subject is a study in the art of portraiture. It is a work of great skill and delicacy, and is one of the most beautiful specimens of the art that has been produced in the present age. The subject is depicted with a serene and thoughtful expression, and the artist has succeeded in capturing the very essence of his character. The use of light and shadow is masterful, and the overall composition is a masterpiece of balance and harmony. The portrait is a true work of art, and it is a pleasure to behold it.

The portrait is a study in the art of portraiture.

# Gesetz

über die [Gymnasien, Realschulen und] Seminare;  
vom 22. August 1876.

Wir Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen &c.  
haben für angemessen befunden, die Verhältnisse der  
[Gymnasien, Realschulen und] Seminare durch ein  
Gesetz festzustellen und verordnen daher mit Zustimmung  
Unserer getreuen Stände, wie folgt:

## Allgemeine Bestimmungen.

Geltungsbereich des Gesetzes.

§ 1. Die in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen  
Bestimmungen leiden Anwendung auf [die Gymnasien, die  
Realschulen I. und II. Ordnung,] die Lehrer- und Lehrerinnen-  
Seminare, und zwar ohne Unterschied, ob diese Anstalten  
Staatsanstalten, oder ob sie Gemeinde-, Stiftungs- oder  
ständische Anstalten sind.

Errichtung der höheren Unterrichtsanstalten.

§ 2. Zur Errichtung oder Umgestaltung höherer Unter-  
richtsanstalten der vorgedachten Art ist, sofern diese nicht vom  
Staate selbst ausgeht, die Genehmigung der obersten Schul-  
behörde erforderlich.

Wird die Errichtung einer solchen Anstalt durch eine  
Gemeinde beabsichtigt, so ist nachzuweisen, daß die nöthigen  
Mittel und Unterrichtsräume vorhanden sind und daß für  
das Volksschulwesen am Orte genügend gesorgt ist.

## Unterhaltung derselben.

§ 3. Die Anstalten werden unterhalten:

1. aus den für den Unterricht zu gewährenden Leistungen an Schulgeld, Aufnahme- und Abgangsgebühren,
2. aus dem Ertrage der den Anstalten gehörenden Fonds und Stiftungen,
3. aus den erforderlichen Zuschüssen der dazu Verpflichteten, beziehentlich des Staates.

## Oberste Schulbehörde. Geschäftskreis derselben.

§ 4. Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts übt als oberste Schulbehörde über die Anstalten das Obergaufsichtsrecht aus und bildet für deren innere und äußere Angelegenheiten die oberste Instanz.

Alle Staatsanstalten stehen unter seiner unmittelbaren Aufsicht, Leitung und Verwaltung und ernimmt es an denselben das gesamte Lehrerpersonal.

Bei Anstalten nicht königlicher Kollatur, bezüglich welcher dem Ministerium das Kollaturrecht kraft besonderer Verträge zusteht, wird von ihm nach Maßgabe der letzteren ebenfalls das Lehrerpersonal ernannt und die Verwaltung geleitet.

Bei den übrigen Anstalten unter Privatkollatur steht ihm die Genehmigung zur Anstellung und Beförderung der Lehrer\*), die Prüfung der Berufungsurkunde, die Anordnung der Verpflichtung und die Ausstellung der Bestallungsdekrete zu.

Endlich erfolgt durch dasselbe bei allen Anstalten die Prüfung und Genehmigung der vor Beginn eines jeden Schuljahrs einzureichenden Lektionspläne, sowie die Genehmigung zur Einführung neuer Lehrbücher und die Vornahme regelmäßiger jährlicher und nach Umständen auch außerordentlicher Revisionen.

## Unmittelbare Verwaltung der Anstalten unter Privatkollatur.

§ 5. Gemeindeanstalten, bezüglich deren nicht bereits vertragsmäßig etwas anderes feststeht, oder in diesem Gesetze bestimmt

\*) Die Genehmigung des Kult.-Min. ist vor der Anstellung eines Lehrers einzuholen. (Verordn. v. 12. Juni 1882.)

wird, werden unmittelbar von der Gemeindebehörde unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Gemeindevertreter verwaltet.

Das Recht der Verwaltung derselben umfaßt:

- a) die Leitung der ökonomischen Angelegenheiten,
- b) die Ernennung des gesamten Lehrerpersonals (vergl. jedoch § 49, Abs. 2),
- c) die Ernennung, Entlassung und disziplinelles Beaufsichtigung des Beamten- und Bedienstetenpersonals bei der Anstalt und

d) die rechtliche Vertretung der Anstalt nach außen.

Es sind aber sämtliche Gemeindebehörden, gleichviel ob zur Unterhaltung der Anstalten ein Staatszuschuß gewährt wird oder nicht, verbunden,

- a) über Einnahmen und Ausgaben bei den betreffenden Anstalten eine besondere Rechnung zu führen und
- b) den jährlichen Haushaltplan über Einnahme und Ausgabe der obersten Schulbehörde vorzulegen.

Insoweit zur Unterhaltung der Anstalten ein Staatszuschuß gewährt wird, dürfen die Schulgeldsätze nur mit Genehmigung der obersten Schulbehörde festgestellt oder verändert werden.

Vorstehende Bestimmungen leiden auf Stiftungs- und ständische Anstalten entsprechende Anwendung.

### Schulkommissionen.

§ 6. Den Gymnasien und Realschulen I. Ordnung, insoweit sie nicht Staatsanstalten sind, sowie den Realschulen II. Ordnung ist, unbeschadet der Bestimmungen in § 5, zunächst eine Schulkommission (Gymnasial-, Realschulkommission) vorgelegt.

Die Kommission wird bei Gemeindeanstalten in Städten mit der Revidierten Städteordnung zusammengesetzt aus:

1. einem juristisch befähigten Mitgliede des Stadtrats oder der Stadtgemeinde, welches vom Stadtrate ernannt wird;
2. zwei wissenschaftlich gebildeten Mitgliedern der Gemeinde, welche auf Vorschlag des Stadtrats von der obersten Schulbehörde ernannt werden, und
3. dem Direktor (Rektor) der Anstalt.

Die Mitgliedschaft der Schulkommission ist ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt, doch ist dadurch die Erstattung notwendig gewordener Verläge aus der Schulkasse nicht ausgeschlossen.

Den Vorsitz und das *directorium actorum* führt das vom Stadtrate ernannte Mitglied.

Der Direktor (Rektor) ist stimmberechtigtes Mitglied der Schulkommission; er ist von allen Erlassen des Ministeriums an dieselbe unverweilt in Kenntnis zu setzen, zu allen Versammlungen zuzuziehen und hat nur dann abzutreten, wenn seine eigenen amtlichen oder persönlichen Verhältnisse Gegenstand der Beratung sind.

§ 7. Empfängt eine Stadtgemeinde zur Unterhaltung der Gemeindeanstalt vom Staate entweder gar keinen oder doch nur einen solchen festen jährlichen Zuschuß, der weniger als ihr eigener jährlicher Aufwand für die Anstalt beträgt, so kann der Stadtrat, sofern und so lange demselben wenigstens drei wissenschaftlich gebildete Mitglieder angehören, die Funktionen der Schulkommission übernehmen. Er hat jedoch solchenfalls zur endgiltigen Beschlußfassung in Angelegenheiten, in denen er die Funktion der Schulkommission ausübt, den Direktor (Rektor) der Anstalt zuzuziehen.

Für Gemeindeanstalten in Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, sowie in Landgemeinden ist, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen ausführbar, die Schulkommission ebenfalls in der in § 6 angegebenen Weise zu bilden, es tritt aber an Stelle des Stadtrats der Stadtgemeinde- und der Landgemeinderat.

Wo nach den örtlichen Verhältnissen die obigen Bestimmungen nicht ausführbar sind und bei allen Stiftungsanstalten bestimmt die oberste Schulbehörde über die Zusammensetzung der Schulkommission.

#### Zuständigkeit der Schulkommission.

§ 8. Der Schulkommission kommt zu:

a) die nächste Aufsicht über die Anstalt, namentlich in Bezug auf Unterricht und Schulzucht;



b) die Vermittelung des Geschäftsverkehrs zwischen dem Direktorium der Anstalt einerseits und der Verwaltungsbehörde (§ 5) und dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts andererseits;

c) die Begutachtung der Personalangelegenheiten der Lehrer, namentlich der Gesuche um Beförderung, Gehaltsverbesserungen und Unterstützungen, sowie aller Gesuche um Gewährung von Beihilfen für die Anstalt aus Staatsmitteln;

d) die Präsentation der von der Kollaturbehörde ernannten Lehrer unter Vorlegung der Zeugnisse behufs der Genehmigung der Anstellung und

e) die Ausführung aller Aufträge und Anordnungen der obersten Schulbehörde.

#### Lehrerkollegium.

§ 9. Jede Anstalt hat ihr eigenes Lehrerkollegium, an dessen Spitze ein Direktor steht. Dem Direktor kommt die unmittelbare Leitung der Anstalt zu.

Jeder Klasse steht ein Mitglied des Lehrerkollegiums als Ordinarius vor, welchem die besondere Aufsicht über die Klasse obliegt.

Die an einer Anstalt angestellten ständigen Lehrer bilden unter Vorsitz des Direktors die Lehrerkonferenz.

#### Lehrordnung.

§ 10. Die Bestimmungen über Lehrordnung (Lehrziele, Verteilung des Unterrichtsstoffs) und Schulprüfungen werden von der obersten Schulbehörde getroffen.

[Von der Teilnahme an den in der Lehrordnung für Gymnasien und Realschulen als obligatorisch bezeichneten wissenschaftlichen Unterrichtsgegenständen können Schüler in der Regel nur von der obersten Schulbehörde befreit werden.]

Der Unterricht wird nach Jahreskursen erteilt.\*)

\*) Die Fassung des Entwurfs lautete „in Jahreskursen“. Die gegenwärtige Fassung wurde dafür beliebt, um damit auszusprechen, daß ein Schüler, auch wenn er kein volles Jahr in einer Klasse gewesen, doch in die nächsthöhere Klasse versetzt werden dürfe oder auch entlassen werden könne. Vergl. Landt.-Akten v. 1875/76, Berichte der II. Kammer, Bd. I S. 602.

## Zahl der Schüler einer Klasse.

§ 11. Die Zahl der Schüler soll in der Regel in Unter- und Mittelklassen nicht über 40, in den drei Oberklassen nicht über 30 ansteigen (s. § 57, Abs. 2).

Wenn diese Zahlen dauernd in einer Klasse überschritten werden, so ist dieselbe zu zerlegen und eine Parallelklasse (ein paralleler Cötus) herzustellen.

## Aufnahme der Schüler.

§ 12. Die regelmäßige Aufnahme neuer Schüler findet nur beim Beginn eines Jahreskurjus statt. Eine ausnahmsweise Aufnahme im Laufe des Unterrichtsjahrs ist nur unter der Voraussetzung dringender Umstände zulässig.

Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer Prüfung, durch welche ermittelt wird, ob der angemeldete Schüler überhaupt die zur Aufnahme erforderlichen Vorkenntnisse besitzt und in welcher Klasse ihm der Platz anzuweisen ist.

## Schulordnungen.

§ 13. Für jede Anstalt sind diejenigen Bestimmungen zusammenzustellen, durch welche den Schülern der Kreis ihrer Pflichten gegen die Anstalt, sowie gegen Lehrer und Mitschüler geregelt wird.

Sie haben sich auch auf das Verhalten der Schüler außerhalb der Anstalt zu erstrecken, insoweit es der Zweck der Schule erfordert.

Diese Zusammenstellung bedarf der Genehmigung der obersten Schulbehörde.

## Schuldisziplin. Schulstrafen.

§ 14. Die zur Handhabung der Schuldisziplin unentbehrlichen Schulstrafen sollen zunächst pädagogischer Natur, auf Besserung des Schülers und auf Verhütung von Übertretungen berechnet sein, dann aber auch darauf, den Geist der Anstalt gegen verderbliche Einflüsse einzelner Schüler sicher zu stellen.

Nur wenn die Bildungsaufgabe der Anstalt bei einem Zöglinge durchaus nicht zu erreichen, oder wenn die erziehliche

und bessernde Thätigkeit derselben an ihm erschöpft ist oder das sittliche Verhalten desselben die Ehre der Anstalt und das Wohl der Mitschüler ernstlich bedroht, tritt Entlassung (Dimission) ein. \*)

Zur Verfügung derselben ist ein Beschluß der Lehrerkonferenz erforderlich. Ist derselbe nicht einstimmig gefaßt, so entscheidet die nächste Aufsichtsbehörde. \*\*)

Ein zum erstenmale entlassener Schüler kann an einer anderen Anstalt wieder aufgenommen werden. \*\*\*)

Ein Schüler, welcher zum zweitenmale entlassen worden ist, kann nach Verlauf eines Jahres auf Ansuchen von einer anderen öffentlichen Anstalt zu einem letzten Versuche wieder aufgenommen werden.

Ein Schüler, gegen welchen zum drittenmale die Strafe der Entlassung ausgesprochen worden ist, darf von keiner öffentlichen Anstalt mehr aufgenommen werden.

In den auszustellenden Entlassungszeugnissen ist der Grund der Entlassung, und zu wievielftem Male solche erfolgt, anzugeben.

Ausschließung von allen öffentlichen Anstalten (Exklusion) kann nur bei nachgewiesenen groben sittlichen Vergehen, auf Antrag des Lehrerkollegiums, beziehentlich nach Gehör der Schulkommission (vergl. auch § 67) von der obersten Schulbehörde verfügt werden. †)

\*) Vergl. Ausf.-B. v. 29. Jan. 1877, Beilage D § 46 Abs. 2 und Beilage E § 31 Abs. 2.

\*\*) Vergl. auch die §§ 63 u. 74 dieses Gesetzes, die Entlassung von Stipendienempfängern an Seminarien betr.

\*\*\*) Trägt die Seminardirektion, beziehentlich nach Gehör des Lehrerkollegiums Bedenken, einen dimittierten Zögling einer andern Anstalt aufzunehmen, so ist vor Erteilung des versagenden Bescheides an den Nachsuchenden, an das Kult.-Min. unter Darlegung der einschlagenden Verhältnisse, beziehentlich unter Beifügung sonstiger Unterlagen Bericht zu erstatten und dessen Entscheidung abzuwarten. (G.-B. d. Kult.-Min. v. 3. Sept. 1883.)

†) Wird gegen einen Schüler Untersuchung wegen eines groben sittlichen Vergehens eingeleitet, so kann demselben der Besuch der Anstalt bis zur Beendigung des Verfahrens vom Direktor untersagt werden, wogegen dem davon Betroffenen der Beschwerdeweg offen steht. (Landt.-Akten 1875/76, Berichte der II. Kammer, Bd. I S. 606.)

## Schulferien.

§ 15. Die Schulferien dürfen in der Regel 10 Wochen im Jahre nicht überschreiten.

Sie finden bei allen Anstalten zu derselben Zeit statt und sind auf das Unterrichtsjahr angemessen zu verteilen.

## Anstaltsgebäude.

§ 16. Die Größe und Beschaffenheit der zur Unterrichtserteilung, beziehentlich zur Wohnung für die Schüler bestimmten Gebäude und Räume muß den im Interesse des Unterrichts und der Gesundheitspflege von der obersten Schulbehörde zu stellenden Anforderungen entsprechen.

## Kategorien der Lehrer.\*)

§ 17. Die Lehrer teilen sich in ordentliche oder ständige Lehrer, in außerordentliche oder Hilfslehrer, in Fachlehrer und in Probelehrer.

Fachlehrern kann die Ständigkeit verliehen werden, sofern sie die geordnete Fachlehrerprüfung bestanden haben.

## Befähigung zur Anstellung.

§ 18. In soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, setzt die Anstellung als Lehrer, mit Ausnahme der Fachlehrer, akademische Bildung und die Erlangung der Kandidatur des höheren Schulamts voraus (s. § 64).

Kandidaten der Theologie sind zur Uebernahme von Religionslehrerstellen, auch ohne die Kandidatur des höheren Schulamts erlangt zu haben\*\*), befähigt. Fachlehrer haben sich nur der geordneten Fachlehrerprüfung zu unterwerfen. (Vergl. § 53 bez. 64.)

\*) Unter dem Ausdruck „Lehrer“ sind die Lehrerinnen allenthalben mit gemeint. (Landt.-Akten 1865/66, Berichte der II. Kammer, Bd. I S. 616.)

\*\*) Eine Kult.-Min.-B. v. 6. Nov. 1884 bestimmt, daß Kandidaten der Theologie und des Predigtamts zur Erteilung von anderm als Religionsunterricht — auch in Privatanstalten — nur dann befähigt sind, wenn sie die pädagogische Ergänzungsprüfung bestanden haben.

## Verpflichtung.

§ 19. Jeder Lehrer ist bei seinem erstmaligen Eintritt in eine ständige Stelle zur treuen Erfüllung seines Berufs, sowie zur Beobachtung der Gesetze des Landes und der Landesverfassung eidlich in Pflicht zu nehmen.

Bei Lehrern, welche zur Erteilung von Religionsunterricht berufen oder auf Grund der von ihnen bestandenen Prüfungen berechtigt sind, tritt das Gelöbniß konfessioneller Treue hinzu.

Provisorische (Hilfs-) Lehrer, Vikare und nicht ständige Fachlehrer sind durch Abnahme des Handschlags zu treuer Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.\*)

## Rechte der Lehrer.

## a) Feste Anstellung.

§ 20. Die Anstellung ständiger Lehrer darf nicht auf Kündigung oder Zeit geschehen.

Hilfslehrer und nicht ständige Fachlehrer dagegen werden mit dem Vorbehalte dreimonatlicher Kündigung angenommen.

## b) Fester Gehalt.

§ 21. Jeder ständige Lehrer hat Anspruch auf den in seiner Anstellungsurkunde ihm zugewiesenen Dienstgehalt, welcher in monatlichen Raten im voraus zu gewähren ist.

## c) Bession des Dienstgenusses und Beschlagnahme desselben.

§ 22. Mehr als ein Drittel des monatlichen Dienstgenusses oder der an die Stelle desselben getretenen Wartegelder darf ein Lehrer vor der Verfallzeit weder freiwillig abtreten, noch darf den Gläubigern desselben durch Verkümmern oder Hilfsvollstreckung ein Recht auf ein mehreres eingeräumt werden; vielmehr ist beides, soweit es diese Anordnung überschreitet, für nichtig zu achten.

Die Bekanntmachung des Kult.=Min. v. 26. Jan. 1888 — die Ordnung der pädagogischen Prüfung an der Universität Leipzig betr. — siehe im Anhang.

\*) Bei der Verpflichtung ist die Formel b in § 2 der Verordn. v. 20. Febr. 1879 in Anwendung zu bringen. Vergl. G.B. des Kult.=Min. u. s. f. v. 1. Mai 1884. Vergl. hierzu Punkt 14 der Ausf.=B.

## d) Umzugskosten.

§ 23. Bei Versetzung an einen anderen Wohnort sind Umzugskosten zu vergüten, wenn die Versetzung nicht lediglich auf den Antrag des Versetzten erfolgt.\*)

Die Vergütung für Umzugskosten ist nach den eintretenden besonderen Verhältnissen auf ein Zehntel bis ein Fünftel des jährlichen neuen Dienst Einkommens zu bestimmen.

Ein Lehrer, welcher seine Stelle früher als zwei Jahre nach deren Übernahme wieder verläßt, hat auf Verlangen der Kollaturbehörde die empfangene Umzugsentschädigung zurückzuerstatten.

## e) Urlaub.

§ 24. Bei der auf länger als einen Monat während des Jahres außerhalb der Ferien nachgesuchten Beurlaubung tritt für den zweiten Monat ein Abzug der Hälfte des monatlichen Gehalts ein; für die weitere Urlaubszeit kann, nach dem Ermessen der Anstellungsbehörde, nach Befinden die Einziehung des ganzen Gehalts auf die Dauer der Urlaubszeit verfügt werden.

Ausgenommen hiervon ist der Fall, wenn der Urlaub zur Herstellung der Gesundheit erweislich notwendig war, oder wenn die Abwesenheit des Lehrers auf der Teilnahme am Reichstage, an der Ständeversammlung, an der evangelisch-lutherischen Landesynode oder auf der Einberufung zum Militärdienste beruht.

Ein Lehrer, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt, oder den erteilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungen zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Dienst Einkommens verlustig.\*\*)

\*) Ein Anspruch auf Vergütung der Umzugskosten steht nur solchen Lehrern zu, welche vor ihrer Versetzung schon ständig angestellt waren. (Verordn. d. Kult.-Min. v. 20. Okt. 1885.)

\*\*) Als Überschreitung des Urlaubs ist im Sinne dieser Bestimmung auch die eigenmächtige Überschreitung der Ferien anzusehen. (Landt.-Akten 1875/76, Berichte der II. Kammer, Bd. I S. 615.)

## f) Pensionsberechtigung. Gnadengenuß.

§ 25. \*) Die wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit oder hohen Lebensalters in den Ruhestand tretenden Lehrer haben Anspruch auf die gesetzlich geordnete Pension aus der allgemeinen Lehrerpensionskasse, insoweit ihnen dieser Anspruch nicht ausdrücklich durch das Gesetz abgesprochen ist.

Unter der gleichen Voraussetzung kommen ihren Witwen und Waisen noch zwei Monate lang die Einkünfte der Stelle, beziehentlich die Benutzung der Dienstwohnung oder die Pension des Verstorbenen als Gnadengenuß zu; ebenso haben dieselben Anspruch auf die geordnete Witwen- und Waisenspension.

## g) Schulgeldbefreiung.

§ 26. Kinder von Lehrern genießen in derjenigen Anstalt, in welcher diese angestellt, oder bis zum Tode, beziehentlich bis zur Pensionierung angestellt gewesen sind, Befreiung vom Schulgelde, sowie von Aufnahme- und Abgangsgebühren. \*\*)

## Obliegenheiten der Lehrer.

## a) Behandlung der Lehrgegenstände.

§ 27. Rücksichtlich der Behandlung der Lehrgegenstände und der Verteilung des Lehrstoffes sind die Lehrer an die von der obersten Schulbehörde gegebenen allgemeinen Vorschriften, sowie an die von dem Direktor erteilten besonderen Anordnungen gebunden.

## b) Lehrstundenzahl.

§ 28. Insoweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, sind die Direktoren bis zu 14 Unterrichtsstunden in der Woche, die ordentlichen und provisorischen Oberlehrer bis zu 24, die Fachlehrer für Gesang, Turnen, Zeichnen und Schreiben bis zu 28 Stunden verpflichtet.

\*) Abs. 3 dieses § betrifft die Seminare nicht, fällt also aus.

\*\*) Diese Befreiung vom Schulgeld, sowie von Entrichtung der Aufnahme- und Abgangsgebühren, bezieht sich nicht auch auf Stiefkinder von Lehrern (Verordn. d. Kult.-Min. v. 19. Juni 1888) und ebensowenig auf Kinder von solchen Lehrern, die an den betreffenden Anstalten nur gegen Stundenhonorar Unterricht erteilen. (Verordn. d. Kult.-Min. v. 1. Mai 1879.)

Die Direktoren sind ermächtigt, diese vorchriftsmäßige Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden unter Berücksichtigung der Schwierigkeit des Lehrgegenstands, der Zahl der Schüler, der Menge der Korrekturen oder des Alters eines Lehrers angemessen zu vermindern.

c) Gegenseitige Vertretung. Verbot von Nebengeschäften.

§ 29. Die Lehrer einer Anstalt sind in Notsfällen, z. B. in Fällen der Erkrankung oder sonst gerechtfertigter Behinderung eines Lehrers oder bei kürzeren Vakanzten durch entsprechende Mehrübernahme von Unterrichtsstunden in der Regel ohne Entschädigung zu gegenseitiger Vertretung\*) verpflichtet und zwar nach Anordnung des Direktors, welcher für möglichst gleichmäßige Verteilung der Lasten der Stellvertretung unter die einzelnen Lehrer zu sorgen hat. Falls die Dauer der Vertretung sechs Wochen übersteigt, ist dem vertretenden Lehrer ein angemessenes Honorar aus der Schulkasse für jede weitere Vertretungsstunde zu gewähren.

Zur Übernahme von Unterricht an anderen Schulanstalten oder einer anderen Nebenbeschäftigung, mit welcher eine Remuneration verbunden ist, sowie zu Betreibung eines Gewerbes bedarf es der Genehmigung der nächsten Aufsichtsbehörde und da, wo diese nicht durch die oberste Schulbehörde gebildet wird, auch der Genehmigung der letzteren.

Dieselbe Genehmigung ist zu der Übernahme einer Stelle in dem Vorstande, dem Verwaltungs- oder dem Aufsichtsrate einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf nicht erteilt werden, dafern diese Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist.

Die erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Auf Lehrer, welche in Wartegeld stehen, finden diese Bestimmungen nicht Anwendung. Sie treten jedoch in Kraft, sobald ein Wartegeldempfänger wieder in den aktiven Dienst eintritt.

\*) Diese Bestimmung findet auch auf nichtständige Lehrer Anwendung. (Verordn. d. Kult.-Min. v. 2. Juni 1881.)



d) Verbot eigenmächtigen Verlassens der Stelle.

§ 30. Kein Lehrer darf, im Falle der Berufung zu einer anderen Stelle oder der Amtsniederlegung, ohne Genehmigung der Kollaturbehörde zu einem anderen Zeitpunkte, als am Schlusse eines Schulsemesters, und auch dann nur nach vorausgegangener dreimonatlicher Aufkündigung, aus seinem Amte treten.

Ungefundte Veretzung in eine andere Stelle.

§ 31. Jeder Lehrer kann von der obersten Schulbehörde aus administrativen, das Interesse der Schulanstalt betreffenden Rücksichten oder infolge organischer Einrichtungen in eine andere Lehrerstelle, welche seinen Fähigkeiten entspricht, veretzt werden; es darf ihm jedoch sein bisher bezogenes Amtseinkommen nicht verkürzt werden.

Bei Lehrern an den in § 4, Abs. 4 bezeichneten Anstalten kann eine solche Veretzung nur nach vorgängiger Begutachtung von seiten der nächsten Aufsichtsbehörde und nach Gehör des Kollators erfolgen.

Ungefundte Veretzung in Wartegeld.

§ 32. Die Bestimmungen, welche das Gesetz, die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener betreffend, vom 7. März 1835, § 19 (Seite 177 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835) und das Gesetz, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener betreffend, vom 3. Juni 1876, § 8 (Seite 240 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1876), über die ungefundte Veretzung von Staatsdienern in Wartegeld enthalten, gelten auch für Lehrer.

Die in dieser Beziehung erforderlichen Entschliessungen erfolgen jedoch nur durch die oberste Schulbehörde.

Wider Lehrer an Anstalten nicht königlicher Kollatur (§ 4, Abs. 3 und 4) kann eine Veretzung in Wartegeld nach dem angezogenen § 19 des Gesetzes vom 7. März 1835 nur nach vorgängiger Begutachtung von seiten der nächsten Aufsichtsbehörde und nach Gehör des Kollators verfügt werden.

Lehrer an diesen Anstalten sind nach Maßgabe desselben § 19, Abs. 4 auch zur Übernahme einzelner Aufträge der Kollaturbehörde verbunden.\*)

#### Ungeforderte Pensionierung.

§ 33. Ein Lehrer, welcher durch ein körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflicht dauernd unfähig geworden ist, kann, sofern er überhaupt pensionsberechtigt ist und um seine Versetzung in den Ruhestand nicht selbst nachsucht, auch gegen seinen Willen in den Ruhestand versetzt werden.

Die in dieser Beziehung für Staatsdiener geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Gesetz, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener betreffend, vom 3. Juni 1876, § 11, Abs. 2, §§ 12 und 13) kommen auch hier zur Anwendung.

Ueber die Versetzung in Ruhestand nach Abs. 1 beschließt die oberste Schulbehörde, im Falle erhobener Einwendung das Gesamtministerium.

#### Disziplinarbestimmungen.

§ 34. Das Gesetz, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener betreffend, vom 3. Juni 1876, §§ 15 bis mit 37 und 47, gilt auch für Lehrer mit der Maßgabe:

a) zu § 18, Abs. 1.

Die Verfügung einer Disziplinarstrafe der in § 16 unter 1 und 2 gedachten Art steht der obersten Schulbehörde, die Erteilung eines Verweises (§ 16 unter 1) auch der nächsten Aufsichtsbehörde, sowie dem Direktor der betreffenden Anstalt zu.

b) zu § 19, Abs. 2, §§ 24 und 28.

Die hier für Staatsdiener geordneten Disziplinargerichte erkennen auch über die Dienstentlassung eines Lehrers.

\*) Lehrerstellen sind auf die Zeit, während welcher deren Inhaber wegen Krankheit in Wartegeld versetzt sind, nicht als vakant anzusehen. (Verordn. d. Kult.-Min. v. 15. März 1885.)

e) zu § 31.

Das zu Ausführung der Erkenntnisse der Disziplinar-kammer und des Disziplinarhofs Erforderliche verfügt die oberste Schulbehörde.

d) zu § 37.

Die zeitweilige Enthebung vom Amte wird von der obersten Schulbehörde verfügt. Doch kann, wenn Gefahr im Verzuge ist, unter den Voraussetzungen dieses Paragraphen, einem Lehrer auch von der nächsten Aufsichtsbehörde, sowie von dem Direktor der betreffenden Anstalt die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die oberste Schulbehörde zu berichten. Eine Kürzung des Dienst Einkommens hat diese Untersagung nicht zur Folge.

e)

Die rechtskräftige Verurteilung eines Lehrers zu Zucht-hausstrafe oder dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem Verluste der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder dem Verluste bekleideter öffentlicher Ämter hat den Verlust des Amtes, des mit dem Amte verbundenen Ein-kommens, Titels und Ranges und des Anspruchs auf Pension von Rechtswegen zur Folge.

Privatlehranstalten mit höheren Unterrichtszielen.

§ 35. Zur Errichtung oder Umgestaltung einer Privatlehr-anstalt, welche sich das Ziel einer der in § 1 genannten höheren Unterrichtsanstalten steckt, bedarf es einer Konzession, welche nur von dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts erteilt werden kann.

Diese Konzession ist eine persönliche und widerrufliche und soll nur auf den Nachweis gegeben werden, daß der Nachsuchende

a) akademische Bildung besitzt und vor einer wissenschaftlichen Prüfungskommission die Kandidatur des höheren Schulamts erlangt hat;

b) das Alter von 30 Jahren erreicht hat und wenigstens fünf Jahre als Lehrer thätig gewesen ist, und

c) daß gegen die sittliche Würdigkeit desselben gegründete Be-denken nicht vorliegen.

Jeder Direktor einer solchen Anstalt ist verpflichtet, vor Be-gründung oder Umgestaltung derselben der obersten Schulbehörde

einen vollständigen Unterrichtsplan vorzulegen, alljährlich bei Beginn des Unterrichtsjahrs ein Lektions-, ein Lehrer- und ein Schülerverzeichnis einzureichen und vor Annahme irgend eines Lehrers durch Vorlegung seiner Prüfungs- und Sittenzeugnisse die Qualifikation desselben zur Unterrichtserteilung nachzuweisen.

Als nächste Aufsichtsbehörde für jede derartige Anstalt und zur Vermittelung des Geschäftsverkehrs bestellt die oberste Schulbehörde eine Kommission von zwei Mitgliedern, von welchen in der Regel das eine juristische und das andere fachmännische Bildung besitzt.

### Qualifikation der Lehrer.

§ 53. Die Anstellung ausgezeichneten Volksschullehrer ohne akademische Bildung soll an den Realschulen II. Ordnung nicht unbedingt ausgeschlossen sein (vergl. § 18), doch dürfen in dem gesamten Lehrerkollegium, ordentliche und provisorische Oberlehrer zusammengerechnet, in der Regel nicht mehr als zwei Lehrer ohne akademische Bildung Anstellung finden. Dieselben sollen auch im Lehrerkollegium nicht höher als bis in die zweite Oberlehrerstelle aufrücken.

Für die Stelle des Direktors und des ersten Oberlehrers ist akademische Bildung und der Abschluß derselben durch die Prüfung für das höhere Schulamt oder nach Befinden durch eine derselben gleichstehende Prüfung unerläßlich.

## Besondere Bestimmungen.

### IV. Volksschullehrer-Seminare.

#### Aufgabe.

§ 56. Die Schullehrer-Seminare haben die Aufgabe, einen für den öffentlichen Schul- und Kirchschuldienst wohl vorbereiteten Lehrerstand auszubilden.

#### Seminar-kursus. Aufnahme.

§ 57. Der Unterricht wird in 6 aufsteigenden, bei dem Unterrichte von einander getrennten Klassen unentgeltlich erteilt.\*)

\*) Vergl. Ausf.-B. Punkt 23.

Keine dieser Klassen soll in der Regel mehr als 25 Schüler zählen. \*)

Die regelmäßige Aufnahme neuer Schüler erfolgt nur einmal im Jahre nach Ostern. Der Aufzunehmende soll mindestens das 13. Altersjahr vollendet haben und den Grad der Vorbildung nachweisen, welchen ein zur Entlassung aus der mittleren Volksschule reifer Schüler erreicht haben muß. \*\*)

### Gegenstände des Seminarunterrichts.

§ 58. Der Seminarunterricht umfaßt folgende Lehrfächer:

Religion,  
Deutsche Sprache mit Einschluß der deutschen Litteratur,  
Lateinische Sprache,  
Geographie,  
Geschichte,  
Naturwissenschaften,

und zwar:

Naturbeschreibung, (Mineralogie, Botanik, Zoologie,  
Anthropologie),

und

Naturlehre, (Physik und Anfänge der Chemie),  
Arithmetik,  
Geometrie,  
Pädagogik mit Einschluß der Katechetik, Psychologie  
und Logik,  
Musik,  
Schreiben,  
Zeichnen,  
Turnen. \*\*\*)

Die Teilnahme an diesen Lehrfächern ist obligatorisch, doch können Schüler der oberen fünf Klassen bei bescheinigtem

\*) Vergl. Beilage D zur Ausf.-B. §§ 3—4.

\*\*) Beilage D zur Ausf.-B. §§ 39—43. Ueber die mittlere Volksschule vergl. Volksschulgesetz v. 16. April 1873 § 3 Abs. 1 a und § 13 in Verbindung mit § 29 der Ausf.-B. dazu.

\*\*\*) Beilage D zur Ausf.-B. § 29 Abs. 1 f.

entschiedenen Mangel an musikalischer Befähigung oder auf Grund ärztlichen Zeugnisses von der Teilnahme am Musikunterrichte, wozu jedoch der Gesangunterricht insoweit nicht zu rechnen ist, durch den Direktor entbunden werden.

Den Zöglingen der V., IV. und III. Klasse wird fakultativer Unterricht in der Stenographie erteilt.

Lehrgang, Lehrziele, Stundenzahl einer Klasse.

§ 59. Die Verteilung des Unterrichtsstoffs auf die einzelnen Klassen und die Lehrziele in den einzelnen Unterrichtsgegenständen bestimmt die oberste Schulbehörde.

Die Stundenzahl in einer Klasse darf, ungerechnet den Unterricht in der Musik und Stenographie, über 36 Stunden wöchentlich nicht ansteigen.

Seminarübungsschule.

§ 60. Mit jedem Seminar ist eine Seminarübungsschule verbunden, in welcher den Seminarzöglingen Gelegenheit zum Anhören von Musterlektionen und zu eigenen Versuchen in Erteilung von Unterricht geboten wird.

Dieselbe ist als mittlere Volksschule zu vier Klassen, von denen in der Regel keine mehr als 24 Kinder zählen soll, organisiert und steht unter der unmittelbaren Leitung des Seminardirektors. Der Unterricht in derselben wird teils von den Lehrern des Seminars, teils unter Aufsicht derselben von Zöglingen des Seminars erteilt.

Von der Beaufsichtigung des Ortschulvorstands und der BezirksschulinSpektion (§§ 24 bis 35 des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873, Seite 365 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) ist die Seminarübungsschule ausgenommen.

Die Kinder der Seminarübungsschule, von denen ein mäßiges Schulgeld zu entrichten ist, werden auf Anmeldung ihrer Angehörigen von dem Seminardirektor ausgewählt und sind durch ihren Eintritt von der Verpflichtung zum Besuche der Ortschule befreit.

Entgegenstehende Verträge sind sobald als möglich aufzulösen.

## Internat.

§ 61. Den Seminarzöglingen wird im Seminargebäude, soweit die vorhandenen Wohn- und Schlafräume reichen, freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung gewährt.

Wo die Räumlichkeiten nur teilweise ausreichen, haben zunächst die Zöglinge der Mittel- und Unterklassen III bis VI darauf Anspruch.

Zöglinge, deren Eltern am Seminarorte leben, sowie solche, denen eine nach dem Ermessen des Seminardirektors geeignete Wohnung außerhalb des Seminars beschafft wird, können außerhalb des Seminars wohnen.

## Speisung.

§ 62. Für die im Seminargebäude wohnenden Zöglinge ist eine gemeinsame Beköstigung einzurichten.

Ein dafür zu entrichtendes Kostgeld wird nach dem Selbstkostenpreise bestimmt, seine Höhe richtet sich nach einer zweimal im Jahre erfolgenden Abschätzung.

Die Speiseordnung für die Seminare wird von der obersten Schulbehörde aufgestellt.

## Strafweise Entlassung von Benefiziaten.

§ 63. Zur strafweisen Entlassung von Seminarzöglingen, welche im Genusse von Stipendien und Freistellen stehen, ist die Genehmigung der obersten Schulbehörde erforderlich.

## Qualifikation der Lehrer.

§ 64. An den Seminaren sollen in Rücksicht auf die praktischen Lehrübungen und das Bedürfnis der Seminarübungsschulen auch ausgezeichnete Volksschullehrer ohne akademische Bildung Verwendung und Anstellung finden (vergl. § 18).

Doch darf die Zahl derselben den dritten Teil der Gesamtzahl der Lehrer des Seminars nicht übersteigen.

## Verpflichtungen derselben.

§ 65. Die ordentlichen und provisorischen Oberlehrer sind bis zu 26 Unterrichtsstunden wöchentlich verpflichtet. \*)

Die Überwachung des Internats hat zunächst der Seminar-  
direktor unter Beziehung eines Hilfslehrers zu besorgen,  
weshalb beiden Wohnung im Seminargebäude anzuweisen ist.  
Doch sind auch die übrigen Seminarlehrer zur Mitwirkung  
bei der Beaufsichtigung des Internats verbunden. \*\*)

## Schulamtscandidaten-Prüfung.

§ 66. Den Seminarcurius beschließt die im § 17 des  
Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873  
angeordnete Schulamtscandidaten-Prüfung, deren Einrichtung  
von der obersten Schulbehörde bestimmt wird.

Das Bestehen derselben verleiht das Recht zum Eintritt  
von Hilfslehrerstellen im öffentlichen Schuldienste und zu  
privater Lehrthätigkeit innerhalb der Grenzen des Volksschul-  
unterrichts.

## Aufsichtsbehörden.

§ 67. Die Staats-Seminare stehen unter der unmittel-  
baren Leitung, Aufsicht und Verwaltung der obersten Schul-  
behörde.

Auf Grund partikularer Rechte, besonderer Verträge und

---

\*) Durch diese Bestimmung wird an der durch § 28, 1 des  
Gesetzes den Fachlehrern auferlegten Verpflichtung zur Erteilung von  
28 wöchentlichen Stunden auch für den Fall nichts geändert, daß  
ein als Fachlehrer für Gesang, Schreiben, Turnen oder Zeichnen an-  
gestellter Lehrer sich im Besitze einer ständigen oder provisorischen  
Seminar-Oberlehrerstelle befindet. (Verordn. d. Kult.-Min. v. 31. Aug.  
1880.)

\*\*) Die Direktionen sind angewiesen, unter eingehendster Über-  
wachung des Verkehrs der Zöglinge untereinander wie nach außen  
hin, sowie des unter ihnen herrschenden Geistes bei geeigneter Ge-  
legenheit und wiederholt in angemessener Weise auf die Pflege und  
Stärkung des sittlichen Bewußtseins der Zöglinge einzuwirken und  
ihnen nicht nur unter Hinweis auf die Folgen gegenüber dem Straf-  
gesetz, sondern auch unter ernstester Vorhaltung der schweren Ver-  
antwortung einen nachhaltigen Abscheu vor jeder sittlichen Übertretung  
einzusflößen. (Verordn. d. Kult.-Min. v. 1. Juli 1882.)



stiftungsmäßiger Bestimmungen bilden die nächste Aufsichts-  
behörde und beziehentlich die Kollaturbehörde:

für das landständische Seminar zu Bauzen:

die aus landständischen Deputierten und Mitgliedern der  
Regierungsbehörde zusammengesetzte Seminardeputation;

für das Freiherrlich von Fletchersche Seminar:

die bestätigten Administratoren;

für das Seminar zu Waldenburg:

das Gesamtkonsistorium zu Glauchau\*);

für das katholische Seminar zu Bauzen:

das domstiftliche Konsistorium daselbst.

Die oberste Aufsicht über diese Anstalten übt das Mini-  
sterium des Kultus und öffentlichen Unterrichts aus.

## V. Lehrerinnen-Seminare.\*\*)

### Lehrgegenstände.

§ 68. Der Unterricht in den Lehrerinnen-Seminaren  
umfaßt:

Religion,

Deutsche

Französische

Englische

Geographie,

Geschichte,

Naturwissenschaften,

} Sprache und Litteratur,

und zwar:

Naturbeschreibung, (Mineralogie, Botanik, Zoologie,  
Anthropologie),

und

Naturlehre, (Elemente der Physik und Chemie),

\*) Nach Auflösung des Gesamtkonsistoriums zu Glauchau ist  
die ihm obliegende Aufsicht über das Fürstlich Schönburgsche Seminar  
zu Waldenburg auf das Ministerium übergegangen.

\*\*\*) Solche bestehen z. B. in Callenberg bei Lichtenstein (Fürstlich  
Schönburgsche Stiftung) und in Dresden-A. Beide stehen unter  
Kollatur des Kult.-Min.

Arithmetik,  
 Formen- und Raumlehre,  
 Pädagogik mit Einschluß der Katechetik, Psychologie  
 und Logik,  
 Musik,  
 Zeichnen,  
 Schreiben,  
 Turnen,  
 Nadelarbeiten,  
 Stenographie.

Der Unterricht in der englischen Sprache, im Klavierspiel, der Harmonielehre und Stenographie ist nicht obligatorisch.

#### Aufnahme.

§ 69. Die Aufnahme von Zöglingen erfolgt in der Regel nicht vor vollendetem 14. Lebensjahre und setzt eine Vorbildung voraus, wie solche im Durchschnitt die mittlere Volksschule gewährt.

Der Unterricht wird in fünf aufsteigenden Klassen erteilt.

Es kann jedoch eine Anstalt auch so organisiert werden, daß ein höheres Lebensalter zum Eintritt und demgemäß eine entsprechend höhere Vorbildung erfordert, dafür aber die Ausbildung in einer geringeren Anzahl von Jahreskursen zu Ende geführt wird. \*)

#### Verteilung des Unterrichtsstoffs.

§ 70. Die Verteilung des Unterrichts auf die einzelnen Klassen und die Lehrziele für die einzelnen Unterrichtsgegenstände bestimmt die oberste Schulbehörde.

Die Schülerzahl einer Klasse darf über 25 nicht ansteigen; keine Klasse darf mehr als wöchentlich 34 Unterrichtsstunden erhalten, wobei der Unterricht in fakultativen Lehrfächern nicht in Betracht kommt.

\*) Das Seminar zu Callenberg ist z. B. nach vier Klassen organisiert und nimmt die Zöglinge in der Regel nicht vor dem vollendeten 15. Lebensjahre auf. (Vergl. den Anhang.)

## Seminarübungsschule.

§ 71. Mit jedem Lehrerinnen-Seminar ist eine Mädchen-schule als Seminarübungsschule zu verbinden, deren Einrichtung die oberste Schulbehörde bestimmt.\*)

## Lehrer und Lehrerinnen.

§ 72. Die Lehrer und ständigen Lehrerinnen an den Lehrerinnen-Seminaren haben dieselben Rechte und Pflichten, wie die Lehrer an den übrigen Seminaren. Die Stellung der nicht ständigen und fremdländischen Lehrerinnen wird von der obersten Schulbehörde besonders geregelt.\*\*)

## Reifeprüfung.

§ 73. Der Kursus der Lehrerinnen-Seminare schließt mit einer Staatsprüfung ab, deren Ersthaltung zur öffentlichen und privaten Lehrthätigkeit nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen befähigt.

Die näheren Bestimmungen über Einrichtung dieser Prüfung, zu deren Ersthaltung keine Aspirantin vor vollendetem 18.\*\*\*) Lebensjahre zuzulassen ist, trifft die oberste Schulbehörde.

## Analog anzuwendende Bestimmungen.

§ 74. Außerdem leiden, soweit die Verhältnisse dies gestatten, die in § 60, Abs. 3, 4 und 5, in §§ 62, 63, 64, 65 und 66, sowie in § 67, Abs. 1 getroffenen Bestimmungen auch auf die Lehrerinnen-Seminare Anwendung.

\*) Vergl. auch § 60 Abs. 3 u. 4. Über die Einrichtung der acht aufsteigende Klassen umfassenden Übungsschule des Seminars in Dresden-N. vergl. die Mitteilung im Anhang.

Mit dem Lehrerinnen-Seminar zu Callenberg ist eine vierklassige Übungsschule verbunden.

Beide Übungsschulen nehmen nur Mädchen auf. Die Auswahl unter den dazu Angemeldeten steht dem Direktor zu.

\*\*\*) Die nicht reichsangehörigen und nicht in Deutschland geprüften Lehrerinnen für fremde Sprachen werden in der Regel nicht ständig angestellt.

\*\*\*) Siehe aber die Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen § 3 erster und letzter Absatz.

§ 75. Alle mit diesem Gesetze nicht im Einklange stehenden Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

In den der Ausführung durch die oberste Schulbehörde unterliegenden Punkten bleiben bis zum Erlasse neuer Bestimmungen die bestehenden Regulative und Ordnungen in Geltung.

Unser Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt, und hat den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem dasselbe in Wirksamkeit tritt.

Zu dessen Beurkundung zc.

## Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes vom 22. August 1876  
über die [Gymnasien, Realschulen und] Seminare;  
vom 29. Januar 1877.

Mit Allerhöchster Genehmigung verordnet das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts zur Ausführung des Gesetzes vom 22. August 1876 über die [Gymnasien, Realschulen und] Seminare (Seite 317 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1876):

Zu §§ 4—8 und § 67 des Gesetzes.

1. Die Verordnung, die Behörden für die höheren Unterrichtsanstalten betreffend, vom 28. August 1874 (Seite 226 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) wird aufgehoben.

An deren Stelle treten die Bestimmungen in §§ 4 bis 8 und 67 des Gesetzes.

Zu § 5, Abs. 4 und 5 des Gesetzes.

2. Auch wenn zur Unterhaltung der Anstalten ein Staatszuschuß nicht gewährt wird, ist jede Feststellung oder

Veränderung von Schulgeldsätzen, bevor sie in Kraft tritt, der obersten Schulbehörde, was Stiftungsanstalten betrifft, zur Prüfung vom Standpunkte der Stiftungsaufsicht, anzuzeigen.

Zu § 9, Abs. 1 des Gesetzes.

3. Die unmittelbare Leitung der Anstalt durch den Direktor umfaßt Lehrende und Lernende, Erziehung und Unterricht.

Im einzelnen ergeben sich die Befugnisse und Verpflichtungen des Direktors, soweit solche einer ausdrücklichen Feststellung bedürfen, aus dem Gesetze, gegenwärtiger Berordnung und den mit dieser Berordnung publizierten Lehr- und Prüfungs-, beziehentlich Seminarordnungen.

Hier ist hervorzuheben:

Der Direktor

führt die an ihn ergehenden Anordnungen der vorgesetzten Behörde aus und erstattet an sie die erforderlichen Berichte, entwirft nach Anhörung des Lehrerkollegiums die Lektionspläne und sorgt für deren rechtzeitige Einsendung zur Genehmigung,

beruft und leitet die Lehrer-, wie die von Zeit zu Zeit zu haltenden Fachkonferenzen und sorgt in diesen Konferenzen, wie in wiederholten Klassenrevisionen für die einheitliche Zusammenfassung der Thätigkeit aller Lehrer,

nimmt die Anmeldungen zur Aufnahme und zum Abgange von Schülern entgegen,

führt die Aufsicht über das gesamte Schuleigentum: die Schulgebäude, das Schulinventar, die Schulbibliothek, dafern nicht für diese besondere Bibliothekare angestellt sind, die Lehrmittel und Sammlungen für Unterrichtszwecke, wobei ihm jedoch gestattet ist, unter seiner Oberaufsicht und Verantwortung in der speziellen Aufsicht über Bibliothek, Lehrmittel und Sammlungen durch einzelne, hierzu geeignete Lehrer sich vertreten zu lassen,

hat die Repositur der Schulakten, worin alle eingehenden Berordnungen und amtlichen Zufertigungen, die Konzepte der von ihm erstatteten Anzeigen und Berichte, die Konferenz-

protokolle, die Schülerverzeichnisse, die halbjährigen und Abgangszensuren, die über die Abgangsprüfungen geführten Protokolle und die Schulnachrichten aufzubewahren sind, führt das Schulsiegel.

Zu § 9, Abs. 2 des Gesetzes.

4. Zur Verteilung der Klassenordinariate, sowie zu Änderungen in der getroffenen und bestätigten Verteilung derselben ist die Genehmigung der obersten Schulbehörde erforderlich.

Zum Ordinarius der Klasse (Klassenvorsteher) wird in der Regel derjenige Lehrer zu bestellen sein, welcher in derselben vorzugsweise beschäftigt ist und den hauptsächlichsten Unterricht erteilt.

Demselben liegt zunächst die Aufsicht über Fleiß und Betragen der Schüler seiner Klasse ob.

Insbeyondere hat derselbe durch Vereinbarung mit den übrigen in der Klasse unterrichtenden Lehrern dafür zu sorgen, daß die Aufgaben zu häuslichen Schularbeiten das zulässige Maß nicht überschreiten und auf die einzelnen Wochentage möglichst gleichmäßig sich verteilen. Den einzelnen Anstalten bleibt überlassen, zur besseren Kontrolle hierüber für jede Klasse einen Arbeitsplan festzustellen und in derselben aushängen zu lassen.

Der Ordinarius führt die Versäumnistabelle und das Lektionsbuch der Klasse (Klassenbuch) und ist für die ordnungsmäßigen Einträge seitens aller in der Klasse beschäftigten Lehrer verantwortlich.

Zu § 9, Abs. 3 des Gesetzes.

5. Die Lehrerkonferenz hat als ihre hauptsächlichste Aufgabe anzusehen: Förderung einheitlicher Thätigkeit durch gegenseitige Anregung, Mitteilung und Besprechung; sodann Beratung und Beschlußfassung über wichtige Angelegenheiten und Vorkommnisse der Schule, endlich Erledigung der höheren Orts ihr zugewiesenen Geschäfte.

Nichtständige Lehrer (Hilfs-, Probe- und bez. Fachlehrer) sind zwar in der Regel zu den Besprechungen und Beratungen der Konferenz zuzuziehen, haben aber kein Stimmrecht.

Die Lehrerkonferenz versammelt sich allmonatlich einmal, nach Bedürfnis öfter, in außerordentlichen Fällen sogleich.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse derselben ist jedesmal Protokoll aufzunehmen.

Der Direktor ist nicht genötigt, gegen seine Ansicht durch Stimmenmehrheit gefaßte Beschlüsse ohne vorher eingeholte Entscheidung der höheren Behörde auszuführen.

[In Betreff der am Schlusse jeder Woche an den beiden Fürsten- und Landeschulen zu Meißen und Grimma abzuhaltenden Synoden bewendet es bei den bisherigen Einrichtungen.]

Zu § 10, § 12, § 59 und § 71 des Gesetzes.

6. Die näheren Bestimmungen über Lehrordnung und Schulprüfung sind enthalten:

für die Volksschullehrer-Seminare  
in der  
Seminarordnung für die Volksschullehrer-Seminare, Beilage D,

für die Lehrerinnen-Seminare  
in der  
Seminarordnung für die Lehrerinnen-Seminare, Beilage E.

Zu § 10, Abs. 2 des Gesetzes.

7. Schüler, in deren Bekenntnisse an der von ihnen besuchten Anstalt Religionsunterricht nicht erteilt wird, sind von dem Religionsunterrichte durch den Direktor zu dispensieren, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, oder doch von ihnen der Nachweis beigebracht wird, daß für ihren Religionsunterricht möglichst gesorgt ist.

Zu § 10, Abs. 2, § 37, Nr. 2, § 44, Nr. 2, § 51, Abs. 1 des Gesetzes.

8. Von der Teilnahme am Gesänge und Turnen, welche zwar zu den obligatorischen, nicht aber zu den wissenschaftlichen Unterrichtsgegenständen gehören, kann der Direktor auf Grund ärztlichen Zeugnisses Dispensation erteilen.\*)

\*) Unter „ärztlichen“ Zeugnissen sind nur solche zu verstehen, welche von approbierten Ärzten erteilt wurden.

Zu § 13 des Gesetzes.

9. Die Zusammenstellung erfolgt durch die Lehrerkonferenz unter Mitwirkung der Schulkommission, beziehentlich Aufsichts- oder Kollaturbehörde.

Jedem Schüler ist bei seiner Aufnahme ein Exemplar auszuhändigen.

Zu § 14 des Gesetzes.

10. Durch Verordn. v. 8. Juli 1882, Nr. 3 ist die frühere Fassung des Punktes 10, Abs. 1 (Ausf.-B. v. 29. Jan. 1877) ersetzt durch die folgenden Bestimmungen:

Schulstrafen sind

1. nachdrücklicher Verweis vor der Klasse,
2. Anweisung eines besonderen Platzes während der Lehrstunde bei Schülern der Unterklassen,
3. Aufgabe einer häuslichen Strafarbeit,
4. Klassenarrest in der Dauer einer Stunde mit zweckmäßiger Beschäftigung (bei mehr als einem Schüler unter Aufsicht),
5. Verweis durch den Direktor,
6. Karzerstrafe bis zu zwei Stunden,
7. Verweis vor der Konferenz,
8. Degradation, beziehentlich Entfernung von einem Ehrenamte in der Klasse,
9. Entziehung von Benefizien, besonders solcher, welche die Konferenz verleiht, z. B. Schulgelderlaß, Stipendien zc.
10. Karzerstrafe bis zu sechs Stunden unter zweckmäßiger Beschäftigung,
11. Androhung der Entlassung (*concilium abeundi*),
12. Entlassung (*Dimission*).\*)

Die Strafen unter 1 bis 4 kann der Lehrer, die unter 5 und 6 der Direktor, die unter 7 bis 12 nur die Lehrerkonferenz, zu 12 vorbehaltlich der Bestimmungen in § 14, Abs. 3, §§ 40, 63 und 74 verfügen.

Bei ernsteren Straffällen hat der Lehrer den Direktor von der Veranlassung dazu in Kenntniß zu setzen. Der

\*) Körperliche Züchtigung ist kein zulässiges Strafmittel. (Verordn. d. Kult.-Min. v. 12. Mai 1877.)



Klassenordinarius und, wenn dieser selbst die Strafen verfügt hat, der Direktor hat darauf zu achten, daß die Strafen unter 3 und 4 das zulässige Maß nicht überschreiten.

Der Direktor ist unter Umständen befugt, einzelnen Lehrern den Gebrauch gewisser Strafen ganz zu untersagen.

Wegen der Ausschließung von allen öffentlichen Anstalten (Exklusion) vergl. § 14 des Gesetzes, letzter Absatz.

Zu § 15 des Gesetzes.

11. Die jährlichen 10 Ferienwochen sind mit 4 Wochen auf die Sommerferien, mit je 2 Wochen auf die Oster- und Weihnachtszeit, mit je einer Woche auf Pfingsten und den Semesterluß zu verteilen.

Die Sommerferien beginnen am dritten Sonnabende des Monats Juli, die Michaelisferien mit dem Sonnabende vor dem Michaelistage. Der Eintritt der Ferien darf ohne höhere Genehmigung vor Beendigung der Unterrichtsstunden am Freitage Nachmittags niemals erfolgen.\*)

Rücksichtlich der schulfreien Tage aus Anlaß besonderer Schulfeierlichkeiten bewendet es bei den hierüber erlassenen Bestimmungen.

Dagegen sind schulfreie Tage aus Anlaß von Jahrmärkten, Bogelschießen, Kirchweihen und dergleichen auf das geringste Maß einzuschränken und thunlichst ganz in Wegfall zu bringen.

Bezüglich der Aufgaben zu Ferienarbeiten wird bestimmt:

1. Ferienarbeiten sind nur während der Sommerferien aufzugeben und dergestalt zu beschränken, daß der Schüler mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, täglich 1 bis höchstens 2 Stunden beschäftigt ist.

\*) Verordn. d. Kult.-Min. v. 20. Febr. 1895 zu Erzielung voller Gleichmäßigkeit in Bezug auf Umfang und Ende der Ferien an den höheren Unterrichtsanstalten:

1. Der Schluß findet vor den Weihnachtsferien in der Regel am 23. Dezbr., vor allen übrigen Ferien am Freitag und zwar im Sommerhalbjahr um 11 Uhr vormittags, im Winterhalbjahr um 12 Uhr mittags statt, der Wiederaufgang der Schule dagegen nach den Weihnachtsferien in der Regel am 7. Januar, nach den übrigen Ferien am Montag beziehentlich nach Beendigung der Aufnahmeprüfung mit Beginn des planmäßigen Vormittagsunterrichts.

2. Für alle übrigen Ferien fallen die Ferienaufgaben weg. Die Schüler sind aber zu angemessener Selbstbeschäftigung anzuleiten und anzuhalten.

3. Der Ordinarius der Klasse hat vor Beginn der Sommerferien sämtliche Aufgaben für die Klasse der Genehmigung des Direktors zu unterbreiten.

4. Schülern, welche in der Ferienzeit längere Reisen unternehmen oder einer Kur sich unterziehen, ist inbetreff dieser Aufgaben Nachsicht zu erteilen.\*)

Zu § 16 des Gesetzes.

12. Bezüglich der zur Unterrichtszerteilung bestimmten Gebäude und Räume leiden die Vorschriften der Verordnung die Anlage und innere Einrichtung der Schulgebäude in Rücksicht auf Gesundheitspflege betreffend, vom 3. April 1873 (Seite 258 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) analoge Anwendung.

Zu § 19 des Gesetzes.

14. Die Verpflichtung eines Lehrers bei seinem erstmaligen Eintritt in eine ständige Stelle erfolgt unter Beobachtung der dabei angeordneten Formen (vergl. Verordnung, die Verpflichtung der Zivilstaatsdiener und anderer in öffentlichen Funktionen stehenden Personen betreffend, vom 2. November 1837 — Gesetz- und Verordnungsblatt § 2, Abs. 2) durch Ableistung nachstehenden Eides:\*\*)

Ich, N. N., schwöre hiermit zu Gott, daß ich dem Könige treu und gehorjam sein, unter genauer Beobachtung der Gesetze des Landes und der Landesverfassung das mir übertragene Amt als ständiger Lehrer nach meinem besten Wissen und Gewissen verwalten und mich allenthalben den Anordnungen meiner Vorgesetzten gemäß bezeigen will. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn.

\*) Diese Bestimmung ist durch Verordn. v. 8. Juli 1888 an Stelle des Abs. 5 der Ausf.-B. v. 29. Jan. 1877 getreten.

\*\*\*) Siehe die am Schlusse dieses Punkt 14 abgedruckte Verordn. v. 8. Juli 1882.

Ist der zu Verpflichtende Kandidat der Theologie oder des Predigtamts, oder sonst durch seine Prüfungszeugnisse zur Erteilung von Religionsunterricht qualifiziert und berechtigt (vergl. das mit der Verordnung vom 6. August 1875\*) publizierte Regulativ, die Prüfungen für die Kandidaten des höheren Schulamts betreffend, § 7 — Seite 301 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1875), so tritt zur eidlichen Verpflichtung das Gelöbniß religiöser Treue hinzu, welches nach der Verordnung, die Verpflichtung der Geistlichen und Religionslehrer betreffend, vom 27. Juli 1871 (Seite 179 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1871), § 2, Formular B in folgender Fassung:

„Ich gelobe vor Gott, daß ich das Evangelium von Christo, wie dasselbe in der heiligen Schrift enthalten und in der ersten ungeänderten Augsburgerischen Konfession, sowie in den beiden Katechismen Dr. Luthers bezeugt ist, nach bestem Wissen und Gewissen lauter und rein lehren will“

abzulegen und in der § 3 daselbst vorgeschriebenen Weise abzunehmen ist.

Wegen Vornahme der Verpflichtung ergeht mit der Designation, beziehentlich mit der Genehmigung der Anstellung des betreffenden Lehrers besondere Anordnung.

Über die erfolgte Verpflichtung ist ein von dem betreffenden Lehrer mit zu unterzeichnendes Protokoll, welchem die Eidesformel, beziehentlich auch die Formel des religiösen An- gelöbnisses wörtlich zu inserieren ist, aufzunehmen. Dasselbe ist zu den Instanzakten zu bringen und davon beglaubigte Abschrift an das Ministerium einzusenden.

Beim Eintritt in ein ständiges Lehramt an einer anderen Anstalt sind Lehrer, welche bereits ein ständiges Amt bekleidet haben und für dasselbe verpflichtet worden sind, unter Verweisung auf den früher geleisteten Eid, beziehentlich auf

\*) Jetzt ersetzt durch die Bekanntmachung v. 31. Aug. 1887, die Ordnung der Prüfung für das höhere Schulamt betr., in Verbindung mit der durch Bekanntmachung v. 26. Jan. 1888 veröffentlichten Ordnung der pädagogischen Prüfung an der Universität Leipzig.

das früher abgelegte religiöse Gelöbniß, nur durch Handschlag in Pflicht zu nehmen.

Auch über die Verpflichtungen, welche mittelst Handschlags erfolgen, ist in jedem einzelnen Falle eine von dem Verpflichteten mit zu unterschreibende Registratur aufzunehmen und an die oberste Schulbehörde in beglaubigter Abschrift einzusenden.

Für die Verpflichtung der Lehrer sind nach der Verordnung des Kultus-Ministeriums vom 8. Juli 1882 Punkt 6, das Gesetz, die Form der Eidesleistung betreffend, vom 20. Februar 1879 und die Verordnung, die Verpflichtung der Staatsdiener und anderer, in öffentlicher Funktion stehenden Personen betreffend, vom 20. Februar 1879 zu beobachten.\*)

Zu § 24 des Gesetzes.

15. Über Urlaubsgesuche beschließt die oberste Schulbehörde auf Bericht der Schulkommission.\*\*)

Doch ist der Direktor befugt, in dringenden Fällen bis zu drei Tagen sich selbst und bis zu sieben Tagen den Lehrern Urlaub zu erteilen. Von der Beurlaubung ist die Schulkommission in Kenntnis zu setzen.

Die Vertretung des Beurlaubten ist nach § 29 des Gesetzes zu regeln. Der Direktor wird in Direktorialgeschäften, sofern im einzelnen Falle anderes nicht angeordnet wird, durch den ersten Oberlehrer vertreten.

Zu § 25 des Gesetzes.

16. Die Pension der Lehrer ist nach dem Gesetze vom 25. März 1892: „Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen

\*) Die Verordn. d. Kult.-Min. v. 1. Mai 1884 bestimmt: daß künftig die Eidesnorm unter b in § 2 der Verordn. v. 20. Febr. 1879 bei den Verpflichtungen der Lehrer ausschließlich zur Anwendung kommt, daß es dagegen bezüglich des Gelöbnisses religiöser Treue bei den Bestimmungen der Ausf.-B. v. 29. Jan. 1877 Punkt 14 (siehe oben) zu bewenden hat.

\*\*) Wo eine solche nicht besteht, liegt dem Direktor des Seminars die Berichterstattung ob. Die Stelle der „Schulkommission“ vertritt am evangelischen Seminar zu Bautzen die „landständische Seminardeputation“, am Freih. v. Fletcherschen Seminar in Dresden-N. die „Administration“ desselben, am katholischen Seminar zu Bautzen das „domstiftliche Konsistorium“ daselbst.

über die Pensionsverhältnisse der ständigen Lehrer an den Volksschulen und an den höheren Schulanstalten, sowie der Hinterlassenen derselben betreffend“ (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1892, Seite 21 fg.), beziehentlich nach den noch in Kraft gebliebenen Bestimmungen des Gesetzes: die Emeritierung ständiger Lehrer an Volksschulen betreffend, vom 31. März 1870 (Seite 98 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870), verbunden mit den in den Gesetzen vom 9. April 1872 (Seite 117 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1872) und 5. März 1874 (Seite 22 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) enthaltenen Nachträgen, die Pension der Witwen und Waisen nach dem Gesetze, die Errichtung einer Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend, vom 1. Juli 1840 (Seite 121 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1840) in Verbindung mit dem Gesetze vom 9. April 1872 zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. Juli 1840 (Seite 119 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1872) zu bemessen. (S. das Vorwort.)

Zu § 29, Abs. 1 des Gesetzes.

17. Zu den Nothfällen im Sinne dieses Absatzes gehören auch Bakanzen infolge von Todesfällen.

Zu § 29, Abs. 2 des Gesetzes.

18. Zur Ertheilung von Privatunterricht ist ein Lehrer insoweit berechtigt, als es ohne Beeinträchtigung seiner Amtsführung geschehen kann.

Zu § 35 des Gesetzes.

19. Gesuche um Ertheilung der Konzession zur Errichtung einer Privatlehranstalt, welche sich das Ziel einer der in § 1 des Gesetzes genannten höheren Unterrichtsanstalten stellt, sind unmittelbar an die oberste Schulbehörde zu richten.

Den Gesuchen ist außer den nach Abs. 2 und 3 des Gesetzes nötigen Zeugnissen und Unterlagen ein Nachweis über die zur Errichtung und Unterhaltung erforderlichen Mittel (Unterrichtsräume, Lehrmittel zc.) beizufügen.

In dem nach Abs. 3 des Gesetzes zu überreichenden Unterrichtsplane sind der Charakter, die Aufgabe und die Lehrziele der Anstalt genau zu bezeichnen.

Bezüglich des Geschäftskreises der in Abs. 4 des Gesetzes geordneten Kommissionen gelten, soweit hier anwendbar, die Bestimmungen über die Schulkommissionen.

Wegen Bestellung dieser Kommissionen für bereits bestehende Privatlehranstalten ergeht an die betreffenden Anstalten besondere Verordnung.

Die an das Bestehen einer Reifeprüfung in § 42 und § 47 des Gesetzes geknüpften Rechte können nur durch eine Reifeprüfung an einer öffentlichen Anstalt erworben werden.

Zu § 57, Abs. 1 des Gesetzes.

**23.** Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts bezieht sich nur auf inländische Zöglinge. Nichtsächsische Zöglinge und sogenannte Hospitanten (§ 41 unter b der Seminarordnung) haben in der Regel ein Schulgeld von jährlich 120 Mark zu zahlen.

Zu §§ 60 und 71 des Gesetzes.

**24.** Die Seminarübungsschulen sind öffentliche Volksschulen und unterliegen als solche allen Bestimmungen des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 (Seite 350 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) und der Ausführungsverordnung vom 25. August 1874 (Seite 155 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874), soweit nicht das vorliegende Gesetz und die Eigenschaft der Schulen als Seminarübungsschulen ein anderes bedingen.

Im einzelnen wird bestimmt:

a) Die Seminarübungsschule erstreckt sich nicht auf die Fortbildungsschule.

b) Wer für ein Kind die Befreiung vom Besuche der Ortschaftschule wegen Besuchs der Seminarübungsschule in Anspruch nimmt, hat solches dem Schulvorstande anzuzeigen. Außerdem hat der Seminardirektor den Eintritt schulpflichtiger Kinder in die Seminarübungsschule dem Schulvorstande mitzuteilen.

Der Besuch der Seminarübungsschule befreit von der Verpflichtung zur Bezahlung von Schulgeld an die Ortschule.

c) Vor Anfang eines neuen Schuljahrs hat der Seminar-  
direktor durch öffentliche Bekanntmachung zur Anmeldung in  
die Seminarübungsschule aufzufordern.

Bezüglich der Aufnahme und der am Beginne eines  
jeden Schuljahrs vorzunehmenden Ordnung der Schule hat  
der Seminardirektor den Bestimmungen in § 6 der Verordnung  
vom 25. August 1874 nachzugehen.

d) Zu den am Schlusse jedes Schuljahrs zu haltenden  
Prüfungen, desgleichen zu der feierlichen Entlassung der Schüler  
(§ 10, Abs. 4 der Verordnung vom 25. August 1874) hat  
der Seminardirektor mittelst öffentlicher Bekanntmachung ein-  
zuladen.

e) Das in § 8, Abs. 2 der Verordnung vom 25. August  
1874 geordnete Recht des Lehrers und Lokalschulinspektors  
steht an Seminarübungsschulen dem Seminardirektor zu.

f) Über Gesuche um vorzeitige Entlassung aus der Schule  
entscheidet der Seminardirektor nach Gehör des Schulvorstands,  
über Beschwerden gegen seine Entschließung die oberste Schul-  
behörde.

g) Die Bestrafung unentschuldigter oder ungerechtfertigter  
Versäumnisse erfolgt auch bei Seminarübungsschulen auf An-  
trag des Schulvorstands, welchem deshalb die Versäumnis-  
tabelle zur Prüfung und Entschließung nach § 12 der Ver-  
ordnung vom 25. August 1874 zuzustellen ist.

Desgleichen stehen dem Schulvorstande auch inbetreff der  
Seminarübungsschule die Befugnisse zu, welche in § 5, Abs. 3  
und 5 des Gesetzes vom 26. April 1873 geordnet sind.

Über Beschwerden inbetreff der Seminarübungsschule oder  
gegen die an dieser Schule verwendeten Lehrer entscheidet, so-  
fern sich dieselben nicht durch Verständigung mit dem Seminar-  
direktor oder dem betreffenden Lehrer erledigen sollten, die  
oberste Schulbehörde.

Unter der zuständigen Behörde in § 5, Abs. 6 des Ge-  
setzes vom 26. April 1873 ist, dafern nicht im einzelnen  
Falle die Zuständigkeit der Gerichts- oder Polizeibehörde be-

gründet ist, auch für die Seminarübungsschulen die betreffende Schulinspektion zu begreifen.

h) Die von den Lehrern zu führenden Verzeichnisse über Kinder aus gemischten Ehen sind für die Seminarübungsschule von dem Seminardirektor zu führen und am Schlusse des Kalenderjahrs an den Bezirkschulinspektor einzusenden.

i) Die Seminarübungsschule wird aus der Seminarkasse errichtet und unterhalten. Ob und welchen Beitrag die Schulgemeinde zur Seminarkasse abzugeben hat, ist nach den hierüber bestehenden Vereinbarungen zu beurteilen.

Über den Betrag des zu entrichtenden Schulgelds bestimmt die oberste Schulbehörde, über Schulgelderlasse die Lehrerkonferenz.

k) Die unmittelbare Aufsicht über die Seminarübungsschule, insbesondere deren Vertretung den Eltern und Erziehern gegenüber, das Halten der Schulakten, die Überwachung der Unterrichtserteilung und der Schuldisziplin, sowie die Entwerfung des Lehrplans kommt dem Seminardirektor zu.

Auch hat der Seminardirektor die Verteilung des Unterrichts in der Schule an die Seminarlehrer und Zöglinge zu bestimmen. Er kann das Ordinariat an derselben einem Lehrer besonders übertragen.

l) Die Ferien und sonstigen schulfreien Tage des Seminars gelten auch für die Seminarübungsschule.

m) Die Zahl der Klassen und die Schülerzahl jeder Klasse wird für die Seminarübungsschule durch § 60, Abs. 2 des Gesetzes bestimmt.

Die Zahl der Schüler jeder Klasse kann bis auf 30 erhöht werden, wenn der vorhandene Raum dies gestattet.

Soweit thunlich, sind in die Seminarübungsschule gleichviel Knaben wie Mädchen aufzunehmen.

Die oberste Schulbehörde wird dafür besorgt sein, eine Anzahl von Freistellen für begabte arme Kinder einzurichten. \*)

\*) Seit dem Jahre 1878 wird im Budget der Betrag von 10% der Solleinnahme vom Schulgelde der Kinder zum Zwecke teilweisen bez. vollen Erlasses der Schulgeldzahlung eingestellt.



n) Wo die örtlichen Verhältnisse die sofortige Organisation der Seminarübungsschule als mittleren Volksschule nicht gestatten, soll dieselbe zwar zunächst als einfache Volksschule fortgeführt werden; es ist aber auch dann der Cötus in vier von einander getrennten Klassen zu unterrichten, und das Klassenziel nach und nach so zu steigern, daß der Vorschrift des Gesetzes thunlichst bald voll genügt wird.

o) Verträge, welche den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehen, sind aufzulösen.

Zu § 62 des Gesetzes.

25. An den geordneten Mahlzeiten der Internen haben die dem Internate des Seminars nicht angehörenden Seminaristen nicht teilzunehmen. Doch soll den Ökonomen nachgelassen sein, mit Vorwissen und Genehmigung des Direktors, beziehentlich auch der nächsten Aufsichtsbehörde bei Stiftungsanstalten, externe Zöglinge zu beköstigen, so lange und insoweit hierdurch nicht Unzuträglichkeiten für das Internat entstehen.

Zu § 64 des Gesetzes.

26. Die Annahme der Hilfs- und aller provisorischen Lehrer erfolgt nach § 20, Abs. 2 des Gesetzes.

Als solche sind Lehrer, welche nur die Schulamtskandidatur erlangt haben, in der Regel nicht zu verwenden.

Zu § 65, Abs. 2, Satz 2 des Gesetzes.

27. Die Mitwirkung der Seminarlehrer bei Beaufsichtigung des Internats beschränkt sich, abgesehen von der dem ersten Oberlehrer zunächst obliegenden Vertretung des Direktors in allen Direktorialgeschäften, auf die abwechselnde Beaufsichtigung während der Wochentage an den Nachmittagen von 5 Uhr ab bis nach dem Schlusse des Abendgebets, während der Sonn- und Festtage auf die Zeit von 3 bis 9 Uhr nachmittags. Das Nähere hierüber ist in einer Inspektionsordnung zu bestimmen, welche von dem Direktor in Gemeinschaft mit der Lehrerkonferenz zu entwerfen und der obersten Schulbehörde zur Genehmigung vorzulegen ist.

Zu § 67, Abs. 2 des Gesetzes.

28. Die Aufsicht über die wissenschaftliche und pädagogische Leitung und die bezüglichen Leistungen der Seminare steht ausschließlich der obersten Schulbehörde zu.

Zu § 75, Abs. 1 und 2 des Gesetzes.

29. Alle mit gegenwärtiger Verordnung und deren Beilagen (vergl. vorstehend unter 6) nicht im Einklange stehenden Bestimmungen, insbesondere

die Ordnung der evangelischen Schullehrer-Seminare vom Jahre 1857 (Seite 251 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859) und

die Lehrordnung für die evangelischen Schullehrer-Seminare vom 14. Juli 1873 (Seite 486 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873)

werden aufgehoben.

Zu § 75, Abs. 3 des Gesetzes.

30. Das vorliegende Gesetz, gegenwärtige Verordnung und die mit derselben (vergl. vorstehend unter 6) publizierte Lehr-, Prüfungs- und Seminarordnungen treten am

1. April 1877

in Kraft.

Zu dem nämlichen Zeitpunkte treten die in §§ 5 bis 7 des Gesetzes geordneten neuen Behörden in Wirksamkeit. Es sind daher hierzu rechtzeitig die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

## D.

### Seminarordnung für die Volksschullehrer-Seminare.

#### A. Lehrordnung.

Gegenstände des Unterrichts.

§ 1. Der Seminarunterricht umfaßt folgende Lehrfächer:  
Religion,  
deutsche Sprache mit Einschluß der deutschen Litteratur,

lateinische Sprache,  
 Geographie,  
 Geschichte,  
 Naturwissenschaften und zwar Naturbeschreibung (Mi-  
 neralogie, Botanik, Zoologie, Anthropologie) und  
 Naturlehre (Physik und Anfänge der Chemie),  
 Arithmetik,  
 Geometrie,  
 Pädagogik mit Einschluß der Katechetik, Psychologie und  
 Logik,  
 Musik,  
 Schreiben,  
 Stenographie (fakultativ),  
 Turnen und  
 Zeichnen.

#### Klassensystem.

§ 2. Die Zöglinge der Volksschullehrer-Seminare werden in 6 aufsteigenden, im Unterrichte von einander getrennten Klassen für ihren Beruf ausgebildet. Nur für den Unterricht im Klavier-, Violin- und Orgelspiel sind die Klassen in der Regel in einzelne Abteilungen zu zerlegen.

#### Zeitdauer des Unterrichts.

§ 3. Die normale Dauer der Bildungszeit umfaßt 6 Jahre, sie kann aber für einzelne Zöglinge, welche das Bildungsziel innerhalb dieser Zeit nicht erreichen, um 1 Jahr (vergl. § 46), um eine längere Zeit nur mit Genehmigung der obersten Schulbehörde verlängert werden.

#### Zahl der Schüler einer Klasse.

§ 4. Keine Klasse soll in der Regel mehr als 25 Schüler zählen (§ 57, Abs. 2 des Gesetzes).

Überschreitet die Zahl der Angemeldeten und zur Aufnahme reif Befundenen die zulässige Zahl, so hat sie der Direktor der obersten Schulbehörde behufs Zuweisung an ein anderes Seminar, dessen Klassen die zulässige Schülerzahl

noch nicht erreicht haben, zu präsentieren. Die oberste Schulbehörde ist daher durch die Direktoren von der Frequenz der einzelnen Klassen in fortdauernder Kenntniss zu erhalten.

### Zahl und Verteilung der Unterrichtsstunden.

§ 5. Die Stundenzahl in einer Klasse darf, ungerechnet den Unterricht in der Musik und Stenographie, über 36 Stunden wöchentlich nicht ansteigen.

Die Lehrstunden sind symmetrisch und so zu verteilen, daß in der Regel Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag am Vor- und Nachmittage, Mittwoch und Sonnabend dagegen, wenigstens in den wissenschaftlichen Fächern, nur am Vormittage unterrichtet wird. Außerdem sind die schwierigeren und wichtigeren Lektionen auf die Morgenstunden, die Religionsstunden, soweit nur möglich, auf die erste oder zweite Morgenstunde zu verlegen.

Die Schulstunden sind pünktlich mit 10 Minuten, nach der größeren Pause am Vormittage mit 15 Minuten nach dem Glockenschlage zu beginnen und mit dem Glockenschlage zu schließen. Die erste Unterrichtsstunde am Morgen jedes Tages beginnt in allen Klassen mit Gebet.\*)

Über die Verteilung des Unterrichtsstoffs auf die einzelnen Klassen und die Lehrziele ist das Nähere in dem nachstehenden

#### Lehrpläne

enthalten.

#### Religion.

##### Verteilung des Unterrichtsstoffs.

§ 6. Klasse VI: 4 Stunden wöchentlich. Katechismus 2 Stunden. Erklärung des ersten Hauptstücks und des ersten Artikels vom zweiten Hauptstücke. Die erforderlichen Bibelsprüche und Kirchenlieder. Mitteilung biographischer Notizen über die Viederdichter.

\*) Durch Verordn. v. 14. Juli 1877 ist auf Anfrage von Direktionen höherer Schulen eröffnet worden, daß diese Bestimmung sich auch auf die Anfangsstunden des Unterrichts beziehe, daß aber dem Antrage auf früheren Beginn des Anfangs des Unterrichts (z. B. mit dem Glockenschlage) die Genehmigung nicht versagt werden solle.

Biblische Geschichte 2 Stunden. Die Geschichten des alten Testaments mit Berücksichtigung der bezüglichlichen biblischen Geographie. Gutes, dem biblischen Ausdrucke sich anschließendes Nacherzählen.

Klasse V: 4 Stunden wöchentlich. Katechismus 2 Stunden. Erklärung des zweiten und dritten Artikels des zweiten Hauptstücks, eingehende Erklärung des Wortverstands des dritten, vierten und fünften Hauptstücks. Bibelsprüche und Kirchenlieder wie in Klasse VI.

Biblische Geschichte 2 Stunden. Die biblischen Geschichten des neuen Testaments. Memorieren der bekanntesten Gleichnisse und einiger Hauptstellen aus den Reden Jesu.

Klasse IV: 4 Stunden wöchentlich. Bibelfunde. Einleitung in die Bücher alten und neuen Testaments mit übersichtlicher Darstellung der heilsgeschichtlichen Entwicklung und ausgedehnter Lektüre. Die erforderlichen Bibelsprüche und Kirchenlieder.

Klasse III: 4 Stunden wöchentlich. Bibelfunde und Bibelerklärung 2 Stunden. Leben Jesu. Lesen und Erklärung ausgewählter Stellen der vier Evangelien unter Darlegung des Baues und des gegenseitigen Verhältnisses dieser Bücher. Besonders hervorzuheben sind die Reden Jesu, namentlich die Bergpredigt, die Gleichnisse und einzelne Abschnitte aus dem Evangelium Johannis. Kurzer Abriß der Geschichte des Kirchenliedes.

Kirchengeschichte 2 Stunden. Die Apostelgeschichte. Darstellung der Weiterentwicklung der Kirche bis auf die Reformation.

Klasse II: 4 Stunden wöchentlich. Glaubens- und Sittenlehre der evangelischen Kirche 2 Stunden. Ausführliche praktische Erklärung des Katechismus mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Volksschule.

Kirchengeschichte 2 Stunden. Fortsetzung bis zur Gegenwart.

Klasse I: 3 Stunden wöchentlich. Glaubens- und Sittenlehre wie in Klasse II; hierüber insbesondere: Lesen und Erklärung des ersten Teiles der Augsburgerischen Konfession

und Darstellung der Unterscheidungslehren. Erläuterung der wichtigsten epistolischen Abschnitte, namentlich im Anschlusse an den Römerbrief.

### Lehrziel.

§ 7. Der Religionsunterricht hat vor allem auf Erweckung und Belebung des christlich-religiösen Sinnes und auf feste Begründung evangelischen Glaubens hinzuwirken. In seiner Gesamtheit bezweckt der Religionsunterricht ausreichende Bekanntschaft mit dem geschichtlichen und doktrinellen Hauptinhalte der heiligen Schrift, mit der Entwicklungsgeschichte der christlichen Kirche, besonders in den ersten Jahrhunderten und in dem Zeitalter der Reformation, und mit den Lehren der evangelischen Kirche und ihrer Begründung.

Bemerkung zu §§ 6 und 7.

Die Bestimmungen in §§ 6 und 7 leiden auf das katholische Volksschullehrer-Seminar zu Bautzen keine Anwendung. Wegen des Religionsunterrichts an diesem Seminare bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

### Deutsche Sprache.

#### Allgemeines.

§ 8. Der Unterricht in der Muttersprache ist, soweit thunlich, demselben Lehrer zu übertragen, welcher in derselben Klasse den lateinischen Unterricht erteilt, und ist dann die Stundenzahl zu Gunsten der lateinischen Sprache innerhalb der für die Klassen VI bis III angedeuteten Schranke derart einzurichten, daß für die beiden Sprachen die Gesamtzahl von 10, 10, 8 und beziehentlich 7 Stunden verwendet wird. (Vergl. §§ 9 und 12. \*)

\*) Hierzu G.B. d. Kult.-Min. an die Direktoren der . . . und Seminare v. 1. Febr. 1888: Die Leipziger und Dresdner Zweigvereine des allgemeinen deutschen Sprachvereins, welcher . . ., haben durch ihre Vorstände darum nachgesucht, daß die oberste Schulbehörde ihre Zustimmung zu den Bestrebungen des Vereins im allgemeinen den Schulanstalten des Landes gegenüber in amtlicher Form Ausdruck geben möge.

Das u. M. nimmt keinen Anstand, diesem Ansuchen in der Form zu entsprechen, daß dasselbe den Leitern und Lehrern der ihm

## Verteilung des Unterrichtsstoffs.

§ 9. Klasse VI: 3 (4) Stunden wöchentlich. Grammatik: Wort-, Wortbildungs- und Formenlehre; der einfache, der zusammengesetzte und die einfacheren Formen des zusammengesetzten Satzes. Orthographische Übungen.

Lektüre.

Vortragsübungen.

Stilübungen. Alle 14 Tage eine schriftliche Arbeit.

Klasse V: 3 (4) Stunden wöchentlich. Grammatik: Übersichtliche Darstellung der Satzlehre mit besonderer Berücksichtigung der schwierigeren Formen des zusammengesetzten Satzes und des verkürzten Satzes.

Lektüre, Vortrags- und Stilübungen wie in Klasse VI.

Klasse IV: 3 (4) Stunden wöchentlich. Grammatik: Repetition der Satzlehre.

Lektüre: Erläuterungen von Lese-Stücken nach Form und Inhalt. Kurzer Abriß der Metrik und Poetik. Übungen im Vortrag und Deklamieren. Litteraturbilder aus der zweiten klassischen Periode.

Stilübungen. Alle drei Wochen eine schriftliche Arbeit. Übungen im Disponieren.

Klasse III: 3 (4) Stunden wöchentlich. Lektüre: Erläuterung schwererer Lese-Stücke nach Form und Inhalt mit Litteraturbildern (vergl. Klasse IV). Übungen im Vortrag und Deklamieren.

Stilistische Übungen. Dispositionslehre mit Übungen im Disponieren von Aufgaben. Monatlich ein Aufsatz.

unterstellten Schulen hierdurch ans Herz legt, durch Unterweisung und gutes Beispiel auf die Beseitigung entbehrlicher und leicht ersetzbarer Fremdwörter bei der Jugend hinzuwirken. Man vertraut dabei, daß Übertreibungen fern gehalten werden, durch welche die Natürlichkeit der mündlichen und schriftlichen Gedankenäußerung beeinträchtigt und der an sich löblichen Bestrebung das Gepräge der Kleinlichkeit aufgedrückt werden würde.

Sie wollen Vorstehendes zur Kenntnis des von Ihnen geleiteten Lehrerkollegiums bringen, auch nicht unterlassen, dieser Angelegenheit auch weiterhin Ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Klasse II: 4 Stunden wöchentlich. Litteraturgeschichte bis zur Reformationszeit. Lektüre von Musterstücken.

Stil. Übungen im mündlichen Vortrag. Monatlich ein Aufsatz.

Klasse I: 3 Stunden wöchentlich. Litteraturgeschichte bis zur Neuzeit in Verbindung mit geeigneter Lektüre.

Stil. Übungen im Vortrag. Sechs Aufsätze im Jahre.

#### Lehrziel.

§ 10. Beim Abschluß des Seminarskursus muß erworben sein: Gründliche Kenntnis der deutschen Grammatik nach ihrer jetzigen Gestalt und den Hauptmomenten ihrer geschichtlichen Entwicklung; Bekanntschaft mit der deutschen Litteratur und Litteraturgeschichte im allgemeinen, sowie im besonderen mit den bedeutendsten Werken der klassischen Zeit nach ihrem Inhalte wie nach der poetischen Form; volle Sicherheit im Gebrauche der Muttersprache beim Lesen, Sprechen und Schreiben.

#### Lateinische Sprache.

##### Verteilung des Unterrichtsstoffs.

§ 11. Der Unterrichtsstoff ist so zu verteilen, daß in den ersten Jahren die regelmäßige und unregelmäßige Formenlehre und die Hauptregeln der Wort- und Satzverbindungen (Syntax) absolviert werden, während, soweit nötig unter steter Rückbeziehung darauf, in den letzten Jahren die Lektüre vorherrscht.

Klasse VI: 7 (6) Stunden wöchentlich. Regelmäßige Formenlehre und zwar mit Einschluß der *verba deponentia*. Mündliche und schriftliche Übungen. Gewinnung eines Wortschatzes unter Anschluß an ein Vocabularium.

Klasse V: 7 (6) Stunden wöchentlich. Wiederholung der regelmäßigen Formenlehre. Unregelmäßige Formenlehre. Beginn mit dem unregelmäßigen *verbum*. Mündliche und schriftliche Übungen und Vermehrung des Wortschatzes, wie bei Klasse VI.

Klasse IV: 5 (4) Stunden wöchentlich. Wiederholung der Formenlehre. Das unregelmäßige *verbum*. Die hauptsächlichsten syntaktischen Regeln. Beginn der Lektüre des



Cornelius Nepos nach einer für Unterrichtszwecke bestimmten Bearbeitung. Aller 14 Tage ein Specimen oder Extemporale.

Klasse III: 4 (3) Stunden wöchentlich. Abschluß der Syntax. Lektüre des bellum gallicum von Caesar mit sorgfältiger Übersetzung einzelner Abschnitte in die deutsche Sprache. Specimen oder Extemporale wie in Klasse IV.

Klasse II: 2 Stunden wöchentlich. Fortgesetzte Lektüre des Caesar; im Winterhalbjahre Versuche mit leichter poetischer Lektüre im Anschluß an eine Chrestomathie. Das Nötigste aus der Metrik.

Klasse I: 2 Stunden wöchentlich. Lektüre leichterer Stücke aus Sallustius, Livius, auch Cicero und aus der poetischen Chrestomathie.

### Geographie.

Berteilung des Unterrichtsstoffs.

§ 12. Klasse VI und V, getrennt je 2 Stunden wöchentlich. Geographische Vorbegriffe. Heimatskunde. Sachsen. Übersicht über die ganze Erde mit Hervorhebung von Europa (insbesondere Deutschlands).

Klasse IV und III, getrennt je 2 Stunden wöchentlich. Ausführliche Geographie von Europa; Deutschland eingehend behandelt. Außereuropäische Erdteile.

Klasse II: 2 Stunden wöchentlich. Physikalische und mathematische Geographie.

### Lehrziel.

§ 13. Bekanntschaft mit den Hauptlehren der physikalischen und mathematischen Geographie, übersichtliche Kenntnis der geographischen Verhältnisse aller Länder, speziell Europas, Deutschlands und Sachsens, sowie der mit Europa im Verkehr stehenden Länder, in völliger Unabhängigkeit von Globus und Karte. (Vergl. Anm. zu § 15.)

### Geschichte.

Berteilung des Unterrichtsstoffs.

§ 14. Klasse VI: 2 Stunden wöchentlich. Übersichtliche, an große Persönlichkeiten angeschlossene Darstellung der alten Welt bis auf Karl den Großen.

Klasse V: 2 Stunden wöchentlich. Fortsetzung der geschichtlichen Darstellung bis zum Anfange dieses Jahrhunderts.

Klasse IV: 2 Stunden wöchentlich. Welt- und Kulturgeschichte bis zur Völkerwanderung.

Klasse III: 2 Stunden wöchentlich. Das Mittelalter mit besonderer Betonung der Geschichte des deutschen Volks und Berücksichtigung der sächsischen Geschichte.

Klasse II: 2 Stunden wöchentlich. Von der Reformation bis zur Zeit Ludwigs XIV. Die Geschichte Deutschlands (mit Einschluß der sächsischen Geschichte) bildet auch hier den Mittelpunkt der historischen Betrachtung.

Klasse I: 2 Stunden wöchentlich. Fortsetzung bis zur Gegenwart unter gleicher Berücksichtigung der deutschen und sächsischen Geschichte.

#### Lehrziel.

§ 15. Kenntnis und Verständnis der wichtigsten, insbesondere der kulturgeschichtlichen Begebenheiten und Personen der Weltgeschichte, speziellere Kenntnis der deutschen und sächsischen Geschichte. Sicherheit in der Angabe der Zeiten.\*)

#### Naturwissenschaftlicher Unterricht.

##### Verteilung des Unterrichtsstoffs.

§ 16. Klasse VI: 2 Stunden wöchentlich. Naturbeschreibung. Im Sommerhalbjahre Botanik, im Winterhalbjahre Zoologie.

Klasse V: 2 Stunden wöchentlich. Naturbeschreibung wie in Klasse VI. Bezüglich der Botanik: Vergleichung und Zusammenfassung der besprochenen Pflanzen zu natürlichen Familien. Bezüglich der Zoologie: Vergleichung der be-

\*) Verordn. d. Kult.-Min. v. 4. Juni 1896: . . . . . Das Ministerium will . . . den vorliegenden Anlaß benutzen, um noch besonders dringlich darauf hinzuweisen, daß jederzeit beim Unterricht in der sächsischen Heimatskunde und Geschichte des Landes und des Königshauses auf Darstellung und Einprägung die größte Aufmerksamkeit zu wenden ist, damit die künftigen Lehrer und Erzieher des sächsischen Volkes befähigt bleiben, in ihren Schülern warme Liebe zur Heimat, ihrer Geschichte und zum Königshause zu erwecken und zu pflegen.

iprochenen Tiere zum Zwecke einer übersichtlichen Darstellung der gesamten Zoologie. Grundzüge der Tiergeographie.

Klasse IV: 3 Stunden wöchentlich. Naturbeschreibung: Mineralogie und Übersicht über die Geognosie und Geologie 2 Stunden. Anthropologie 1 Stunde. Im Sommerhalbjahre sind von Zeit zu Zeit Wiederholungen aus der Botanik vorzunehmen.

Klasse III: 3 Stunden wöchentlich. Naturlehre. Physik zweistündig. Elemente der Chemie einständig.

Bemerkung zu Klasse IV und III.

Die Verteilung der Stunden ist dem Lehrer zu überlassen, so daß ihm gestattet ist, die Stoffe semester- oder quartalweise zusammenzufassen.

Klasse II und I, getrennt je 2 Stunden wöchentlich. Physik.

#### Lehrziel.

§ 17. Am Ende des Seminarskursus soll in den Naturwissenschaften eine übersichtliche Kenntnis der Botanik, Mineralogie, Zoologie und Anthropologie, sowie der hauptsächlichsten Lehren der Physik und Chemie erreicht sein.

#### Arithmetik und Geometrie.

##### Verteilung des Unterrichtsstoffs.

§ 18. Klasse VI: 4 Stunden wöchentlich. Arithmetik. Die vier Spezies, insbesondere mit gemeinen und Dezimalbrüchen, Gebrauch der Klammer; einfache und zusammengesetzte Regeldetri (Schlußrechnung). Wöchentlich einige Aufgaben zu schriftlicher Lösung.

Geometrie. Formen- und Konstruktionslehre; Raumberechnung.

Klasse V: 4 Stunden wöchentlich. Arithmetik 2 Stunden. Zins- und Prozentrechnung, Terminrechnung, Gesellschafts- und Mischungsrechnung, abgekürzte Dezimalbruchrechnung. Leichte algebraische Aufgaben. Wöchentliche Aufgaben zu schriftlicher Lösung.

Geometrie 2 Stunden. Planimetrie. Linien, Winkel, Kongruenz der Dreiecke.

Klasse IV: 5 Stunden wöchentlich. Arithmetik 3 Stunden. Die vier Spezies in Buchstaben sowie die Lehre von den entgegengesetzten Größen. Die Proportionen und deren Anwendung auf die bürgerlichen Rechnungsarten. Algebraische Gleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten. Wöchentliche Aufgaben zu selbständiger schriftlicher Lösung unter Berücksichtigung der bürgerlichen Rechnungsarten.

Geometrie 2 Stunden. Vier- und Vielecke, Elemente der Kreislehre, Flächenvergleichung.

Klasse III: 4 Stunden wöchentlich. Arithmetik 2 Stunden, Potenz- und Wurzelrechnung. Algebraische Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Wöchentliche Aufgaben zu selbständiger schriftlicher Lösung unter Berücksichtigung der bürgerlichen Rechnungsarten.

Geometrie 2 Stunden. Planimetrie: Flächenvergleichung, Verwandlung, Teilung und Ausmessung geradliniger Figuren. Ähnlichkeitslehre.

Klasse II: 4 Stunden wöchentlich. Arithmetik 2 Stunden. Eventuelle Beendigung der Potenz- und Wurzelrechnung. Die Logarithmen. Gleichungen des ersten Grades mit zwei und mehreren Unbekannten. Keine Gleichungen zweiten Grades. Alle 14 Tage Aufgaben zu selbständiger schriftlicher Lösung unter Berücksichtigung der bürgerlichen Rechnungsarten.

Geometrie 2 Stunden. Beschluß der Kreislehre. Stereometrie.

Klasse I: 3 Stunden wöchentlich. Arithmetik. Die arithmetischen und geometrischen Progressionen. Gemischte Gleichungen des zweiten Grades. Alle 14 Tage Aufgaben zu schriftlicher Lösung unter Berücksichtigung der bürgerlichen Rechnungsarten.

Geometrie. Beendigung der Stereometrie.

In Klasse VI kann die Stundenverteilung so geordnet werden, daß semester- oder quartalweise nach einander die Gesamtstundenzahl (4) einem der beiden Fächer zugewiesen wird; in Klasse I ist eine solche zusammenhängende Behandlung der beiden Fächer wünschenswert.

## Lehrziel.

§ 19. In der Arithmetik: Sicherheit und Gewandtheit in allen der Volksschule zugehörigen Rechnungsarten, sowie tiefere Einsicht in das Wesen und die Gründe des jedesmal erforderlichen Verfahrens; außerdem aber genügende Bekanntschaft mit den darüber hinausliegenden Teilen der Arithmetik, wie sie die gegenwärtige Lehrordnung als Unterrichtsziel der Seminarbildung aufgestellt hat; in der Geometrie: gründliche Einsicht in die Gesetze der Elementar-Raumlehre, verbunden mit der Fertigkeit, sie anzuwenden.

## Pädagogik.

## Verteilung des Unterrichtsstoffs.

§ 20. Klasse III: 4 Stunden wöchentlich. Grundlegender Unterricht in Psychologie und Logik. Katechetische und methodologische Anweisungen und Übungen.

Klasse II: 5 Stunden wöchentlich. Fortsetzung des in Klasse III Begonnenen und Unterrichtslehre.

Klasse I: 5 Stunden wöchentlich. Katechetik, Erziehungslehre, Geschichte der Pädagogik.

## Schulpraxis.

§ 21. Klasse III. Den Zöglingen ist von Zeit zu Zeit Gelegenheit zu geben, Musterlektionen in der Übungsschule beziehentlich auch in Klasse VI des Seminars beizuwohnen.

Klasse II und I, je 4 Stunden wöchentlich für jeden Zögling. Anhören von Musterlektionen. Unterrichtsverteilung unter Aufsicht. Kritische Besprechung der von Seminaristen gehaltenen Lektionen; nach Befinden in Klasse I Teilnahme an einzelnen, die Übungsschule betreffenden Konferenzen.

## Lehrziel.

§ 22. Am Schlusse des Seminarfursus muß Einsicht in die Funktionen, Kräfte und Gesetze des Seelenlebens und eine übersichtliche Kenntnis der Erziehungs- und Unterrichtslehre mit Einschluß der Schulkunde, sowie ein geschichtlicher Überblick über das ganze Schul- und Erziehungsweisen, in

praktischer Beziehung genügende Fertigkeit in der Anwendung der für das Lehrverfahren überhaupt und für die methodische Behandlung der einzelnen Unterrichtsgegenstände insbesondere gültigen Regeln gewonnen sein.

### Musikunterricht.

#### Vorbemerkungen.

§ 23. Der musikalische Unterricht erstreckt sich auf folgende Zweige desselben:

a) Gesangunterricht mit Anweisung zu ersprießlicher Erteilung desselben in der Volksschule;

b) Harmonielehre, Violin-, Klavier- und Orgelspiel.

Wegen Dispensation der Schüler der oberen fünf Klassen von dem Unterrichte unter b siehe § 58, Abs. 2 des Gesetzes. Als obligatorische Unterrichtsgegenstände gelten in allen Klassen der Gesangunterricht, in Klasse VI die Harmonielehre, in Klasse VI, V und IV auch das Violinspiel.

Zu einem Kirchschulamte werden nur solche Lehrer zugelassen, welche, wenn sie auf einem Seminare vorgebildet sind, den vollständigen Unterricht in der Musik genossen haben und die volle Befähigung dazu in allen Zweigen des Seminar-Musikunterrichts durch ihre Prüfungszeugnisse nachweisen können.

#### Verteilung des Unterrichtsstoffs.

§ 24. Klasse VI: 6 Stunden wöchentlich. Gesang 3 Stunden. Elementare Musiklehre, Violin- und Klavierspiel je 1 Stunde.

Klasse V: 4 (6) Stunden wöchentlich. Gesang 3 Stunden; Violinspiel, Harmonielehre, Klavierspiel je 1 Stunde.

Klasse IV: 4 (7) Stunden wöchentlich. Gesang 3 Stunden; Violinspiel, Harmonielehre, Klavierspiel, Orgelspiel je 1 Stunde.

Klasse III: 3 (6) Stunden wöchentlich. Gesang 3 Stunden; Harmonielehre, Klavierspiel, Orgelspiel je 1 Stunde.

Klasse II und I, je 3 (5) Stunden wöchentlich. Gesang 3 Stunden; Harmonielehre, Orgelspiel je 1 Stunde.

In denjenigen Klassen, in welchen der Unterricht im Violin- beziehentlich Klavierspiel in Wegfall kommt, ist den

Zöglingen ausreichende Gelegenheit zur Übung auf den betreffenden Instrumenten zu geben. Auch sind von Zeit zu Zeit durch den Musiklehrer Prüfungen zu veranstalten.

#### Lehrziel.

§ 25. Für diejenigen Schüler, welche den vollständigen Musikunterricht genossen und sich für den Kirchendienst vorbereitet haben, gilt als Lehrziel die für eine würdige Verwaltung des Kirchendienstes in allen Stücken erforderliche musikalische Tüchtigkeit.

#### Schreibunterricht.

Verteilung des Unterrichtsstoffs.

§ 26. Klasse VI: 2 Stunden wöchentlich. Deutsche Schrift.

Klasse V: 2 Stunden wöchentlich. Lateinische (englische) Schrift.

Klasse IV und III, je 1 Stunde wöchentlich. Deutsche und lateinische Schrift. Methodische Übungen zur Einführung in den Betrieb des Schreibunterrichts in der Volksschule. Duktus nach Henze.

In allen Klassen des Seminars ist streng darauf zu halten, daß die schriftlichen Arbeiten eine gute Handschrift zeigen.

#### Lehrziel.

§ 27. Eine deutliche, geläufige und geschmackvolle Handschrift, besonders zu dem Zwecke, den Schüler zu Erteilung des Schreibunterrichts in der Volksschule zu befähigen.

#### Stenographie.\*)

§ 28. Der Unterricht in der Stenographie ist nur fakultativ und wird nur an Schüler der V., IV. und III. Klasse in je 2, 2 und 1 Stunde erteilt.

Er umfaßt für Klasse V und IV, welche in der Regel kombiniert werden, Lautschreiblehre einschließlich der Lautver-

\*) Nach Gabelsberger.

bindung mittelst kalligraphischer Übungen; Lesen und Übertragen; Wortschreiblehre.

In Klasse III tritt Einübung der Wortfürzungen und Übung im Schnellschreiben hinzu.

## Turnen.

### Vorbemerkung.

§ 29. Da der Seminar-Turnunterricht nicht bloß das leibliche Wohlbefinden der Zöglinge und ihre körperliche Kraft und Anstelligkeit fördern, sondern auch sie befähigen soll, Unterricht im Turnen zu erteilen, so sind Dispensationen nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses und auch dann nur vorübergehend und in der Weise zulässig, daß die Zöglinge zwar von der Teilnahme (an den Übungen), nicht aber von der Anschauung derselben in den festgesetzten Stunden befreit werden.

Die Dispensation erteilt der Direktor.

Kombination der Klassen ist nur in außer den Unterrichtsstunden etwa angelegten, in die Freizeit der Schüler fallenden fakultativen, sogenannten Kürturnstunden statthaft.

### Verteilung des Unterrichtsstoffs.

§ 30. Klasse VI und V, je 3 Stunden wöchentlich. Vorherrschend Gemeinübungen, um die Schüler gleichmäßig auszubilden und mit der mustergiltigen Lehrart praktisch vertraut zu machen. Im Anschlusse: Unterweisungen über die Terminologie, das Wesen der Turnarten und die Gesetze der Übungsformen.

Klasse IV und III, je 3 Stunden wöchentlich. Turnerische Übungen, besonders zu dem Zwecke, die Fertigkeit der einzelnen Schüler möglichst zu erhöhen. Im Anschlusse: Unterweisungen über die Entwicklung des Lehrstoffs in Reihen und Gruppen.

Klasse II und I, je 2 Stunden wöchentlich. Fortsetzung der turnerischen Übungen. Anwendung des Gelernten bei Lehrversuchen. Im Anschlusse: Einführung in die Methodik des Turnunterrichts, in die dem Turnlehrer nötigen Hilfskenntnisse und in die Turnlitteratur.



## Lehrziel.

§ 31. Als Lehrziel gilt die Befähigung, den Turnunterricht in dem für alle Klassen der einfachen und mittleren, sowie für die Unterklassen der höheren Volksschule erforderlichen Umfange zu erteilen.

Zeugnisse über die Befähigung zur Unterrichtserteilung für die Oberklassen der höheren Volksschule müssen durch eine besondere Fachprüfung erworben werden.

## A. Freihandzeichnen.

## Verteilung des Unterrichtsstoffs.

§ 32. Klasse VI: 2 Stunden wöchentlich. Einübung der Elemente durch Massenunterricht.

Dann folgt Einzelunterricht nach Herdtles Vorlagenwerk.

Klasse V: 2 Stunden wöchentlich. Fortsetzung der Übungen nach Herdtle. Darstellung plastischer Formen nach Gipsvorlagen. Empirische Behandlung der Licht- und Schattengesetze.

Klasse IV: 2 Stunden wöchentlich. Fortgesetztes Zeichnen nach plastischen Vorlagen.

Klasse III: 2 Stunden wöchentlich. Zeichnen von Körpern nach den Dupuis'schen Drahtmodellen. Erklärung der perspektivischen Erscheinungen. Darstellung von geometrischen Vollkörpern, einzeln und in Gruppen, eventuell mit Licht und Schatten (im Sinne Peter Schmidts). Erklärung der Prinzipien des Zeichenunterrichts.

Bis hierher ist der Unterricht obligatorisch. In Klasse II und I wird er zwar ebenfalls obligatorisch, aber nur als Übung teils durch eine allvierteljährlich unter Anleitung des Lehrers zu fertigende Probearbeit, womit der Schüler die Erfolge seiner Fortschrittsbestrebungen nachzuweisen hat, teils durch Unterricht in der Seminarübungsschule bis zum Abschluß des Gesamtkurses fortgesetzt.

Für weiterstrebende Schüler ist vorwiegend ins Auge zu fassen: Linearperspektive und deren praktische Anwendung; weitere Studien nach plastischen Modellen; Zeichnen von Einzelheiten nach der Natur, z. B. Pflanzen oder Teilen von solchen, Baulichkeiten zc., überhaupt solchen Objekten, welche

zunehmend die künstlerische Bildung dieser Seminaristen fördern, wozu auch einige Übungen im Skizzieren zu rechnen sind; kunstgeschichtliche Notizen, soweit sich solche auf die Entwicklung der Hauptstilgattungen beziehen zc.

### B. Geometrisches Zeichnen.

Klasse II: 1 Stunde wöchentlich. Konstruktionen in der Ebene.

Klasse I: 1 Stunde wöchentlich. Darstellung von Körpern in Grund- und Aufsicht. Nach Befinden Drehung gegen die Projektionsebenen. Darstellung von Flächen und räumlichen Linien in der wahren Größe. Abwickelungen. Regelschnitte.

#### Lehrziel.

§ 33. Sicherheit in der Auffassung, Geschick zur Darstellung und Geschmack bei Beurteilung dargestellter Formen, vornehmlich zu dem Zwecke, den Schüler zur Erteilung des Zeichenunterrichts in der Volksschule zu befähigen.

#### Stundentabelle.

§ 34. Diese Lehrordnung weist nach, daß in den Seminaren innerhalb der 6 Klassen wöchentlich an Unterrichtsstunden verwendet werden auf Religion 23, deutsche und lateinische Sprache je 23, Geographie 10, Geschichte 12, Naturbeschreibung 7, Naturlehre 7, Arithmetik und Geometrie 24, Pädagogik (in Kl. III—I) 14, Schulpraxis (Kl. II u. I) 8 für jeden Schüler, Gesang 18, Harmonielehre oblig. 1, fakult. 5, Violinspiel (Kl. VI, V, IV) 3, Klavierspiel fakult. 4, Orgelspiel (Kl. IV—I) fakult. 4, Schreiben 6, Turnen 16, Zeichnen 10, Stenographie fakult. 5 Stunden, im ganzen also wöchentlich 205 Stunden für obligatorische und 18 Stunden für fakultative Fächer.

#### Abweichungen von dem Lehrplane.

§ 35. Abweichungen von diesem Lehrplane sind in betreff der zu erreichenden Endziele gar nicht, in betreff der Verteilung des Lehrstoffs und der auf dessen Mitteilung zu verwendenden Stundenzahl nur insoweit gestattet, als es die

verschiedene Stärke und der jeweilige Stand der Klassen zweckmäßig erscheinen läßt, die Maximalzahl der Unterrichtsstunden nicht überschritten und von dem Ministerium für jeden besonderen Fall Genehmigung erteilt wird.

Vergl. hierzu die im „Anhange“ wiedergegebenen Verordnungen über durch die Abänderung des § 13, 2 der Verordnung notwendig gewordene vorübergehende Abänderungen einzelner Bestimmungen über die Verteilung des Lehrstoffes.

Die Lehrziele bleiben unverändert.

### Lehrbücher.

§ 36. Außer den bei dem sprachlichen Unterrichte zu gebrauchenden Lehr- und Übungsbüchern ist auf die Einführung zweckmäßiger Lehrbücher und Leitfäden in der Religion, Geschichte, Geographie, Naturkunde und Mathematik Bedacht zu nehmen, damit bei dem Unterrichte in diesen Lehrfächern das zeitraubende und auch sonst mit manchen Nachteilen verknüpfte Diktieren möglichst vermieden werde.

Zur Einführung solcher Lehrbücher ist die Genehmigung des Ministeriums erforderlich.

Die Lehrer haben übrigens darauf zu sehen, daß die Schüler sich nur solcher Bücher in der Schule bedienen, welche auf gutes Papier und nicht zu fein gedruckt sind, damit sie durch den öfteren Gebrauch derselben die Augen nicht angreifen.

### Lehrmittel.

§ 37. Keinem Seminare darf es an den erforderlichen Lehr- und Unterrichtsmitteln fehlen. Hierzu gehören Bibliotheken zum Gebrauche für die Lehrer sowie zum Privatstudium und zur Lektüre für die Schüler, Veranschaulichungsmittel für Seminar und Übungsschule für den mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen und historischen Unterricht, Vorlegeblätter beziehentlich Modelle für den Schreib- und Zeichenunterricht, musikalische Instrumente und eine musikalische Bibliothek, Apparate und sonstige Lehrmittel für den Turnunterricht.

### Lektionsbücher.

§ 38. Zur Kontrolle über Einhaltung des Lehrplans ist für jede Klasse ein Lektionsbuch anzulegen, in welches von

jedem in der Klasse beschäftigten Lehrer am Schlusse jedes Monats, je nach Anordnung des Direktors in kürzeren Fristen, eine kurze Angabe und Übersicht des von ihm behandelten Lehrstoffes einzutragen ist.

## B. Aufnahme.

### Anmeldung.

§ 39. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt bei dem Direktor.\*)

Der Aufzunehmende ist bei der Anmeldung dem Direktor in der Regel persönlich vorzustellen.

Bei der Anmeldung sind beizubringen:

1. ein Geburts- oder Taufzeugnis,
2. ein Impfschein, vergl. Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 (Seite 31 fg. des Reichs-Gesetzblattes vom Jahre 1874), §§ 1 und 13 und Verordnung, die Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 betreffend, vom

---

\*) a) Durch G.B. d. Kult.-Min. v. 13. März 1886 sind die Seminar-Direktionen angewiesen, künftig bis auf weiteres alljährlich bis zu dem dem Sonntag Deuli vorangehenden Sonnabend Bericht über die Zahl der bei ihnen zur Aufnahmeprüfung Angemeldeten an das Kult.-Min. zu erstatten.

b) In der G.B. v. 2. April 1887 macht ferner das Kult.-Min. darauf aufmerksam, daß die Aufnahme nicht-sächsischer Aspiranten in die hierländischen, aus Staatsmitteln ganz, beziehentlich subsidiär unterhaltenen Lehrerseminare nur ausnahmsweise in besonderen Fällen, und auch dann nur mit Genehmigung des Ministeriums erfolgen darf. In dem wegen Erteilung dieser Genehmigung zu erstattenden Berichte ist mit anzugeben, ob die Zahlung des nach Nr. 23 der Ausf.-B. v. 29. Jan. 1877 für nicht-sächsische Zöglinge festgesetzten Schulgeldes zugesichert oder um Befreiung hiervon gegen Ausstellung des in § 43 der Seminarordnung vorgeschriebenen Reverses gebeten worden ist.

In soweit von nicht-sächsischen Zöglingen neben Ausstellung des Reverses bisher Schulgeld entrichtet worden ist, bewendet es hierbei für die Vergangenheit, es ist aber in solchen Fällen vom 1. April 1887 ab von weiterer Einziehung des Schulgeldes abzusehen, da die Ausstellung des Reverses die Befreiung von Entrichtung des Schulgeldes in sich schließt.

20. März 1875 (Seite 167 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1875), vergl. Anhang,

3. ein Zeugnis über die bisher genossene Bildung (Kenntnisse, Fortschritte, Verhalten),

4. ein Zeugnis über die kirchliche Zugehörigkeit,

5. ein ausführliches Gesundheitszeugnis eines approbierten Arztes.

Der Termin zur Anmeldung für die regelmäßige Aufnahme, zu Beginn des Schuljahrs nach Ostern, wird von dem Direktor öffentlich bekannt gemacht.

Bewerber, welche an offenbaren Entstellungen leiden, desgleichen solche, deren sittliche Würdigkeit oder geistige Begabung nach den beigebrachten Zeugnissen zu bezweifeln ist, sind sofort, ohne sie erst zur Aufnahmeprüfung zuzulassen, abzuweisen.

#### Alterserfordernis

##### a) für Böglinge.

§ 40. Die Aufnahme von Böglingen geschieht in der Regel mit deren 14., in keinem Falle vor vollendetem 13. Lebensjahre.

Aspiranten, welche von einer anderen höheren Lehranstalt oder aus einem anderen Lebenskreise sich dem Lehrerberufe zuwenden wollen, können bis zum vollendeten 18. Lebensjahre ohne Dispensation der obersten Schulbehörde, in höherem Alter nur nach eingeholter Erlaubnis der obersten Schulbehörde zur Aufnahmeprüfung zugelassen werden.

Ihre Aufnahme ist nur zulässig, wenn sie im ersteren Falle die Reise zum Eintritte in die IV., im letzteren Falle die zum Eintritte in die III. Klasse nachgewiesen haben.

##### b) für Hospitanten.

Die Zulassung sogenannter Hospitanten, welche nicht als Böglinge des Seminars eintreten, vielmehr nur am Unterrichte teilnehmen wollen, soll von einem bestimmten Alter nicht abhängig sein, sie bedarf aber in jedem Falle der Genehmigung der obersten Schulbehörde und erfolgt in der Regel nur auf Widerruf.

## Vorbildung.

§ 41. Der Grad der Vorbildung, welcher zur Aufnahme in die VI. Klasse nachzuweisen ist, wird im allgemeinen durch das Bildungsziel bestimmt, welches der mittleren Volksschule gesteckt ist.

Besonders erwünscht ist außerdem einige Übung im Violin- oder Klavierspiel.

Für die Aufnahme in höhere Klassen sind die Leistungen der Rezipienden nach den Anforderungen zu bemessen, welche die Lehrordnung in den einzelnen Unterrichtsfächern nach dem Pensum für die betreffenden Klassen stellt.

## Modalität der Aufnahmeprüfung.

§ 42. Bei der regelmäßigen Jahresaufnahme zu Anfang des Unterrichtskurses ist die Prüfung der Angemeldeten unter Leitung des Direktors in Gegenwart und unter Beteiligung des gesamten Lehrerkollegiums vorzunehmen.

Bei Prüfung einzelner, im Laufe des Unterrichtsjahrs Aufnahme suchenden Schüler hat der Direktor ausnahmslos den Ordinarius und die übrigen Hauptlehrer der Klasse, für welche sie geprüft werden, zuzuziehen.

## Vollzug der Aufnahme. Revers.

§ 43. Die in der Prüfung als aufnahmefähig Erkannten sind einer sorgfältigen Untersuchung durch den Seminararzt zu unterwerfen und nur dann aufzunehmen, wenn die Aufnahme nach dem Ergebnisse der Untersuchung unbedenklich ist.

Dieses Ergebnis ist in dem Prüfungsprotokolle ausdrücklich zu bemerken.

Die Aufgenommenen sind in ein Hauptbuch einzutragen.

Jeder Zögling, gleichviel ob In- oder Externer, beziehentlich der gesetzliche Vertreter desselben, hat bei Aufnahme in das Seminar einen Revers, wie folgt, auszustellen:

Ich . . . . . verpflichte mich, bei meinem Eintritte in das Seminar zu N. N. nach Beendigung meiner Ausbildung in demselben oder einem anderen öffentlichen sächsischen Seminare unweigerlich jede Hilfslehrer- oder Vikarstelle im Königreiche Sachsen, welche

mir namens der obersten Schulbehörde übertragen werden wird, anzunehmen und bis zur Ersthung der Wahlfähigkeitsprüfung zu verwalten, und erkläre mich für verbunden, im Weigerungsfalle für jedes im Seminare zugebrachte Jahr die Summe von 120 Mark an die Kasse des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts zu Dresden einzuzahlen.

Desgleichen verpflichte ich mich zur Zahlung von 120 Mark für jedes im Seminare zugebrachte Jahr für den Fall, daß ich dasselbe vor Beendigung meiner Ausbildung zum Lehrer freiwillig verlasse, ohne durch meinen Gesundheitszustand oder sonstige zwingende Gründe, über deren Zulässigkeit die Entscheidung lediglich der obersten Schulbehörde zusteht, dazu genötigt zu sein.

N. N., den . . . . . N. N.

Der unterzeichnete Vater (Vormund) des Seminaristen . . . . . genehmigt hierdurch dessen vorstehende Erklärung.

N. N., den . . . . . N. N.

Bei Verweigerung dieses Reverses ist von der Aufnahme abzusehen.

Die Aufnahme der am Beginne des Unterrichtsjahrs Eintretenden ist als ein feierlicher Akt in Gegenwart des Lehrerkollegiums beziehentlich der Angehörigen der Zöglinge und des Schülerscötus vom Direktor zu vollziehen.

### C. Halbjahres- und Jahresprüfungen.

#### Schulprüfungen.

§ 44. Jährlich zweimal und zwar am Schlusse des Semesters und am Schlusse des Schuljahrs ist eine Prüfung aller Klassen der Anstalt abzuhalten.

#### Prüfungsmodus.

§ 45. Die Michaelisprüfung wird nicht öffentlich und in der Regel nur schriftlich, sowie durch Darlegung der in

den technischen Fächern erworbenen Fertigkeiten abgelegt. Sie umfaßt einen Zeitraum von längstens 3 Tagen.

Die vor Ostern abzuhaltende Jahresprüfung wird in den Klassen VI—II schriftlich und mündlich abgenommen. Die schriftliche hat der mündlichen voranzugehen, und es sind die schriftlichen Prüfungsarbeiten korrigiert und zensiert während der mündlichen Prüfung aufzulegen. Die mündliche Prüfung, zu welcher bei den in § 67, 2 des Gesetzes bezeichneten Seminaren die Aufsichts- beziehentlich die Kollaturbehörde einzuladen ist, findet in Gegenwart des gesamten Lehrerkollegiums statt. Dieselbe ist für die einzelnen Klassen auf die Zeit von 2 bis 3 Stunden zu beschränken.

Nach Beendigung dieser Prüfungen hat das Lehrerkollegium in einer Konferenz die Zensuren über Fortschritte, Fleiß und sittliches Verhalten der einzelnen Zöglinge festzustellen.

Diese Zensuren sind nach den Graden:

vorzüglich	= 1	} bezüglich der Fortschritte,
recht gut	= 2	
gut	= 3	
ziemlich gut	= 4	
genügend	= 5	
ungenügend	= 6	

und

zur besonderen Zufriedenheit	= 1	} bezüglich des Fleißes und sittlichen Ver- haltens
zur Zufriedenheit	= 2	
nicht durchgängig zur Zufriedenheit	= 3	
unbefriedigend	= 4	

zu erteilen, in ein im Archive des Seminars zu verwahrendes Zensurbuch einzutragen und den Eltern jedes Schülers zu übersenden. \*)

\*) Vergl. die Bekanntmachung d. Kult.-Min., die Zensuren bei den Halbjahres- und Jahresprüfungen der Seminare betr., v. 14. Juni 1890 (G.V.Bl. v. J. 1890 S. 87), Abs. 2.

Demgemäß wird verordnet:

1. Die Zensuren bei den Halbjahres- und Jahresprüfungen sind fortan (auch) bei den Seminaren nach folgenden Abstufungen zu erteilen:



Es erscheint zweckmäßig, auf den schriftlichen Zensuren da, wo Veranlassung gegeben ist, noch besondere Bemerkungen z. B. über Schulversäumnisse, mangelhaften Privatfleiß, Vernachlässigung des Schülers in der Handschrift, zum Lehrerberufe ganz unzureichende, oder auch für einzelne Fächer ausgezeichnete Fähigkeiten zc. beizufügen.

Für die erste Klasse tritt an Stelle der Jahresprüfung die Schulamtskandidatenprüfung (§ 66, Abs. 1 des Gesetzes).

### Versehung.

§ 46. Nach den im Laufe des Jahres gemachten Wahrnehmungen in Verbindung mit dem Ergebnis der Jahresprüfung wird die Versehung der Böglinge in höhere Klassen oder deren Verbleiben in der Klasse durch das Lehrerkollegium festgestellt.

Wenn Schüler der oberen oder mittleren Klassen nur geringe geistige Fähigkeiten zeigen und zwei halbe Jahre hinter einander in Fortschritten die Zensur „ungenügend“ erhalten oder zweimal den Jahreskursus derselben Klasse durchgemacht haben, ohne zur Versehung in eine höhere Klasse reif zu sein, so ist nach Maßgabe § 14, Abs. 2 des Gesetzes zu verfahren. Dasselbe kann geschehen, wenn Schüler der oberen oder mittleren Klassen zwei halbe Jahre hinter einander im Betragen die Zensur „unbefriedigend“ erhalten.

sehr gut (I, Ib)  
gut (IIa, II, IIb)  
genügend (IIIa, III, IIIb)  
wenig genügend (IV)  
ganz ungenügend (V).

2. Die Zensur über die Fortschritte wird nicht als Gesamtzensur, sondern nach den verschiedenen Unterrichtsgegenständen als Spezialzensur erteilt.

3. Dem Zensurwesen ist besondere Sorgfalt zu widmen. Von selbst versteht sich, daß bei der Zensurierung nicht bloß die schriftliche, sondern auch die mündliche Leistung, und nicht bloß das Fehlerhafte, sondern auch das Gelungene zu beachten ist. Ausdrücklich wird vor ungebührlicher Bevorzugung des statistischen Prinzips bei der Zensurierung gewarnt.

4. Die auf die Zensurgrade bezüglichen Bestimmungen in der Verordn. zur Ausführung des Gesetzes v. 22. Aug. 1876 über die [Gymnasien, Realschulen und] Seminare v. 29. Jan. 1877 publizierten Seminarordnung § 45 Abs. 4 bez. § 30 Abs. 4 werden aufgehoben.

### D. Haus- und Studienordnung (Schulordnung).

§ 47. Gegenstand der Regelung in der nach § 13 des Gesetzes zu entwerfenden Haus- und Studienordnung (Schulordnung) sind insbesondere: Schulbesuch; Verhalten der Zöglinge: im Unterrichte, gegen die Lehrer, gegen ihre Mitschüler und in Bezug auf die Ordnung und das Leben im Internate, einschließlich der Vorschriften über die häuslichen Pflichten, und die zur Aufrechterhaltung der Ordnung in Lehr-, Arbeits-, Schlaf-, Wasch-, Speiseräumen u. s. f. erforderlichen Bestimmungen; Garantien für Schonung der Lehrmittel, des Inventars, der Gebäude; über Studien- und Freizeit, Privatlektüre, Studiertage, Ausgänge; Erteilung von Privatunterricht, Beurlaubungen, Annahme von Freitischen und die Teilnahme an öffentlichen Vergnügungen.

### E.

### Seminarordnung für die Lehrerinnen-Seminare.

#### A. Lehrordnung.

Gegenstände des Unterrichts.

§ 1. Der Unterricht in den Lehrerinnen-Seminaren umfaßt:

Religion,	} Sprache und Litteratur,
Deutsche	
Französische	
Englische	
Geographie,	
Geschichte,	
Naturwissenschaften und zwar: Naturbeschreibung (Mineralogie, Botanik, Zoologie, Anthropologie) und Naturlehre (Elemente der Physik und Chemie),	
Arithmetik,	
Formen- und Raumlehre,	

Pädagogik mit Einschluß der Katechetik, Psychologie  
und Logik,

Musik,

Zeichnen,

Schreiben,

Turnen,

Nadelarbeiten,

Stenographie.

Der Unterricht in der englischen Sprache, im Klavierpiel,  
der Harmonielehre und Stenographie ist nicht obligatorisch.

Klassensystem. Dauer des Unterrichts.

§ 2. Der Unterricht wird, vorbehaltlich § 69, Abs. 3  
des Gesetzes und §§ 14 und 26 gegenwärtiger Lehrordnung,  
in 5 Jahreskursen und dementsprechend in 5 aufsteigenden  
Klassen erteilt.

Zahl der Schüler einer Klasse.

§ 3. Die Schülerzahl einer Klasse darf über 25 nicht  
ansteigen (§ 70, Abs. 2 des Gesetzes).

Zahl und Verteilung der Unterrichtsstunden.

§ 4. Keine Klasse darf mehr als wöchentlich 34 Unter-  
richtsstunden erhalten, wobei der Unterricht in fakultativen  
Lehrfächern nicht in Betracht kommt (§ 70, Abs. 2 des Gesetzes).

Die obligatorischen Lehrstunden sind symmetrisch und so  
zu verteilen, daß Mittwoch und Sonnabend nur am Vor-  
mittage unterrichtet wird. Außerdem sind die schwierigeren  
und wichtigeren Lektionen auf die Morgenstunden, die Religions-  
stunden soweit nur möglich auf die erste oder zweite Morgen-  
stunde zu verlegen.

Die Schulstunden sind pünktlich mit 10 Minuten, nach  
der größeren Pause am Vormittag mit 15 Minuten nach  
dem Glockenschlage zu beginnen und mit dem Glockenschlage  
zu schließen. Die erste Unterrichtsstunde am Morgen jedes  
Tages beginnt in allen Klassen mit Gebet.\*)

\*) Siehe Anm. zu § 5 Abs. 3 der Seminarordnung für die  
Volkschullehrer-Seminare.

Über Verteilung des Unterrichtsstoffs auf die einzelnen Klassen und die Lehrziele ist das Nähere in dem nachstehenden Lehrplane enthalten.

### Religion.

§ 5. Anforderung: Sicherheit in den hauptsächlichsten biblischen Geschichten und den 5 Hauptstücken.

#### Verteilung des Unterrichtsstoffs.

Klasse V: 3 Stunden wöchentlich. Einleitung zum Katechismus und Erklärung der 5 Hauptstücke, hauptsächlich auf Grund der biblischen Geschichte. Die erforderlichen Bibelsprüche und Kirchenlieder.

Klasse IV: 3 Stunden wöchentlich. Bibelerklärung als Leitfaden der Geschichte des Reiches Gottes auf Erden. Geographie Palästinas.

Klasse III: 3 Stunden wöchentlich. Glaubens- und Sittenlehre, behufs tieferer Erkenntnis des christlichen Glaubens und zur Befestigung im christlichen Leben zugleich mit apologetischer Behandlung der die Zeit bewegenden religiös-sittlichen Fragen und unter Berücksichtigung der kirchengeschichtlichen Entwicklung.

Klasse II: 2 Stunden wöchentlich. Glaubens- und Sittenlehre. Fortsetzung und Beendigung des in voriger Klasse Begonnenen. Bibelerklärung. Hervorragende Stellen aus den Evangelien, insbesondere dem Evangelium Johannis, sowie aus den Paulinischen Briefen zur Befestigung in den Glaubens- und Sittenlehren.

Klasse I: 2 Stunden wöchentlich. Kirchengeschichte als Zusammenfassung und Wiederholung der in der Glaubens- und Sittenlehre behandelten Stücke.

#### Lehrziel.

Am Schlusse des ganzen Kursus soll jede Schülerin des Seminars durch die Reifeprüfung nachzuweisen im stande sein, daß sie mit dem Lehr- und Geschichtsinhalte der heiligen

Schrift, mit den Lehren der evangelischen Kirche und ihrer Begründung, wie mit den Hauptthatsachen der Geschichte der christlichen Kirche vertraut ist.

### Deutsche Sprache.

§ 6. Anforderung: Korrektes Lesen. Gründliche Kenntniss der Hauptregeln der Wort- und Satzlehre und Sicherheit in der Orthographie.

#### Verteilung des Unterrichtsstoffs.

Klasse V: 4 Stunden wöchentlich. Grammatik. Übersichtliche Darstellung und Einübung der Formenlehre mit Einschluß orthographischer Übungen.

Lektüre. Erläuterung von Lesebüchern nach Inhalt und Form. Litteraturbilder. Übung im Deklamieren und Erzählen.

Stil. Besprechung der Aufgaben zu schriftlichen Arbeiten und ihrer Korrekturen. Alle 3 Wochen eine schriftliche Arbeit.

Klasse IV: 4 Stunden wöchentlich. Grammatik. Übersichtliche Darstellung und Einübung der Satzlehre.

Lektüre und Stil. Erläuterungen von Lesebüchern wie in Klasse V. Litteraturbilder. Übungen im Deklamieren und Erzählen. Alle 3 Wochen eine schriftliche Arbeit.

Klasse III: 3 Stunden wöchentlich. Lektüre. Erläuterung schwererer Lesebücher nach Inhalt und Form unter steter Bezugnahme auf die Grammatik. Litteraturbilder. Übungen im Deklamieren und Vortragen.

Stil. Anleitung und Übung im Auffinden, Ordnen und Disponieren selbständiger Gedanken über gegebene Themata. Monatlich eine schriftliche Arbeit.

Klasse II: 3 Stunden wöchentlich. Litteratur und Litteraturgeschichte. Die älteste und die alte Zeit (4. Jahrhundert bis 1624). Lektüre von Musterstücken.

Stil. Grundzüge der Stillehre. Monatlich eine schriftliche Arbeit über ein nur in den Hauptzügen besprochenes Thema.

Klasse I: 3 Stunden wöchentlich. Litteraturgeschichte bis zur Neuzeit in Verbindung mit geeigneter Lektüre. Freie Vortragsübungen. Fortsetzung der Stillehre. Sechs freie schriftliche Arbeiten jährlich.

## Lehrziel.

Von den Examinandinnen wird erfordert, daß sie sich mündlich wie schriftlich korrekt und gewandt auszudrücken wissen, daß sie die Grammatik gründlich kennen, mit Litteratur und Litteraturgeschichte im allgemeinen sowohl, als besonders mit den wichtigsten Werken der klassischen Perioden bekannt sind. \*)

## Französische Sprache.

§ 7. Anforderung: Gründliche Kenntniss der verbes réguliers, passifs, neutres, pronominaux und impersonnels.

## Verteilung des Unterrichtsstoffs.

In allen Klassen werden die neu vorkommenden Wörter und Redewendungen memoriert.

Klasse V: 4 Stunden wöchentlich. Einübung der verbes irréguliers bis zum Schluß der Formenlehre. Einführung in die Syntax. Lektüre und Konversation an die Grammatik angelehnt. Diktate.

Klasse IV: 4 Stunden wöchentlich. Einübung der Syntax fortgesetzt bis zum Schluß an der Hand einer Grammatik. Lektüre selbständiger Lesestücke mit daran geknüpfter Konversation.

Der Unterricht wird soweit thunlich in französischer Sprache erteilt.

Klasse III: 4 Stunden wöchentlich. Wiederholung der Grammatik mit Zugrundelegung einer französisch geschriebenen Grammatik. Besprechung und Rezitation ausgewählter Musterstücke.

Leichte schriftliche Arbeiten und Diktate mit daran geknüpfter Konversation.

Der Unterricht findet in dieser und den folgenden Klassen in französischer Sprache statt.

Klasse II: 4 Stunden wöchentlich. Grammatik. Fortsetzung des in voriger Klasse Begonnenen. Lektüre und Litteraturgeschichte. Schriftliche Ausarbeitungen. Konversation.

Klasse I: 4 Stunden wöchentlich. Lektüre und Litteraturgeschichte. Aufsätze und Briefe. Konversation.

\*) Siehe Anm. zu § 8 der Seminarordnung der Lehrerseminare.

## Lehrziel.

Korrekte und fließende Aussprache, ausreichende Kenntniss der Grammatik, die Fähigkeit, einen leichten Schriftsteller ohne Vorbereitung zu übersetzen, ein Diktat fehlerfrei wiederzugeben, eine leichte freie Arbeit zu fertigen und allgemeine Kenntniss der Litteraturgeschichte. Gewandtheit in der Konversation.

## Englische Sprache.

§ 8. Anforderung: Gründliche Kenntniss der Artikel, der defektiven Zeitwörter I shall, I will, I can, I may, der Zeitwörter to have, to be, to do, der regelmäßigen und unpersönlichen Zeitwörter, der Hauptwörter, Adjektiven, Zahlwörter und Fürwörter.

## Verteilung des Unterrichtsstoffs.

In allen Klassen werden die neu vorkommenden Wörter und Redewendungen memoriert.

Klasse V: 3 Stunden wöchentlich. Einübung der Formenlehre bis zum Schluß. Lektüre. Extemporalia.

Klasse IV: 3 Stunden wöchentlich. Einübung der Syntax. Lektüre. Extemporalia.

Klasse III: 3 Stunden wöchentlich. Wiederholung der Grammatik mit Zugrundelegung einer englisch geschriebenen Grammatik. Lektüre. Extemporalia mit daran geknüpfter Konversation.

Klasse II: 3 Stunden wöchentlich. Grammatik. Fortsetzung des in voriger Klasse Begonnenen. Lektüre und Litteraturgeschichte. Extemporalia, einige leichte Aufsätze beschreibenden oder brieflichen Inhalts und Konversation.

Klasse I: 3 Stunden wöchentlich. Grammatik. Fortsetzung und Abschluß des in den vorausgehenden Klassen Begonnenen. Lektüre und Litteraturgeschichte. Extemporalia, einige leichte Aufsätze und Konversation.

## Lehrziel.

Korrekte und fließende Aussprache; ausreichende Kenntniss der Grammatik; die Fähigkeit, die Unterrichtsbücher, welche in höheren Töchterschulen benutzt werden, ohne Schwierigkeit

zu lesen, ein Diktat fehlerfrei wiederzugeben, einen kurzen, freien Aufsatz zu fertigen und allgemeine Kenntnis der Litteraturgeschichte. Gewandtheit in der Konversation.

### Geographie.

§ 9. Anforderung: Genaue Kenntnis der Heimat und Sachsens. Allgemeine Übersicht über alle Erdteile.

#### Verteilung des Unterrichtsstoffs.

Klasse V: 2 Stunden wöchentlich. Physische und politische Geographie von Deutschland. Allgemeine Übersicht über das übrige Europa und die anderen Erdteile.

Klasse IV: 2 Stunden wöchentlich. Ausführliche physische und politische Geographie von Europa unter vergleichender Bezugnahme auf Deutschland und Sachsen.

Klasse III: 2 Stunden wöchentlich. Physische und politische Geographie der übrigen Erdteile.

Klasse II: 1 Stunde wöchentlich. Fortsetzung und Abschluß der Aufgabe der III. Klasse. Eventuell Beginn der allgemeinen physischen Geographie.

Klasse I: 1 Stunde wöchentlich. Physische und mathematische Geographie.

#### Lehrziel.

Kenntnis der physischen Geographie in ihren Grundzügen, sowie der politischen aller Erdteile, speziell Europas und in diesem Deutschlands, in völliger Unabhängigkeit von Globus und Karten.

#### Geschichte.

§ 10. Anforderung: Bekanntschaft mit der sächsischen und den Hauptmomenten der deutschen Geschichte, insbesondere auch der Reformationsgeschichte.

#### Verteilung des Unterrichtsstoffs.

Klasse V: 2 Stunden wöchentlich. Politische und Kulturgeschichte des Altertums bis zur Völkerwanderung;

Klasse IV: 2 Stunden wöchentlich. — des Mittelalters bis zu den Anfängen der neuen Zeit, mit besonderer Hervorhebung der deutschen und sächsischen Geschichte;



Klasse III: 2 Stunden wöchentlich. — des Ausgangs des 15. und des ganzen 16. Jahrhunderts bis 1618;

Klasse II: 2 Stunden wöchentlich. — des 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts bis 1763;

Klasse I: 2 Stunden wöchentlich. — der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und Geschichte des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart.

Bei der Behandlung der Geschichte des Mittelalters, der neueren und neuesten Zeit ist Deutschland in den Vordergrund zu stellen und die Entwicklung Sachsens fortgehend zu berücksichtigen.

#### Lehrziel.

Bekanntheit mit den wichtigsten Begebenheiten und Personen der allgemeinen Weltgeschichte sowohl als insbesondere der Kulturgeschichte, sowie eingehende Kenntnis der Geschichte des engeren wie des weiteren Vaterlands, insonderheit Sicherheit in den wesentlichen Zeitangaben.

#### Naturwissenschaften.

§ 11. Anforderung: Allgemeine Bekanntheit mit den hauptsächlichsten Vertretern des Tier- und Pflanzenreichs.

#### Verteilung des Unterrichtsstoffs.

Die Stundenverteilung in den einzelnen Klassen ist dem Lehrer zu überlassen, der Art, daß ihm gestattet ist, semester- oder quartalweise die Stoffe zusammenzudrängen. Es kann z. B. nach einander zuerst Naturbeschreibung, dann Physik, dann Chemie, mit welcher nach Umständen Unterricht in der Mineralogie verbunden wird, in 2 bis 3 Stunden behandelt werden, anstatt daß alle drei Zweige gleichzeitig gelehrt werden.

Der Unterricht in diesen Wissenschaften ist in allen Zweigen auf Anschauung zu gründen; der in Klasse V und IV zu erteilende physikalische Unterricht als propädeutischer, der in Klasse III, II und I als wissenschaftlicher Kursus zu behandeln.

Klasse V: 3 Stunden wöchentlich. Naturbeschreibung und zwar spezielle und allgemeine in Botanik, Zoologie und Mineralogie. Naturlehre: Physik.

Klasse IV: 3 Stunden wöchentlich. Naturbeschreibung wie in Klasse V und Grundzüge der Anthropologie. Naturlehre: Physik.

Klasse III: 3 Stunden wöchentlich. Naturbeschreibung: Bau, Leben und Pflege des menschlichen Körpers. Grundzüge der Geologie und Geognosie. Naturlehre: Physik 1. Teil.

Klasse II: 2 Stunden wöchentlich. Naturlehre: Physik 2. Teil und Grundlehren der Elementar-Chemie.

Klasse I: 2 Stunden wöchentlich. Naturbeschreibung: Wiederholung des Stoffes der vorigen Klassen. Naturlehre: Wiederholung der Physik, Fortsetzung und Vollendung der Elementar-Chemie.

#### Lehrziel.

Übersichtliche Kenntnis der Anthropologie, Zoologie, Botanik und Mineralogie und allgemeine Bekanntschaft mit den Hauptlehren der Geologie und Geognosie wie mit denen der Physik und Chemie.

#### Arithmetik und Formenlehre.

§ 12. Anforderung: Genaue Kenntnis der vier Spezies in ganzen Zahlen wie in gemeinen und Dezimalbrüchen.

#### Verteilung des Unterrichtsstoffs.

In jeder Klasse werden wöchentliche Aufgaben zu schriftlicher Lösung gegeben.

Klasse V: 3 Stunden wöchentlich. Wiederholung der Rechnung mit gemeinen und Dezimalbrüchen, einfache und zusammengesetzte Regeldetri nach Schlüssen.

Klasse IV: 3 Stunden wöchentlich. Die bürgerlichen Rechnungsarten, Verhältnisse und Proportionen.

Klasse III: 2 Stunden wöchentlich. Schwierigere Rechnungsarten, Formenlehre und Raumberechnungen.

Klasse II: 2 Stunden und Klasse I: 1 Stunde wöchentlich in getrenntem Unterrichte. Lösung algebraischer Aufgaben, Formenlehre und Raumberechnung. Repetitorium.

#### Lehrziel.

In der Arithmetik: Sicherheit und Gewandheit in allen im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungsarten, ver-

bunden mit der Fähigkeit, das Wesen und die Gründe des jedesmaligen Verfahrens anzugeben.

In der Formenlehre: Fertigkeit in der Konstruktion und Berechnung der wichtigsten Flächen und Körper.

### Pädagogik.

#### a) Verteilung des Unterrichtsstoffs.

§ 13. Klasse III: 4 Stunden wöchentlich. Grundlegender Unterricht in Psychologie und Logik. Methodologische und katechetische Anweisungen und Übungen mit entsprechenden Ausarbeitungen.

Klasse II: 5 Stunden wöchentlich. Fortsetzung des in voriger Klasse Begonnenen und Didaktik.

Klasse I: 5 Stunden wöchentlich. Katechetik, Pädagogik und Geschichte der Pädagogik.

#### b) Schulpraxis.

Klasse II: 3 Stunden wöchentlich durchschnittlich für jede Schülerin. Anhören von Musterlektionen und Unterrichtserteilung in Unter- oder Mittelklassen nach geprüfter Ausarbeitung und unter Aufsicht.

Klasse I: 3 Stunden wöchentlich durchschnittlich für jede Schülerin. Anhören von Musterlektionen und Unterrichtserteilung in den verschiedenen Schulklassen unter Aufsicht.

### Lehrziel.

In der Pädagogik: Einsicht in die Kräfte, Gesetze und Funktionen des Seelenlebens, Kenntnis der Erziehungs- und Unterrichtslehre, sowie der Schulkunde und Überblick über die Geschichte des Schul- und Erziehungswesens.

In der Schulpraxis: Fertigkeit in Anwendung der für den Unterricht überhaupt und für die methodische Behandlung der einzelnen Unterrichtsfächer insbesondere giltigen Regeln.

### Musikunterricht.

§ 14. Anforderung: Von denen, welche Teilnahme am Klavierspiel beabsichtigen, wird gefordert, daß sie die

Anfangsgründe überwunden haben und leichtere Sonatinen ohne Mühe und mit gutem Anschlage korrekt vorzutragen vermögen.

#### Verteilung des Unterrichtsstoffs.

Jede Klasse 4 Stunden wöchentlich, nämlich:  
 2 Stunden Gesang, obligatorisch,  
 1 Stunde Harmonielehre, } fakultativ.  
 1 Stunde Klavierspiel, }

Der Unterricht in letzterem wird in Sektionen zu 4 bis 5 Schülerinnen erteilt.

Alle Schülerinnen sind verpflichtet, am Gesangunterrichte teilzunehmen, während ihnen freigestellt ist, sich an der Harmonielehre und dem Klavierspiel zu beteiligen oder nicht.

Regelmäßige Kombinationen zweier Klassen ist im Gesangunterrichte statthaft.

#### Lehrziel.

Sicherheit im Singen eines vorgelegten Chorals und eines Volks- oder Schulliedes.

#### Zeichnen.

##### Verteilung des Unterrichtsstoffs.

§ 15. Klasse V: 2 Stunden wöchentlich. Einübung der geraden und gebogenen Linien durch Darstellung von Flachornamenten aus dem Herdtleschen Vorlagenwerke. Bewertung des Erlernten zur Herstellung von Verzierungen für verschiedene Nadelarbeiten, als Besatz-, Applikations- und Stickmuster.

Klasse IV: 2 Stunden wöchentlich. Übergang von der Fläche zum Körper durch Zeichnen nach körperlichen Flachornamenten. Empirische Behandlung der Licht- und Schattengesetze. Allmähliges Fortschreiten zu plastischer wirkenden und runde Formen enthaltenden Ornamenten, welche tiefers Eingehen in die Licht- und Schattengesetze erfordern. Gelegentliche Aufgaben zur Entwerfung von Flachornamenten nach vorgelegten Blättern und Blüten.

Klasse III: 2 Stunden wöchentlich. Konturzeichnen nach freistehenden geometrischen Körpern mit Erklärung der per-

spektivischen Erscheinungen. Darstellung solcher Körper mit plastischer Wirkung einzeln und im ganzen.

Übungen im eigenen Erfinden, wie in Klasse IV.

Klasse II: 2 Stunden wöchentlich. Fortsetzung der Aufgabe für Klasse III. Zeichnen nach der Natur (Topfpflanzen, Früchte und ähnliches), wobei auch die Farbengebung mit in den Bereich des Unterrichts zu ziehen ist.

Klasse I: 2 Stunden wöchentlich. Fortsetzung des in voriger Klasse Begonnenen. Einführung in die Prinzipien des Zeichenunterrichts und zusammenfassende Darstellung der in Tretau's „kleinem Zeichner“ entwickelten Methode.

#### Lehrziel.

Sicherheit des Auges und der Hand in der Erfassung und Darstellung dargebotener Formen; Bildung des Geschmacks. Einsicht in die Methode des Unterrichts.

#### Schreiben.

Berteilung des Unterrichtsstoffs.

§ 16. Klasse V und IV: je 1 Stunde wöchentlich. Deutsche und lateinische Schrift.

Klasse III: 1 Stunde wöchentlich. Methodische Übungen zur Einführung in den Betrieb des Schreibunterrichts in der Schule.

In allen Klassen des Seminars ist streng darauf zu halten, daß die schriftlichen Arbeiten eine gute Handschrift zeigen.

#### Lehrziel.

Eine deutliche, geläufige und geschmackvolle Handschrift. Verständnis der Unterrichtszerteilung.

#### Turnen.

Berteilung des Unterrichtsstoffs.

§ 17. Klasse V und IV: je 2 Stunden wöchentlich. Durch angemessene Frei-, Ordnungs- und Gerätübungen, bei vorherrschenden Gemeinübungen, wird die turnerische Ausbildung der Schülerinnen vervollständigt.

Klasse III, II und I: je 2 Stunden wöchentlich, so daß die Schülerinnen in den Klassen III, II und I bei einem Unterrichte von je 2 Stunden zugleich eine Übersicht über die in Mädchenklassen verwendbaren Turnübungen erhalten und sich der Regeln und Gesetze des Unterrichts bewußt werden.

#### Lehrziel.

Befähigung bei dem Unterrichte in Mädchenklassen, auch der öffentlichen Schulen, Hilfe zu leisten und dafern nötig ihn unter geeigneter Oberleitung selbst zu erteilen.

#### Nadelarbeiten.

##### Verteilung des Unterrichtsstoffs.

§ 18. Bei diesem Unterrichtszweige wird vorausgesetzt, daß die Schülerinnen für Stricken und Häkeln eine Unterweisung nicht weiter nötig haben, bezüglich des Nähens und Stickens aber alle Arten der dabei erforderlichen Stiche kennen und soweit geübt haben, daß sie dieselben ohne Schwierigkeit und grobe Fehler anzuwenden verstehen.

Erforderlich für den Unterricht ist, daß sämtliche Schülerinnen dieselbe Arbeit vornehmen, welche aber womöglich so auszuwählen ist, daß das fertige Stück Wäsche verwendbar ist.

Klasse V: 2 Stunden wöchentlich. Unterweisung im Maßnehmen und Schnittzeichnen im verkleinerten Maßstabe, Zuschneiden und Nähen von Tisch- und Hauswäsche, Stopfen in Leinen und Baumwolle.

Das Nähen der verschiedenen Stücke erfolgt abwechselnd mit der Hand und mit der Maschine für Kettelstich sowohl als für Doppelsteppstich. Wäschesticken.

Klasse IV: 2 Stunden wöchentlich. Fortsetzung des in voriger Klasse Begonnenen und Anwendung auf Bett- und einfache Leibwäsche.

Stopfen in Stangen- und gemustertem Leinen, wie in Damast.

Klasse III: 2 Stunden wöchentlich. Anwendung des Erlernten auf kunstvoller zusammengesetzte Wäschestücke und Stopfen der verschiedensten Kleiderstoffe und Kleidungsstücke.

Klasse II: 2 Stunden wöchentlich. Fortsetzung des Unterrichts der vorigen Klasse in weiteren Anwendungen. Unterweisung zum Maßnehmen und Schnittzeichnen für Frauenkleider.

Klasse I: 2 Stunden wöchentlich. Fortsetzung des Unterrichts im Schneidern und Einführung in die Methode der Unterrichtserteilung für das gesamte Gebiet der Nadelarbeiten.

### Lehrziel.

Durch Probearbeiten nachgewiesene Fertigkeit in der Herstellung von Wäschestücken; Einsicht in die Methode des Unterrichts.

### Stenographie.

Berteilung des Unterrichtsstoffs.

§ 19. Klasse V: 2 Stunden wöchentlich. Einübung der Lautschreibelehre einschließlich der Lautverbindung durch kalligraphische Übungen; Lesen und Übertragen.

Klasse IV: 2 Stunden wöchentlich. Fortsetzung des in voriger Klasse Begonnenen bis zur Beendigung der Wortschreibelehre. Übung im Schnell Schreiben.

Am Schlusse des zweiten Unterrichtsjahrs sollen die Schülerinnen so weit gefördert sein, daß sie die Stenographie selbständig zu üben im stande sind und mit Hilfe solcher Übung beim Austritt aus dem Seminar Sicherheit und Gewandtheit in der Anwendung der Stenographie aufzeigen können. (System Gabelsberger.)

### Uebersicht über den Lehrplan.

§ 20. Die vorstehende Lehrordnung läßt erkennen, daß in den Lehrerinnen-Seminaren wöchentlich an Unterrichtsstunden verwendet werden für Religion 13, Deutsch 17, Französisch 20, Englisch fakult. 15, Geographie 8, Geschichte 10, Naturwissenschaften 13, Arithmetik und Formenlehre 11, Pädagogik 14, Schulpraxis 6 für jeden Zögling, Gesang 10, Harmonielehre fakult. 5, Klavierspiel 5 für jeden Zögling, Zeichnen 10, Schreiben 3, Turnen 10, Nadelarbeiten 10, Stenographie fakult. 4. Im ganzen 155 Stunden oblig., 29 fakult.

Hierüber findet an jeder Anstalt ein Kursus im Ausstands- beziehentlich Tanzunterricht statt.

(Siehe hierzu § 21, betr. Callenberg.)

## Abweichungen vom Lehrplane.

§ 21. Abweichungen von diesem Lehrplane, soweit sich derselbe bei dem Seminare zu Callenberg nicht durch das Internat und seine genehmigten Lehr- und Arbeitseinrichtungen modifiziert,\*) sind inbetreff der Lehrziele gar nicht, inbetreff der Verteilung des Lehrstoffes und der Zahl der Unterrichtsstunden nur ausnahmsweise und unter vorher eingeholter Genehmigung der obersten Schulbehörde statthast.

## Lehrbücher.

§ 22. Beim Unterrichte ist von Diktaten, soweit solche nicht auf kurze Anmerkungen beschränkt bleiben, abzusehen, derselbe ist vielmehr bei allen geeigneten Lehrfächern an gute Lehrbücher anzulehnen, deren Benutzung die Vorbereitung auf den Unterricht und die Repetition zu erleichtern vermag.

Die Einführung der Lehrbücher und deren Wechsel sind von der Genehmigung der obersten Schulbehörde abhängig.

## Lektionsbücher.

§ 23. Zur Kontrolle über Einhaltung des Lehrplans ist für jede Klasse ein Lektionsbuch anzulegen, in welches von jedem in der Klasse beschäftigten Lehrer am Schlusse jedes Monats, je nach Anordnung des Direktors in kürzeren Fristen, eine kurze Angabe und Übersicht des von ihm behandelten Lehrstoffes einzutragen ist.

(Die Bezeichnung „Lehrer“ umfaßt auch hier die Lehrerinnen.)

## B. Aufnahme.

## Anmeldung.

§ 24. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt bei dem Direktor.

Die Aufzunehmende ist bei der Anmeldung dem Direktor in der Regel persönlich vorzustellen.

\*) Siehe Anhang.



Bei der Anmeldung sind beizubringen:

1. ein Geburts- oder Taufzeugnis,
2. ein Impfschein, vergl. Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 (Seite 31 fg. des Reichs-Gesetzblattes vom Jahre 1874), §§ 1 und 13 und Verordnung, die Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 betreffend, vom 20. März 1875 (Seite 167 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1875), vergl. Anhang,
3. ein Zeugnis über die bisher genossene Bildung (Kenntnisse, Fortschritte, Verhalten),
4. ein Zeugnis über die kirchliche Zugehörigkeit,
5. ein ausführliches Gesundheitszeugnis eines approbierten Arztes.

Der Termin zur Anmeldung für die regelmäßige Aufnahme, welche bei dem Seminar zu Dresden zu Ostern, bei dem Callnberger Seminar stiftungsgemäß zu Michaelis jeden Jahres stattfindet, wird von dem Direktor öffentlich bekannt gemacht.

Zur ausnahmsweisen Aufnahme im Laufe des Unterrichtsjahrs, welche nach § 12 des Gesetzes nur unter der Voraussetzung dringender Umstände zulässig ist, wird der Nachweis erfordert, daß die Schülerin befähigt ist, in den begonnenen Unterricht mit Nutzen einzutreten.

Bewerberinnen, welche an offenbaren Entstellungen leiden, desgleichen solche, deren sittliche Würdigkeit oder geistige Begabung nach den beigebrachten Zeugnissen zu bezweifeln ist, sind sofort, ohne sie erst zur Aufnahmeprüfung zuzulassen, abzuweisen.

Siehe hierzu und für §§ 25, 26 im Anhang die bezüglichen Mitteilungen der beiden Lehrerinnen-Seminare.

#### Alterserfordernis.

- § 25. Die Aufnahme erfolgt in der Regel
- bei dem Dresdner Seminare nicht vor vollendetem 14. Lebensjahre,
  - bei dem Callnberger Seminare nicht vor vollendetem 15. (für Klasse IV), beziehentlich 16. Lebensjahre (für Klasse III).

Aspirantinnen für höhere Klassen, welche das Durchschnittsalter der Zöglinge der betreffenden Klasse überschritten haben, können nur mit Genehmigung der obersten Schulbehörde aufgenommen werden.

Die Zulassung sogenannter Hospitanten, welche nicht als Zöglinge des Seminars eintreten, vielmehr nur am Unterrichte teilnehmen wollen, soll von einem bestimmten Alter nicht abhängig sein, sie bedarf aber in jedem Falle der Genehmigung der obersten Schulbehörde und erfolgt nur auf Widerruf.

### Vorbildung.

§ 26. Der Grad der Vorbildung, welchen die Aufzunehmenden durch eine Prüfung nachzuweisen haben, wird bezüglich des Seminars zu Dresden durch das Bildungsziel bestimmt, welches der mittleren Volksschule als Aufgabe gestellt und bei den einzelnen Disziplinen näher bestimmt ist; doch wird außerdem die Kenntnis der Anfangsgründe der französischen und beziehentlich der englischen Sprache erfordert, wie sie in der Lehrordnung § 7, Abs. 1 und § 8, Abs. 1 genauer bezeichnet sind.

Aufnahme in die höheren Klassen beziehentlich in die dritte Klasse oder in die vierte Klasse (Vorbildungsklasse) des Lehrerinnen-Seminars zu Callenberg kann nur dann erfolgen, wenn die Nachsuchenden den entsprechenden Grad von Kenntnissen in allen Unterrichtsfächern, welche in der betreffenden Klasse gelehrt werden, nachweisen.

### Modalität der Aufnahmeprüfung.

§ 27. Bei der regelmäßigen Jahresaufnahme zu Anfang des Unterrichtskurses ist die Prüfung der Angemeldeten unter Leitung des Direktors in Gegenwart und unter Beteiligung des gesamten Lehrerkollegiums vorzunehmen.

Bei Prüfung einzelner, im Laufe des Unterrichtsjahrs Aufnahme suchender Schülerinnen hat der Direktor ausnahmslos den Ordinarius und die übrigen Hauptlehrer der Klasse, für welche sie geprüft werden, zuzuziehen.

## Vollzug der Aufnahme.

§ 28. Die Aufnahme der am Beginne des Unterrichtsjahrs Eintretenden ist als ein feierlicher Akt in Gegenwart des Lehrerkollegiums beziehentlich der Angehörigen der Zöglinge und des Schülerscötus vom Direktor zu vollziehen.

## C. Halbjahrs- und Jahresprüfungen.

## Schulprüfungen.

§ 29. Jährlich zweimal und zwar am Schlusse des Semesters und am Schlusse des Schuljahrs ist eine Prüfung aller Klassen der Anstalt abzuhalten.

§ 30. Die Prüfung am Schlusse des Halbjahrs wird nicht öffentlich und in der Regel nur schriftlich, sowie durch Darlegung der in den technischen Fächern erworbenen Fertigkeiten abgelegt. Sie umfaßt einen Zeitraum von längstens 3 Tagen.

Die am Schlusse des Schuljahrs abzuhaltende Jahresprüfung wird in den Klassen V (IV)—II schriftlich und mündlich abgenommen. Die schriftliche hat der mündlichen voranzugehen, und es sind die schriftlichen Prüfungsarbeiten corrigiert und zensiert während der mündlichen Prüfung aufzulegen. Die mündliche Prüfung findet in Gegenwart des gesamten Lehrerkollegiums statt. Dieselbe ist für die einzelnen Klassen auf die Zeit von 2 bis 3 Stunden zu beschränken.

Nach Beendigung dieser Prüfungen hat das Lehrerkollegium in einer Konferenz die Zensuren über Fortschritte, Fleiß und sittliches Verhalten der einzelnen Zöglinge festzustellen.

Diese Zensuren sind nach den Graden:

sehr gut (I, Ib)	} bezüglich der Fortschritte,
gut (IIa, II, IIb)	
genügend (IIIa, III, IIIb)	
wenig genügend (IV)	
ganz ungenügend (V)	

und

zu besonderer Zufriedenheit	= 1	} bezüglich des Fleißes und sittlichen Ver- haltens
zur Zufriedenheit	= 2	
nicht durchgängig zur Zufriedenheit	= 3	
unbefriedigend	= 4	

zu erteilen, in ein im Archive des Seminars zu verwahrendes Zensurbuch einzutragen und den Eltern jeder Schülerin zu übersenden. \*)

Es erscheint zweckmäßig, auf den schriftlichen Zensuren da, wo Veranlassung gegeben ist, noch besondere Bemerkungen z. B. über Schulversäumnisse, mangelhaften Privatfleiß, Vernachlässigung der Schülerin in der Handschrift, zum Lehrerberufe ganz unzureichende oder auch für einzelne Fächer ausgezeichnete Fähigkeiten zc. beizufügen.

Für die erste Klasse tritt an Stelle der Jahresprüfung die in § 73 des Gesetzes bezeichnete Staatsprüfung.

### Versehung.

§ 31. Nach den im Laufe des Jahres gemachten Wahrnehmungen in Verbindung mit dem Ergebnis der Jahresprüfung wird die Versehung der Zöglinge in höhere Klassen oder deren Verbleiben in der Klasse durch das Lehrerkollegium festgestellt.

Wenn Schülerinnen der oberen oder mittleren Klassen nur geringe geistige Fähigkeiten zeigen und zwei halbe Jahre hinter einander in Fortschritten die Zensur „ungenügend“ erhalten oder zweimal den Jahreskursus derselben Klasse durchgemacht haben, ohne zur Versehung in eine höhere Klasse reif zu sein, so ist nach Maßgabe § 14, Abj. 2 des Gesetzes zu verfahren. Dasselbe kann geschehen, wenn Schülerinnen der oberen oder mittleren Klassen zwei halbe Jahre hinter einander im Betragen die Zensur „unbefriedigend“ erhalten.

### D. Haus- und Studienordnung (Schulordnung).

§ 32. Gegenstand der Regelung in der nach § 13 des Gesetzes zu entwerfenden Haus- und Studienordnung (Schul-

\*) Siehe Anm. zu § 45 der Seminarordnung für die Lehrerseminare.

ordnung) sind insbesondere: Schulbesuch; Verhalten der Zöglinge: im Unterrichte, gegen die Lehrer, gegen ihre Mitzöglinge und in Bezug auf die Ordnung und das Leben im Internate, einschließlich der Vorschriften über die häuslichen Pflichten und die zur Aufrechterhaltung der Ordnung in Lehr-, Arbeits-, Schlaf-, Wasch-, Speiseräumen zc. erforderlichen Bestimmungen; Garantien für Schonung der Lehrmittel, des Inventars, der Gebäude; über Studien- und Freizeit, Privatlektüre, Studiertage, Ausgänge, Ertheilung von Privatunterricht, Beurlaubungen, Annahme von Freitischen und die Teilnahme an öffentlichen Vergnügungen.

## Prüfungsordnung

für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen;  
vom 1. November 1877.

(Zusammengestellt unter Berücksichtigung der Abänderungen vom 11. Okt. 1881 und vom 19. Febr. 1890.)

### I. Schulamtskandidaten-Prüfung.

Wo dieselbe zu erstehen ist.

§ 1. Die Schulamtskandidaten-Prüfung (§ 17, Abs. 1, Nr. 1 des Gesetzes vom 26. April 1873 — Seite 358 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes —; §§ 66 und 73 des Gesetzes vom 23. August 1876 — Seite 333 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes —) ist an den öffentlichen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminaren zu erstehen.

### Prüfungskommission.

§ 2. Die Prüfungskommission setzt sich aus dem von der obersten Schulbehörde bestellten Kommissar als Vorsitzendem und dem Lehrerkollegium des Seminars zusammen.

Hierzu tritt ein Kommissar der betreffenden kirchlichen Oberbehörde.

Als Examinatoren sind zunächst diejenigen Mitglieder des Lehrerkollegiums zu verwenden, welche die den Gegenstand der Prüfung bildenden Unterrichtsfächer in den oberen Klassen der Anstalt vertreten.

### Bedingungen der Zulassung.

§ 3. Zu der Schulamtskandidaten-Prüfung sind diejenigen Zöglinge des Seminars zuzulassen, welche den Lehrkursus der ersten Klasse absolviert haben; für diese bedarf es einer besonderen Anmeldung nicht.

Lehramts-Aspiranten und Aspirantinnen, welche nicht in einem öffentlichen Seminar gebildet sind (§ 17, Abs. 3 des Gesetzes vom 26. April 1873), dürfen nur mit Genehmigung der obersten Schulbehörde zugelassen werden.

Dieselben haben ihre Gesuche um Zulassung bei dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts einzureichen und gleichzeitig beizubringen:

1. das Taufzeugnis oder den Geburtschein,
2. einen selbstgefertigten Lebenslauf,
3. Zeugnisse über die erlangte Vorbildung,
4. ein amtliches Zeugnis über das sittliche Verhalten bis in die neueste Zeit,
5. das Zeugnis eines approbierten Arztes über den Gesundheitszustand,
6. das Zeugnis über das religiöse Bekenntnis,
7. im Falle der Unmündigkeit eine Erlaubnisbescheinigung des Vaters oder des Vormundes.

Wünschen solche Aspiranten von der Prüfung in einzelnen obligatorischen Gegenständen (§ 5, Abs. 3 und 5) dispensiert, oder in fakultativen Lehrfächern (§ 5, Abs. 4) geprüft zu werden, so haben sie dies in ihrem Zulassungsgesuche ausdrücklich zu erwähnen.

Diese Gesuche sind spätestens bis zu dem Termine, welcher von dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts in der Leipziger Zeitung, dem Dresdner Journal und der Sächsischen Schulzeitung bekannt gemacht werden wird, einzureichen.

Aspiranten und Aspirantinnen, welche das 19. Lebensjahr nicht überschritten haben, werden zur Zeit zurückgestellt.

### Zeit der Prüfung.

§ 4. Die Schulamtskandidaten-Prüfung findet jährlich einmal in den letzten Wochen vor Beendigung des Schuljahrs statt.

Die Prüfungstage sind von dem Königlichen Kommissar nach erfolgtem Bernehmen mit dem Seminardirektor festzustellen und der obersten Schulbehörde unverweilt anzuzeigen.

Die Vorladung zugelassener Aspiranten erfolgt durch den Königlichen Kommissar.

### Prüfungsmodus.

§ 5. Die Schulamtskandidaten-Prüfung zerfällt in eine theoretische (schriftliche und mündliche) und eine praktische.

Sie hat sich auf die obligatorischen Unterrichtsgegenstände des Seminars zu erstrecken.

Doch dürfen an den Lehrer-Seminaren Examinanden von der Prüfung in den musikalischen Fächern mit Ausnahme des Gesanges dispensiert werden.

An den Lehrerinnen-Seminaren sind diejenigen Examinandinnen, welche solches wünschen, auch in den fakultativen Fächern (englische Sprache, Klavierspiel, Harmonielehre) zu prüfen.

Dispensation von der Prüfung in der lateinischen Sprache, im Zeichnen, Turnen und bez. in den Nadelarbeiten ist nur für die § 3, Abs. 2 gedachten Examinanden zulässig.

Für Lehramts-Aspirantinnen nichtevangelischen Bekenntnisses fällt die Prüfung in Religion aus.

Die schriftliche Prüfung geht der praktischen und mündlichen voraus.

Behufs der praktischen und mündlichen Prüfung werden Sektionen, jede in der Regel zu 6 Examinanden, gebildet.

### Schriftliche Prüfung.

§ 6. In der schriftlichen Prüfung sind folgende Arbeiten zu fertigen:

1. ein deutscher Aufsatz über ein pädagogisches Thema,
2. Beantwortung einiger Fragen aus der Geographie, Geschichte und den Naturwissenschaften,

3. Lösung einiger Aufgaben aus der Arithmetik und Geometrie (bez. Formen- und Raumlehre);

außerdem an Lehrer-Seminaren

4. eine Übersetzung aus der lateinischen Sprache und

5. ein katechetischer Entwurf über eine biblische Geschichte, oder ein Gleichnis, oder einen minder schwierigen Katechismus-Abschnitt;

dagegen an Lehrerinnen-Seminaren

6. eine Übersetzung in die französische, sowie bez.

7. eine Übersetzung in die englische Sprache;

endlich von Examinanden, welche in der Harmonielehre geprüft werden,

8. einige musikalische Ausarbeitungen.

Die Aufgaben sind nach Genehmigung des Seminar- direktors von den betreffenden Examinatoren zu geben.

Die Arbeiten, mit Ausnahme derjenigen unter Nr. 1 und 5, sind in Klausur und unter ununterbrochener Aufsicht eines Seminarlehrers bez. einer Lehrerin zu liefern.

Zu jeder Klausurarbeit können 4 Stunden gewährt werden.

Bei der Ablieferung hat der die Aufsicht führende Lehrer unter jeder Arbeit die Zeit anzumerken, innerhalb welcher dieselbe vollendet worden ist.

Die Arbeiten unter 1 und 5 sind binnen 10 Tagen zu fertigen und bei dem Seminar- direktor sofort nach Ablauf dieser Frist einzureichen.

Die einzelnen Prüfungsarbeiten sind von dem betreffenden Examinator zu korrigieren und sodann zensiert an den Seminar- direktor abzugeben, welcher sie den Mitgliedern der Prüfungs- kommission vorzulegen hat.

### Praktische Prüfung.

§ 7. In der praktischen Prüfung haben die Exami- nanden

1. die Katechese (§ 6, Abs. 1, Nr. 5),

2. eine anderweite Lehrprobe

abzuhalten,



3. ihre Fertigkeit im Schreiben, Zeichnen, Turnen, Nadelarbeiten und in der Musik

darzuthun.

An Lehrerinnen-Seminaren wird nur eine Lehrprobe abgehalten.

Die Aufgaben zu den Lehrproben (Abs. 1, Ziff. 2 und Abs. 2) stellt nach Genehmigung des Seminardirektors der betreffende Examinator; die Verteilung derselben, sowie die Reihenfolge der Examinanden bei Abhaltung der Lehrproben bestimmt der Seminardirektor.

Zur Vorbereitung auf die Lehrproben (Abs. 1, Ziff. 2 und Abs. 2) ist nicht mehr als ein Tag zu geben.

Keine der Lehrproben darf die Dauer von 20 Minuten überschreiten.

Bei den Prüfungen im Schreiben, Zeichnen, Turnen und in der Musik können mehrere, nach Befinden sämtliche Sektionen vereinigt werden; hierüber, sowie über die Dauer dieser Prüfungen bestimmt der Königliche Kommissar.

Bei den Prüfungen im Schreiben, Zeichnen, Turnen und in Nadelarbeiten soll zugleich die methodische Kenntnis und Geschicklichkeit der Examinanden erforcht werden.

Die Prüfung in den musikalischen Fertigkeiten, mit welcher die mündliche Prüfung in der Harmonielehre zu verbinden ist, erstreckt sich teils auf den Vortrag studierter Stücke, teils auf unvorbereitete Leistungen.

Sämtliche Examinanden haben selbstgefertigte Schriftproben, Seminarzöglinge außerdem die im Laufe des letzten Schuljahres vollendeten Zeichnungen und bez. Nadelarbeiten vorzulegen. Zeichnungen, bez. Nadelarbeiten eigener Hand sind auch von Aspiranten (§ 3, Abs. 2) beizubringen, falls sie der Prüfung in den betreffenden Fächern unterworfen werden.

#### Mündliche Prüfung.

§ 8. Die mündliche Prüfung wird öffentlich abgehalten.

Dieselbe soll den Examinanden Gelegenheit geben, nicht allein den Umfang ihres Wissens, sondern auch den Grad der

Gewandtheit und Geistesbereitschaft, mit welcher sie darüber gebieten, an den Tag zu legen.

Sie ist auf die wissenschaftlichen Gegenstände des Seminarunterrichts zu erstrecken, doch sind verwandte Fächer zusammenzulegen.

Die Dauer der Prüfung beträgt für jede Sektion nicht über 4 Stunden.

Die den einzelnen Gegenständen zu widmende Zeit, nach Befinden auch die Prüfungsthemata bestimmt der Königliche Kommissar.

### Zensurerteilung.

§ 9. Das Lehrerkollegium hat vor Beginn der Prüfung das Urteil über die Schulleistungen der Abiturienten und über den wissenschaftlichen, praktisch-technischen und sittlichen Standpunkt derselben in gemeinsamer Beratung festzustellen. Auf Grund dieses Urteils, bez. der Lehramtsaspiranten (§ 3, Abj. 2) unter Bezugnahme auf die von ihnen beigebrachten Zeugnisse, und mit Berücksichtigung der schriftlichen, praktischen und mündlichen Leistungen bei der Prüfung selbst werden in einer Konferenz der Prüfungskommission, welche unmittelbar nach dem Schlusse der mündlichen Prüfung unter Vorsitz des Königlichen Kommissars stattfindet, sowohl die Spezial-, als auch die Hauptzensuren für die Geprüften bestimmt.

Die Zensur in den Wissenschaften und Fertigkeiten wird durch die 3 Stufen: vorzüglich (I), gut (II) und genügend (III) oder mit den Zwischenstufen und näheren Bezeichnungen Ib, IIa, IIb, IIIa ausgedrückt.

Für die Spezialzensuren sind die nämlichen Bezeichnungen zu gebrauchen, doch ist bei einer der letzteren auch IIIb zulässig.

Durch die Sittenzensur ist das Verhalten entweder als völlig befriedigend (I) oder als befriedigend (II) oder als nicht immer befriedigend (III) zu bezeichnen. Die Zwischenstufen (Ib, IIa, IIb, IIIa) kommen auch hier zur Anwendung. Bei Feststellung der Sittenzensur sind diejenigen Sittenzensuren in Rechnung zu ziehen, welche einem Schüler während seines Aufenthalts in Klasse I und II, sei es auf einer und derselben Anstalt, sei es auf verschiedenen Anstalten erteilt worden sind.

Über die Ergebnisse der Zensurenkonferenz, welche unter Verwendung von Tabellen nach dem Schema A bez. B in duplo festgestellt werden, sowie über den Verlauf der Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, von dem Königlichen Kommissar mit zu unterschreiben und von dem Seminardirektor zu den Prüfungsakten zu bringen. Das Duplikat der Zensurtablette hat der Königliche Kommissar alsbald nach Beendigung der Prüfung mittelst Berichts bei der obersten Schulbehörde einzureichen.

### Reifezeugnis.

§ 10. Die Reifezeugnisse sind nach den Formularen I bis III auszufertigen.

Sie werden von dem Königlichen Kommissar, dem Kommissar der kirchlichen Oberbehörde und den Examinatoren unterzeichnet. Ist der Seminardirektor als Königlicher Kommissar bestellt, so hat er zugleich als solcher zu unterzeichnen.

Auf den Zeugnissen derjenigen Examinanden, die nach § 5, Abs. 5 Dispensation von der Prüfung im Zeichnen, Turnen und bez. in den Nadelarbeiten erlangt haben, ist zu bemerken, daß sie zur Erteilung von Unterricht in den bezüglichen Fächern nicht berechtigt sind.

Examinanden, welche in der musikalischen Prüfung mindestens die Hauptzensur IIb erlangt haben, sind für den Kirchendienst befähigt; auf den Zeugnissen über die musikalische Prüfung ist daher zum Ausdruck zu bringen, ob deren Inhaber die gedachte Befähigung besitzen, oder nicht.

### Wiederholung der Prüfung.

§ 11. Erlangt ein Examinand keine Hauptzensur, so kann er nach Verlauf eines Jahres nochmals zur Prüfung zugelassen werden. Die Zulassung zu einer dritten Prüfung ist unstatthaft.

### Verwarnung.

§ 12. Jede Täuschung durch Benutzung fremder Hilfe oder unerlaubter Hilfsmittel bei Fertigung der Prüfungsarbeiten ist mit der sofortigen Zurückweisung von der ferneren

Teilnahme an der Prüfung, dafern aber die Täuschung erst nach Beendigung der Prüfung entdeckt wird, mit der Verweigerung, bez. Ungiltigkeitserklärung des Prüfungszeugnisses zu bestrafen.

Auch kann im Falle eines bloßen Versuchs des Gebrauchs fremder Hilfe oder unerlaubter Hilfsmittel die Zurückweisung von der ferneren Teilnahme an der Prüfung, bez. die Verweigerung des Prüfungszeugnisses verfügt werden.

Ein so Bestrafter kann, wenn er nicht wegen bloßen Versuchs bestraft wurde, nur noch einmal und zwar nach Jahresfrist zu einer anderen Schulamtskandidaten-Prüfung zugelassen werden.

Über die hier bestimmten Strafen beschließt die Prüfungskommission.

Auf diese Strafen hat der Seminardirektor vor Beginn der Prüfung sämtliche Examinanden hinzuweisen und sie unter Bezugnahme auf deren unnachsichtige Anwendung nachdrücklich zu verwarnen.

Vor Beginn der mündlichen Prüfung ist dem Königlichen Kommissar von sämtlichen Examinanden mittelst Handschlags zu versichern, daß die von ihnen außer Klausur gelieferten Prüfungsarbeiten ohne fremde Hilfe gefertigt worden sind.

#### Verteilung der Schulamtskandidaten.

**§ 13.** Die Verteilung der Schulamtskandidaten erfolgt durch die Prüfungskommission nach Anordnung der obersten Schulbehörde.

Zum Zwecke dieser Verteilung ist dem Ministerium spätestens bis zum 15. Februar jeden Jahres von den Direktoren der Lehrer-Seminare die Zahl der Abiturienten, von den Bezirksschulinspektoren die der Schulamtskandidaten anzuzeigen, welche sie für ihre Bezirke dringend bedürfen.

Die Prüfungskommission hat bei der Verteilung etwaige Anträge der betreffenden Bezirksschulinspektoren thunlichst zu beachten. Das Ergebnis ist von dem Königlichen Kommissar in dem Berichte § 9, Abs. 4 mit anzuzeigen.

## II. Wahlfähigkeits-Prüfung.

Wo dieselbe zu erstehen ist.

§ 14. Die Wahlfähigkeits- oder Amtsprüfung (§ 17, Abs. 1, Nr. 2 des Gesetzes vom 26. April 1873) ist an den öffentlichen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminaren zu erstehen.

An inländischen Seminaren geprüfte Schulamtskandidaten haben sich derselben da zu unterwerfen, wo sie die Kandidatenprüfung bestanden haben, andere Bewerber an demjenigen Seminare, an welches sie von der obersten Schulbehörde gewiesen werden.

### Prüfungskommission.

§ 15. Die Prüfungskommission besteht aus dem von der obersten Schulbehörde bestellten Kommissar als Vorsitzendem, aus dem Direktor und in der Regel nicht mehr als 3 Oberlehrern des Seminars oder anderen geeigneten Schulmännern; diese werden von dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts ernannt.

Hierzu tritt ein Kommissar der betreffenden kirchlichen Oberbehörde.

Wenn Kandidaten der musikalischen Prüfung zu unterwerfen sind, wird der erste Musiklehrer des Seminars als Examinator zugezogen.

### Bedingungen der Zulassung.

§ 16. Zur Wahlfähigkeits-Prüfung werden der Regel nach nur inländische und in den sächsischen Schuldienst aufgenommene ausländische Schulamtskandidaten zugelassen.

Die in § 18, Abs. 1 des Gesetzes vom 26. April 1873 geordnete Frist wird auf eine dreijährige bestimmt, so jedoch, daß Schulamtskandidaten schon zu der im dritten Jahre stattfindenden Wahlfähigkeits-Prüfung zugelassen werden können. Vor Ablauf dieser Frist können Kandidaten nur mit Genehmigung des Bezirkschulinspektors ihre Stellen verlassen.

Bewerber haben ihre Gesuche um Zulassung nebst Zeugnissen spätestens bis zu dem Termine, welcher durch Bekannt-

machung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts bestimmt werden wird, bei dem Bezirksschulinspektor ihres Aufenthaltorts anzubringen.

Von Schulamtscandidaten sind folgende Zeugnisse beizufügen:

1. das Reifezeugnis,
2. ein versiegeltes Zeugnis des Lokalschulinspektors über ihre Amts- und sittliche Führung bis in die neueste Zeit; darin ist das Urtheil über die letztere durch die § 9, Abs. 3 bestimmten Zensurgrade auszudrücken.

Die Bezirksschulinspektoren haben die Gesuche unverzüglich den betreffenden königlichen Kommissaren oder, wenn die Kandidaten nicht an einem inländischen Seminar geprüft worden sind, oder die Zeit ihrer Kandidatenprüfung bereits über fünf Jahre zurückliegt, dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts zur Entschliebung vorzulegen. Der Vorlegung ist eine gutachtliche Auslassung sowohl über die wissenschaftliche und praktische Tüchtigkeit, als auch über die sittliche Haltung des Kandidaten beizufügen.

Die vor dem 15. Oktober 1874 nach dem Regulative vom 17. Juni 1859 (Seite 272 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859) geprüften Lehrerinnen sind von der Wahlfähigkeits-Prüfung befreit.

### Zeit der Prüfung.

**§ 17.** Die Wahlfähigkeits-Prüfung findet jährlich einmal im November oder Dezember statt. \*)

---

\*) G. B. d. Kult.-Min. v. 18. Mai 1889: „Nach § 13, 2 Absatz 2 der Heerordnung von 1888 sind die zehnwöchige aktive Dienstzeit der Volksschullehrer beziehentlich Kandidaten des Volksschulamts, sowie die späteren Übungen derselben während der Zugehörigkeit zur Reserve (§ 40, 4 der Heerordnung) grundsätzlich in die Zeit der Ersatzreserve-Übungen gleicher Dauer zu legen und nach einer dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts von dem Kriegsministerium zugegangenen Mitteilung werden sonach fortan die Übungen der Volksschullehrer zc. alljährlich und zwar

a) die aktive (zehnwöchige) Dienstleistung Mitte August bis Anfang November und

Für die Lehrerinnen-Seminare wird die Zeit der Wahlfähigkeits-Prüfung zugleich mit der Bekanntmachung § 16, Abs. 3 bestimmt werden.

(Für Schulamtskandidaten, welche zu Ostern 1878 bereits drei Jahre im Schuldienste gestanden haben, kann eine Wahlfähigkeits-Prüfung zu einem früheren, als dem Abs. 1 bestimmten Termine angeordnet werden.)

Die Feststellung und Anzeige der Prüfungstage, sowie die Vorladung der Examinanden erfolgt nach den Bestimmungen § 4, Abs. 2 und 3.

### Prüfungsmodus.

§ 18. Die Wahlfähigkeits-Prüfung zerfällt in eine theoretische (schriftliche und mündliche) und eine praktische.

Sie erfolgt in Sektionen, deren jeder in der Regel 8 Examinanden zuzuteilen sind.

Die Prüfung jeder Sektion nimmt gewöhnlich 2 aufeinander folgende Tage in Anspruch; der erste ist für die Klausurarbeit und zur Vorbereitung auf die Lehrprobe bestimmt, der zweite für die praktische und mündliche Prüfung.

Die Prüfungstage sind dergestalt zu legen, daß der erste jeder folgenden Sektion mit dem zweiten der vorausgehenden zusammenfällt.

b) die erste (sechswöchige) Reserve-Dienstleistung Mitte September bis Anfang November stattfinden.

Es empfiehlt sich daher, die Termine für den Beginn der Wahlfähigkeits-Prüfungen, falls unter den zu Prüfenden sich Kandidaten befinden, welche im Prüfungsjahre zu einer der vorgedachten militärischen Dienstleistungen herangezogen worden sind, unter Berücksichtigung dessen so anzuberaumen, daß zwischen der Beendigung der Dienstleistung und dem Beginne der Prüfung ein angemessener Zeitraum inne liegt und eine Benachteiligung der Kandidaten bei ihren Prüfungsarbeiten infolge des eben erst beendeten militärischen Dienstes thunlichst vermieden wird.

Sie erhalten daher Verordnung, hiernach seiner Zeit das Erforderliche wahrzunehmen."

Kandidaten, welche bei Gelegenheit ihrer Wahlfähigkeitsprüfung die Anwartschaft auf Anstellung im Kirchendienste, bez. eine höhere Musikzensur erwerben wollen, werden nach den einschlagenden Bestimmungen unter I in allen Zweigen des Seminar-Musikunterrichts geprüft.

Diese Kandidaten sind, soweit thunlich, derselben Sektion zuzuteilen; die Dauer der Prüfung verlängert sich für sie um einen Tag.

#### Schriftliche Prüfung.

§ 19. In der schriftlichen Prüfung sind folgende Arbeiten zu fertigen:

1. ein deutscher Aufsatz über ein pädagogisches Thema;
2. Beantwortung einiger für den Volksschulunterricht wichtigen Aufgaben aus verschiedenen Lehrfächern;

außerdem an Lehrer-Seminaren

3. ein katechetischer Entwurf;

dagegen an Lehrerinnen-Seminaren

4. eine Übersetzung in die französische Sprache und,
5. auf Wunsch, eine Übersetzung in die englische Sprache.

Die Aufgaben sind im Einvernehmen mit dem königlichen Kommissar von den betreffenden Examinatoren zu geben.

Die Arbeiten unter 2, 4 und 5 sind in Klausur binnen längstens 4 Stunden, die unter 1 und 3 innerhalb 14 Tagen zu fertigen.

Im übrigen leiden die einschlagenden Bestimmungen in § 6 Anwendung.

#### Praktische Prüfung.

§ 20. Die praktische Prüfung beschränkt sich auf Abhaltung einer Lehrprobe aus irgend einem Unterrichtsgegenstande der Volksschule.

Die Aufgaben zu den Lehrproben stellt der betreffende Examinator im Einvernehmen mit dem königlichen Kommissar; die Verteilung derselben, sowie die Reihenfolge der Examinanden bei Abhaltung der Lehrproben bestimmt die Prüfungskommission.



Zur Vorbereitung auf die Lehrprobe ist nicht mehr als  $\frac{1}{2}$  Tag zu geben.

Keine Lehrprobe darf die Dauer einer halben Stunde überschreiten.

### Mündliche Prüfung.

§ 21. Die mündliche Prüfung wird öffentlich abgehalten.

Dieselbe soll den Examinanden vornehmlich Gelegenheit bieten, den Umfang ihrer pädagogischen Kenntnisse, sowie den Grad ihrer Urteilsfähigkeit und Erfahrung in Fragen des praktischen Schuldienstes in zusammenhängender Darstellung an den Tag zu legen.

Sie erstreckt sich auf Religion nebst Katechetik, auf deutsche Sprache mit Litteratur und die pädagogischen Fächer (Erziehungs- und Unterrichtslehre, Geschichte und Litteratur der Pädagogik, Psychologie und Logik, Schulgesetzkunde).

Bei der Prüfung in den pädagogischen Fächern kann auf den Inhalt der in der Volksschule eingeführten Unterrichtsgegenstände eingegangen werden, an Lehrerinnen-Seminaren auch auf die französische und, im Falle § 19, Abs. 1, Ziffer 5, englische Sprache.

Für Examinandinnen nichtevangelischen Bekenntnisses fällt die Prüfung in Religion aus.

Im übrigen leiden die einschlagenden Bestimmungen aus § 8 Anwendung.

### Zensurerteilung.

§ 22. Auf Grund der schriftlichen, praktischen und mündlichen Leistungen bei der Prüfung und mit Berücksichtigung der von den Examinanden beigebrachten Zeugnisse (§ 16, Abs. 3, 4, Nr. 2, 5) werden in einer Konferenz der Prüfungskommission (§ 9, Abs. 1) die Zensuren festgestellt.

Bezüglich der Zensurgrade, des Prüfungsprotokolls und insbesondere der Zensurtablelle, welche indes nach dem Schema C anzulegen ist, gelten die einschlagenden Bestimmungen aus § 9, Abs. 2, 3 und 4.\*)

\*) Siehe im Anhang: G.B. v. 13. Okt. 1896.

Für die Zulassung zum Universitätsstudium (siehe Anhang: Bekanntmachung, die Ordnung der pädagogischen Prüfung an der Universität Leipzig betreffend, § 4, Abs. 3 und 4) innerhalb der in der Verordnung vom 1. Juni 1865 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1865, Seite 474) und der Verordnung vom 3. November 1874 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1874, Seite 427) bestimmten Grenzen wird erfordert, daß der Kandidat in der Wahlfähigkeits-Prüfung den durch § 9, Abs. 2 für die wissenschaftliche Hauptzensur bestimmten ersten Zensurgrad (vorzüglich I) erlangt hat. Kandidaten, welche diesen Zensurgrad nur mit der Zwischenstufe Ib erlangt haben, bedürfen für diese Zulassung noch der besonderen Genehmigung des Ministeriums. Diese Genehmigung wird nur ausnahmsweise und in ganz besonders hierzu geeigneten Fällen erteilt werden. Die entgegenstehenden Bestimmungen in § 22, Abs. 3 der Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen vom 1. November 1877 werden hierdurch aufgehoben. Der daselbst Satz 2 geordnete Bericht\*) ist fortan nur auf Erfordern zu erstatten.

Bezüglich der Kandidaten, welche bereits vor Erlaß gegenwärtiger Prüfungsordnung die Wahlfähigkeits-Prüfung bestanden haben, bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

#### Wahlfähigkeits-Zeugnis.

§ 23. Die Wahlfähigkeits-Zeugnisse sind nach Formular IV auszufertigen. Inbetreff der Vollziehung gilt die Bestimmung § 10, Abs. 2.

\*) Die Prüfungsordnung v. 1. Nov. 1877 § 22 Abs. 2 ordnete an: Behufs Entschließung über diese Genehmigung [Zulassung zum Studium, wenn der erste Zensurgrad nicht erlangt worden war] ist von der Prüfungskommission alsbald nach Schluß der Prüfung an das Ministerium unter eingehender Motivierung zu berichten, ob und welche Kandidaten nach Begabung, Fleiß und Kenntnissen zu der Erwartung eines ersprießlichen akademischen Studiums berechtigen.

Für den Fall ihrer Zulassung wird ihnen ein besonderer Erlaubnißschein ausgefertigt, welcher der Immatrikulationskommission zugleich mit dem Gesuch um Inskription vorzulegen ist.

Erlangt ein Examinand bei seiner zweiten musikalischen Prüfung eine Hauptzensur, so ist auf dem Prüfungszeugnisse desselben (Formular III) zu bemerken, daß er für den Kirchendienst befähigt ist.

Wiederholung der Prüfung und Verwarnung.

§ 24. Die Bestimmungen in §§ 11 und 12 haben auch für die Wahlfähigkeits-Prüfung Geltung.

### III. Fachlehrer-Prüfung. \*)

Gegenstände derselben.

§ 25. Fachlehrer-Prüfungen (§ 17, letzter Absatz des Gesetzes vom 26. April 1873) werden für französische und englische Sprache, für Musik, Turnen, Zeichnen, Schreiben und Nadelarbeiten abgehalten.

Wo sie zu erstehen sind.

§ 26. Die Fachlehrer-Prüfungen für Musik, Zeichnen und Schreiben sind bis auf weiteres an dem Königlichen Lehrer-Seminar zu Dresden, von Bewerberinnen an dem Königlichen Lehrerinnen-Seminare daselbst zu erstehen; an letzterem finden auch die Prüfungen für moderne Sprachen\*\*) und Nadelarbeiten statt.

Die Fachlehrer-Prüfungen für Turnen finden ausschließlich an der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Dresden statt.\*\*\*)

Prüfungskommission.

§ 27. Die Prüfungskommission besteht aus dem von der obersten Schulbehörde bestellten Kommissar als Vorsitzendem, dem betreffenden Seminardirektor und der erforderlichen An-

\*) Siehe die Mitteilungen über die für Fachprüfungen von den betreffenden Kommissionen aufgestellten Anforderungen im Anhange.

\*\*) Da an den Lehrer-Seminaren Lehrproben mit Schülern der Anstalt nicht abgehalten werden können, sind diese Fachprüfungen auch für Lehrer ans Lehrerinnen-Seminar zu verweisen.

\*\*\*) Die Bestimmungen in § 27 ff. gelten auch für diese Prüfungen.

zahl von Fachlehrern. An Stelle des Seminardirektors tritt bei den Fachlehrer-Prüfungen im Turnen der Direktor der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt.

Die Fachlehrer werden von dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts ernannt.

### Bedingungen der Zulassung.

§ 28. Bewerber und Bewerberinnen haben ihre Gesuche um Zulassung zu Fachlehrer-Prüfungen bei dem Bezirksschulinспекtor ihres Aufenthaltsortes unter Beifügung der § 3, Abf. 3 genannten Unterlagen spätestens bis zu dem Termine, welcher durch Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts bestimmt werden wird, einzureichen.

Gesuche um Zulassung zu den Fachlehrer-Prüfungen im Turnen sind bis zum 15. August, für Turnlehrerinnen bis zum 31. Januar zu überreichen.

Von Schulamtskandidaten sind nur die § 3, Abf. 3 unter Nr. 2, 3 und 4 gedachten Unterlagen beizubringen.

Die erlangte Vorbildung (§ 3, Abf. 3, Nr. 3) für die Prüfung in den modernen Sprachen, in Musik, Turnen, Zeichnen und Schreiben ist durch das Reisezeugnis eines inländischen Gymnasiums, oder Realgymnasiums, oder eines Seminars, bez. das Entlassungszeugnis einer höheren Mädchen-schule, außerdem aber durch Zeugnisse über erfolgreiche Fachstudien nachzuweisen.

Die Entschließung darüber, ob zu diesen Prüfungen auch andere Bewerber zuzulassen seien, bleibt dem Ministerium für den einzelnen Fall vorbehalten.

Aspirantinnen, welche sich der Fachlehrer-Prüfung für Nadelarbeiten unterwerfen wollen, haben ihre Vorbildung durch das Schulentlassungszeugnis und Zeugnisse über ihre technische Fertigkeit nachzuweisen.

Die angebrachten Gesuche nebst Unterlagen sind von den Bezirksschulinспекtoren den betreffenden Königlichen Kommissaren mittelst gutachtlicher Auslassung zu übersenden.

Bezüglich der Alterserfordernisse gilt die Bestimmung in § 3, Abf. 6.

### Zeit der Prüfungen.

§ 29. Die Fachlehrer-Prüfungen schließen sich in der Regel den Wahlfähigkeits-Prüfungen an. Die Fachlehrer-Prüfungen im Turnen werden für Lehrer im Herbst, für Lehrerinnen um Ostern abgehalten.

Der Königliche Kommissar hat die in Gemäßheit von § 4, Abs. 2 festgestellten Prüfungstage der obersten Schulbehörde anzuzeigen und die Bewerber vorzuladen.

### Prüfungsmodus.

§ 30. Die Fachlehrer-Prüfung zerfällt in eine theoretische (schriftliche und mündliche) und eine praktische; die schriftliche, von welcher jedoch Lehrerinnen für Nadelarbeiten befreit sind, geht den anderen voraus.

Die Prüfung erfolgt in Sektionen bis zu 6 Examinanden.

Die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten und Lehrproben werden im Einvernehmen mit dem Königlichen Kommissar von den betreffenden Examinatoren gegeben.

Für jede außer Klausur zu fertigende Prüfungsarbeit sind 14 Tage zu gewähren, zu den Klausurarbeiten der einzelnen Sektionen in der Regel nicht über 4 Stunden; für die musikalischen Klausurarbeiten können 6 bis 8 Stunden angelegt werden.

Das Nähere hierüber, sowie über die Dauer der Lehrproben und der mündlichen Prüfungen bestimmt der Königliche Kommissar nach Bernehmung mit den betreffenden Examinatoren.

Bei den Prüfungen für Musik, Zeichnen, Schreiben und Nadelarbeiten haben die Examinanden selbstgefertigte Probearbeiten vorzulegen.

Im übrigen leiden die etwa einschlagenden Bestimmungen unter II Anwendung.

### Prüfung in den modernen Sprachen.

§ 31. Die Prüfung in den modernen Sprachen erstreckt sich:

1. in ihrem schriftlichen Teile zunächst außer Klausur auf die Fertigung einer deutschen Arbeit aus dem Gebiete der allgemeinen Unterrichtslehre oder der Methodik des Sprach-

unterrichts, sowie eines Aufsatzes in französischer bez. englischer Sprache, sodann unter Klausur auf die Lieferung von Extemporalien nach deutschem und fremdsprachlichem Diktat, eines Briefes oder einer kurzen Beschreibung in der fremden Sprache;

2. im praktischen auf Abhaltung einer Lehrprobe in der betreffenden fremden Sprache;

3. im mündlichen auf Übersetzung teils prosaischer, teils poetischer Lesestücke, auch sprachliche Erklärung derselben, Litteraturgeschichte, einschließlich der Jugend- und Schullitteratur, sowie Methodik des Faches.

Die mündliche Prüfung erfolgt in der betreffenden fremden Sprache. Über Methodik des Faches wird deutsch geprüft.

#### Prüfung in Musik.

§ 32. Die Prüfung in der Musik erstreckt sich:

1. in ihrem schriftlichen Teile auf die Fertigung eines fachwissenschaftlichen Aufsatzes außer Klausur, sowie auf Ausarbeitung von Harmonisierungen, Modulationen und einer freien Komposition (Vorspiel, Lied) unter Klausur;

2. im praktischen auf Darlegung der Fertigkeit im Gesange, im Klavier-, Orgel- und Violinspiel, sowie auf Abhaltung von Lehrproben in Harmonielehre, Gesang und einem der übrigen musikalischen Fächer;

3. im mündlichen auf Harmonielehre, Kontrapunkt, musikalische Formenlehre, Instrumentenkunde, Musikgeschichte und Methodik des musikalischen Unterrichts.

Für Bewerber, welche lediglich die Berechtigung zur Erteilung von Gesangunterricht erlangen wollen, sowie für Examinandinnen leidet der Prüfungsmodus die erforderlichen Abänderungen.

#### Prüfung im Turnen, Zeichnen, Schreiben.

§ 33. Die Prüfungen im Turnen, Zeichnen und Schreiben erstrecken sich:

1. in ihrem schriftlichen Teile auf die Fertigung eines fachwissenschaftlichen Aufsatzes außer Klausur, sowie einer allgemein pädagogischen oder die Methodik des Faches betreffenden Arbeit unter Klausur;

2. im praktischen auf Darlegung der eigenen technischen Fertigkeit und auf Abhaltung einer Lehrprobe in dem betreffenden Fache;

3. im mündlichen auf Theorie (inkl. der Hilfswissenschaften), Geschichte und Methodik des Faches.

#### Prüfung in den Modelarbeiten.

§ 34. Die Prüfung in den Modelarbeiten erstreckt sich:

1. in ihrem praktischen Teile auf eine bez. mehrere Lehrproben, nach Befinden auch auf Darlegung der eigenen technischen Fertigkeit;

2. im mündlichen auf die wichtigsten allgemeinen Grundsätze über Unterricht und Disziplin, sowie auf die Methodik des Faches.

#### Zensurerteilung.

§ 35. Auf Grund der schriftlichen, praktischen und mündlichen Leistungen bei der Prüfung und bez. mit Berücksichtigung der von den Examinanden vorgelegten Probearbeiten werden in einer Konferenz der Prüfungskommission (§ 9, Abs. 1) die Zensuren festgestellt.\*)

Bezüglich der Zensurgrade, des Prüfungsprotokolls und insbesondere der Zensurabelle, welche nach dem Schema D unter Auslassung der etwa überflüssigen Rubriken anzulegen ist, gelten die einschlagenden Bestimmungen aus § 9, Abs. 2 und 4.

#### Fachlehrer-Zeugnis.

§ 36. Die Fachlehrer-Zeugnisse sind nach dem Formular V auszufertigen und von dem Königlichen Kommissar, sowie den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

In den Zeugnissen für die Fachlehrer-Prüfungen im Turnen ist in der Rubrik „Bemerkungen“ anzugeben, ob der Geprüfte nur für Volksschulen oder auch für höhere Schulen zur Erteilung des Unterrichts befähigt ist.

\*) Bezüglich der Anforderungen, welche bei den Prüfungen hier gestellt werden, vergl. Anhang. Eine Spezialisierung der von Prüflingen für Turnen geforderten Leistungen ist von der Prüfungskommission nicht für erforderlich zu erachten gewesen, da die Vorbereitung dazu in den meisten Fällen an der Turnlehrerbildungsanstalt in Dresden stattfindet.

### Wiederholung der Prüfung und Verwarnung.

§ 37. Die Bestimmungen in §§ 11 und 12 kommen auch für die Fachlehrer-Prüfung in Anwendung.

Zu Erwerbung der Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichts an höheren Schulen kann nach 2 Jahren eine Wiederholungsprüfung stattfinden.

### Schlußbestimmung.

§ 38. Die Prüfungen unter I und II erfolgen gebührenfrei. Nur wenn die Vorbildung nicht auf einem inländischen Seminare erfolgt ist, ist für die Prüfung unter I eine Gebühr von 15 *M* zu entrichten.

Dagegen ist der bei den Prüfungen unter I und II für den Expeditionsaufwand entstehende Verlag zu vergüten. Die Vergütung beträgt 1 *M* bei den Prüfungen unter I, 1 *M* 50 *S* bei den Prüfungen unter II und ist von jedem Examinanden nach geschehener Zulassung zur Prüfung vor Eintritt in dieselbe zu entrichten.

Für die Prüfungen unter III sind, einschließlich der Entschädigung für den Expeditionsaufwand, zu entrichten:

16 *M* — *S* wenn die Prüfung nur in einem der in § 25 bezeichneten Fächer,

30 " — " wenn die Prüfung in mehreren dieser Fächer gleichzeitig

stattfindet. Französische und englische Sprache sind im Sinne dieser Bestimmung als mehrere Fächer anzusehen. Für den Zeitpunkt der Entrichtung gilt die Vorschrift in Absatz 2.

Der Königliche Kommissar hat über Einnahmen und Ausgaben bei den Prüfungen der obersten Schulbehörde Rechnung zu legen.

Dresden, am 1. Mai 1890.

Anmerkung: Die bei den Prüfungen benötigten Formulare zu den Zensurtabellen und zu den Prüfungszeugnissen können von den Prüfungskommissaren gegen Quittung bei der Kultus-Ministerial-Kanzlei entnommen werden.



## Anhang.

### Auszug aus dem Reichsgesetzblatte, das Impfgesetz betreffend; vom 8. April 1874.

§ 1. Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden:

1. jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnis (§ 10) die natürlichen Blattern überstanden hat;

2. jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

§ 13. Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfzwange unterliegen (§ 1, Ziffer 2), haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuches der Anstalt nach § 1, Ziffer 2 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen.

Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichnis derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

§ 15. Ärzte und Schulvorsteher, welche den durch § 8 Absatz 2, § 7 und durch § 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

**Auszug aus der Verordnung, die Ausführung  
des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 betreffend;  
vom 20. März 1875.**

§ 6. Die behördlichen Impflisten haben zu umfassen: diejenigen am Orte, beziehentlich innerhalb der eingeschulten selbständigen Gutsbezirke sich aufhaltenden Kinder,

a) welche im Orte, beziehentlich in dem selbständigen Gutsbezirke im vorhergehenden Jahre geboren worden und noch am Leben sind,

b) welche nach Ausweis der vorjährigen Impflisten im vorhergehenden Jahre der Impfpflicht noch nicht gehörig genügt haben,

c) diejenigen Kinder, welche im vorhergehenden Jahre in den betreffenden Ort zugezogen sind, und der Impfpflicht noch nicht Genüge geleistet haben.

Die von den Schulvorstehern nach § 11 einzureichenden Listen und Verzeichnisse sind als Teile der behördlichen Impflisten anzusehen und den letzteren anzuschließen (zu vergleichen § 11).

**Schullisten.**

(§§ 7 und 13, jct. § 1, Ziffer 2 des Gesetzes.)

§ 11. Die Vorsteher von öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen haben die von ihnen anzufertigenden

a) Verzeichnisse der Schüler, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht worden ist, und

b) die Listen derjenigen ihrer Zöglinge, welche im Laufe des betreffenden Jahres ihr zwölftes Lebensjahr zurücklegen,

nach dem Formulare V, und zwar unter Ausfüllung der Kolonnen 1 bis mit 6, aufzustellen und im laufenden Jahre 1875 bis zum Schlusse des Monats April, vom Jahre 1876 an aber vier Wochen vor dem Schlusse des Schuljahres an diejenigen, nach § 5 mit der Aufstellung der Impflisten beauftragten Behörden, innerhalb deren Verwaltungsbezirke die betreffenden Schulen sich befinden, abzuliefern.

In den vorgedachten Verzeichnissen und Listen sind die darin aufzuführenden Zöglinge in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Familiennamen zu verzeichnen.

Dafern sich unter den im Verzeichnisse unter b aufzuführenden Zöglingen solche befinden, welche nach § 1, Ziffer 2 des Gesetzes ihre Befreiung von der Impfpflicht durch ärztliches Zeugnis nachweisen, so ist dies, unter Beischluß der betreffenden Zeugnisse, in Kolonne 19 des Formulars V zu bemerken.

Vom laufenden Jahre ab kommen die bisherigen Impfkontrolltabellen in Wegfall.

§ 12. Sobald von den in § 5 genannten Behörden die Impflisten aufgestellt worden sind, haben sich diese Behörden mit dem

Impfarzte über die von demselben abzuhaltenden Impf- und Revisionsstermine, unter Angabe der Zahl der in der Impfliste verzeichneten Impfpflichtigen und unter genauer Bezeichnung der Impflokalitäten, zu vernehmen.

In zusammengesetzten Impfbezirken hat die nurgedachte Vernehmung mit dem Impfarzte durch die Vermittelung der Behörde des Impforts (§ 1 am Schlusse) zu erfolgen, der zu diesem Zwecke von den Behörden der übrigen Impfbezirksgemeinden die nötigen Mitteilungen zu machen sind.

Der Impfarzt hat hierauf die gedachten Termine zu bestimmen und solche den betreffenden Behörden und zwar bei zusammengesetzten Bezirken der Behörde des Impforts, die ihrerseits unverzüglich den übrigen Behörden weitere Mitteilung zu machen hat, bekannt zu geben.

Die Behörden haben sodann im Amtsblatte oder in etwa sonst ortsüblicher Weise bekannt zu machen, an welchen Orten und an welchen Tagen die öffentlichen Impfungen und die Impfrevisionen vorgenommen werden sollen, und die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der nach § 1, Ziffer 1 des Gesetzes impfpflichtigen Kinder, unter ausdrücklicher Verwarnung vor den in § 14, Absatz 2 des Gesetzes angedrohten Strafen, aufzufordern, mit ihren Kindern in den anberaumten Impf- und Revisionsterminen behufs der Impfung und ihrer Kontrolle zu erscheinen oder die Befreiung von der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen.

Die nurgedachten Zeugnisse sind im Impftermine aufzuweisen.

In derselben Bekanntmachung sind gleichzeitig auch die Vorsteher der im betreffenden Impfbezirke vorhandenen Schulanstalten aufzufordern, mit denjenigen Schulzöglingen, die von ihnen in den, § 11 gedachten Verzeichnissen und Listen aufzuführen gewesen sind, in den anberaumten Impf- und Revisionsterminen zu erscheinen.

Die Schulvorsteher können sich in den beregten Terminen durch besondere Beauftragte vertreten lassen.

Die Impfarzte haben, sobald von ihnen die Impf- und Revisionsstermine bestimmt worden sind, von diesen Terminen und von den Impflokalitäten den Bezirksarzt in Kenntniss zu setzen.

§ 16. Nach Beendigung der ordentlichen öffentlichen Impfungen haben die Ortsbehörden, nach §§ 4 und 13 des Reichsgesetzes, die Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder derjenigen Impfpflichtigen, bei welchen ohne gesetzlichen Grund die Impfung unterblieben ist, beziehentlich die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge nach § 1, Ziffer 2 des Gesetzes dem Impfwange unterliegen, dieser Verpflichtung aber ohne gesetzlichen Grund nicht genügt haben, in geeigneter Weise aufzufordern, dafür zu sorgen, daß die unterbliebene Impfung binnen einer angemessenen Frist nachgeholt werde. Auch haben die gedachten Behörden innerhalb ihrer gesetzlichen Strafverfügungskompetenz die straffällig Gewordenen zur Verantwortung zu ziehen.

Die den Behörden zugekommenen Befreiungsnachweise sind von denselben, sobald sie ihnen entbehrlich geworden, an die Betroffenen insoweit zurückzugeben, als die Nachweise als genügende anzuerkennen sind.

§ 22. Die Formulare I, II, III, IV und V sollen auf Staatskosten geliefert werden. Sie sind von den Stadträten in Städten mit Revidirter Städteordnung und von den Amtshauptmannschaften, beziehentlich der Verwaltungskommission zu Glauchau, in der durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Januar 1871, den Vertrieb von Druckformularen für die Polizei- und Verwaltungsbehörden betreffend (Seite 32 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1871), geordneten Weise zu beziehen. Durch die genannten Behörden sind sodann und zwar durch die Stadträte die Schulvorsteher und Impfsärzte, durch die Amtshauptmannschaften und die Verwaltungskommission zu Glauchau aber die in § 5 unter b, c und d genannten Behörden, sowie die Schulvorsteher und, unter Vermittelung der Bezirksärzte, die Impfsärzte mit den erforderlichen Formularen zu versehen.

Die Ärzte, welche nicht Impfsärzte sind (§ 8 des Gesetzes), haben sich wegen Erlangung des Formulars V an die Ortsbehörden, wegen der Formulare I und II an die Bezirksärzte zu wenden.

### Mitteilungen über das Königl. evangelische Lehrerinnen-Seminar in Callenberg in Sachsen.

1. Das Seminar, aus einer Stiftung Seiner Durchlaucht des Fürsten Otto Viktor von Schönburg-Waldenburg vom Jahre 1856 entstanden, hat die Aufgabe, Lehrerinnen für den Dienst an Volks- und höheren Mädchenschulen, sowie für den Privatunterricht auszubilden.

2. Die Anstalt ist Internat und gewährt den Zöglingen Unterricht, Wohnung, Bett (mit Ausnahme der Bettwäsche), Heizung, Beleuchtung, Beköstigung, Mitbenutzung der musikalischen Instrumente und ärztliche Pflege.

3. Der Unterricht umfaßt vier Jahreskurse und erstreckt sich auf Religion, deutsche, französische und englische Sprache und Pöitteratur, Geographie, Geschichte, Naturbeschreibung und Naturlehre, Arithmetik, Formen- und Raumlehre, Pädagogik — mit Einschluß der Katechetik, Psychologie und Logik und praktischer Lehrübungen —, Musik (Gesang, Klavierspiel, Harmonielehre), Zeichnen, Schreiben, Turnen und Anstandsunterricht, Nadelarbeiten und Stenographie. Der Unterricht in der englischen Sprache, im Klavierspiel, der Harmonielehre und Stenographie ist nicht obligatorisch. (Vergl. auch das Gesetz über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876, § 68 und Beilage E hierzu.)

4. Das Pensions- und Unterrichtsgeld beträgt für jedes Schuljahr 420 Mark. Dasselbe ist in Vierteljahrsraten in Vorauszahlung an die Seminarskasse zu entrichten.

Für das Vierteljahr, in welchem die Aufnahme oder der Abgang stattfindet, ist voll zu bezahlen.

Bei vorzeitigem Abgange erlischt die Verpflichtung zur Zahlung des Pensions- und Unterrichtsgeldes erst mit dem letzten Tage des Vierteljahres, in welchem ein Zögling die Anstalt mit Genehmigung des königlichen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts verläßt. Anträge auf solche Genehmigung können nur von den Erziehungspflichtigen gestellt werden und sind spätestens am letzten Tage des Vierteljahres, welches demjenigen des beabsichtigten Austritts vorangeht, schriftlich bei der Seminardirektion zu stellen.

Nachlaß des Pensions- und Unterrichtsgeldes kann für solche Zöglinge, welche wegen Krankheit in ihre Heimat beurlaubt werden müssen, auf den von den Erziehungspflichtigen an das königliche Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts gerichteten und von der Seminardirektion begutachteten Antrag auf die Dauer der Abwesenheit gewährt werden und zwar

a) bis zur Hälfte, einschließlich etwa bereits gewährten Erlasses, wenn der Zögling der Anstalt länger als einen Monat fern bleiben muß,

b) bis zur vollen Höhe, wenn die Dauer der Krankheit die Zeit eines Vierteljahres überschreitet.

Freistellen giebt es an der Anstalt nicht, wohl aber wird bedürftigen und würdigen Zöglingen, welche die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen, teilweiser Erlaß am Pensions- und Unterrichtsgelde gewährt, doch in der Regel erst vom zweiten Jahre ihrer Seminarzeit an. Die Gesuche um Erlaß sind vor Beginn des neuen Schuljahres unter Beifügung des vorschriftsmäßigen Vermögenszeugnisses bei der Seminardirektion einzureichen.

5. Die Aufnahme in die Anstalt findet nur einmal im Jahre und zwar bis auf weiteres zu Michaelis statt.

Die Bewerberin muß am 1. Oktober des Jahres, in welchem die Meldung zur Aufnahmeprüfung in die unterste (IV.) Klasse stattfindet, das 15. Lebensjahr überschritten haben. Zur ausnahmsweisen Aufnahme im Laufe des Unterrichtsjahres, welche nach § 12 des Gesetzes nur unter der Voraussetzung dringender Umstände zulässig ist, wird der Nachweis erfordert, daß die Schülerin befähigt ist, in den begonnenen Unterricht mit Nutzen einzutreten.

Aspirantinnen für höhere Klassen, welche das Durchschnittsalter der Zöglinge der betreffenden Klasse überschritten haben, können nur mit Genehmigung der obersten Schulbehörde aufgenommen werden. Solche, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind abzuweisen.

Junge Mädchen, welche dem sächsischen Staatsverbande nicht angehören, sind nur soweit zugelassen, als dadurch die Aufnahme sächsischer Staatsangehöriger nicht beschränkt wird.

Die Aufnahmegeſuche ſind bis zum 31. Juli an die Seminarſirection einzusenden. Verſpätete Geſuche können nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung der oberſten Schulbehörde berückſichtigt werden.

Dieſen Geſuchen ſind beizulegen:

- a) der Geburts- beziehentlich Taufſchein;
- b) der Konfirmationsſchein;
- c) ein verſiegeltes Geſundheitszeugniß, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigten Arzte.

Aus demſelben muß hervorgehen, daß die Bewerberin nicht an Bruſtſchwäche, großer Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, Bleichſucht oder anderen bei Ausübung des Lehramtes hinderlichen Krankheiten beziehentlich Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwicklung ſoweit vorgeschritten iſt, daß ſie das Seminar ohne Gefährdung ihrer Geſundheit beſuchen kann;

- d) ein Zeugniß über wiederholte Impfung;
- e) ein Zeugniß des Beichtvaters oder der Ortsbehörde über ſittliche Führung;

f) ein von der Bewerberin ſelbſt verfaßter und geſchriebener Lebenslauf, aus welchem ihr Lebens- und Bildungsgang und der Beweggrund zur Wahl des Berufes hervorgeht. Dieſem Lebenslauf ſind die Urſchriften des letzten Schulzeugniſſes beziehentlich ſpäterer Zeugniſſe über genoſſene Fortbildung beizufügen;

g) die Erklärung der Eltern beziehentlich des Vormundes oder ſonſtiger Erziehungspflichtiger darüber, daß das Penſions- und Schulgeld pünktlich eingezahlt werden ſoll und man ſich verbindlich macht, den ſonſtigen Verpflchtungen nachzukommen.

6. Der Grad der Vorbildung, welchen die Aufzunehmenden durch eine Prüfung nachzuweiſen haben, muß den Beſtimmungen der Lehrordnung für die Lehrerinnen-Seminare des Königreichs (ſiehe Beilage E, unter A, zu der Ausführungsverordnung des Geſetzes vom 22. Auguſt 1876 über die Gymnaſien, Realschulen und Seminare vom 29. Januar 1877) entſprechen.

Es ſind demnach für den Eintritt in die IV. Klaſſe erforderlich

a) in der Religion: Kenntniß der wichtigſten bibliſchen Geſchichten und der Heilslehre nach Luthers Katechiſmus, ſowie die bekaannteſten bezüglichlichen Sprüche und Lieder;

b) in der deutſchen Sprache: Fähigkeit, einen leichten Aufſatz ohne grobe grammatifche und orthographiſche Verſtöße anzufertigen, ſowie Kenntniß der Hauptregeln der Formen- und Satzlehre;

c) in der franzöſiſchen Sprache: Kenntniß der Formenlehre einſchließlich der unregelmäßigen Zeitwörter, Leſefertigkeit, Nachſchrift eines Diktates ohne beſondere orthographiſche Fehler, Überſetzung eines Leſeſtücks und etwas Übung in der Konverſation;

d) in der englischen Sprache: Kenntniss der Formenlehre einschließlich der unregelmäßigen Zeitwörter, Lesefertigkeit, Nachschrift eines leichten Diktates ohne besondere orthographische Fehler und Übersetzung eines leichten Lesestücks;

e) in der Geographie: Bekanntschaft mit der physikalischen und politischen Geographie von Sachsen und Deutschland, allgemeine Übersicht über das übrige Europa und die anderen Erdteile;

f) in der Geschichte: übersichtliche Kenntniss der wichtigsten Ereignisse nach Maßgabe von Schäfers Geschichtstabellen, Kursus I, S. 1—7;

g) in der Naturbeschreibung: allgemeine Bekanntschaft mit der Botanik, Zoologie und Mineralogie Deutschlands;

h) im Rechnen: Übung in der Handhabung der vier Grundrechnungsarten in benannten und unbenannten Zahlen, der gemeinen und der Dezimalbrüche;

i) in der Musik: Fertigkeit, Sonatinen von Clementi op. 36 oder leichte Kuhlau'sche Sonatinen zu spielen. Von solchen, welche auf Ausbildung im Klavierspiel verzichten, wird wenigstens Kenntniss der Noten erwartet, soweit solche zur erspriesslichen Teilnahme am Gesangunterricht erforderlich ist;

k) im Schreiben: eine gute, im Gebrauche der deutschen und lateinischen Schrift geübte Handschrift.

Eintritt in die dritte oder in eine höhere Klasse kann nur dann gewährt werden, wenn die Bewerberin den entsprechenden Grad von Kenntnissen in allen Unterrichtsfächern der betreffenden Klasse nachweist. (Vergl. über den Grad der Vorbildung die Abs. 1 dieses Paragraphen angeführte Lehrordnung für die Lehrerinnen-Seminare.)

7. Die Entscheidung darüber, ob die Nachsuchenden zur Aufnahmeprüfung, welche spätestens in der ersten Woche des Oktober abgehalten wird, zugelassen sind, geht ihnen anfangs September, unter Bezeichnung der Prüfungstage, zu.

Die in das Seminar Aufgenommenen haben sich allen durch das Gesetz über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876, die dazu gehörige Ausführungsverordnung vom 29. Januar 1877 und die der letzteren beigegebene Lehr- und Prüfungsordnung nebst Abänderung vom 11. Oktober 1881 und vom 19. Februar 1890 getroffenen Bestimmungen, soweit dieselben die Zöglinge der Lehrerinnen-Seminare angehen, ebenso wie der Hausordnung der Anstalt zu unterwerfen.

8. Die Erstehung der am Schlusse des Lehrkursus vor einer königlichen Prüfungskommission abgehaltenen Staatsprüfung befähigt zur öffentlichen und privaten Lehrthätigkeit im Königreiche, sowie laut des Kommunikates des Königl. Preussischen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 18. Mai 1874 im Königreiche Preußen.

## Aufnahmebedingungen am Königlichen Lehrerinnen-Seminar und der damit verbundenen Töchterchule zu Dresden.

### A. Das Lehrerinnen-Seminar.

Das Seminar, mit dem ein Internat nicht verbunden ist, nimmt nur zu Ostern jeden Jahres Zöglinge auf, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben sollen, mindestens aber  $13\frac{3}{4}$  Jahre alt sein müssen, und führt sie in fünf Jahreskursen durch fünf aufsteigende Klassen bis zur Reifeprüfung, die hiernach in der Regel nicht vor dem vollendeten 19. Lebensjahre abgelegt werden kann. Bestanden berechtigt dieselbe zur Übernahme einer Stelle als Hilfslehrerin an öffentlichen oder privaten Schulen oder als Lehrerin und Erzieherin in Familien.

Aufnahme in die einzelnen Klassen des Seminars kann, freie Plätze vorausgesetzt, nur dann erfolgen, wenn die Nachsuchenden den entsprechenden Grad von Kenntnissen in allen den Wissenszweigen, welche in den betreffenden Klassen gelehrt werden, in einer Aufnahmeprüfung nachweisen.

Die Eintretenden haben folgende Anforderungen vollständig zu erfüllen:

#### Für die V. Klasse:

1. in Religion: Sicherheit in den hauptsächlichsten Biblischen Geschichten, den fünf Hauptstücken und den Sprüchen und Liedern des „religiösen Memorierstoffes“; 2. in deutscher Sprache: Korrektes Lesen. Gründliche Kenntnis der Hauptregeln der Wort- und Satzlehre und Sicherheit in der Rechtschreibung; 3. in französischer Sprache: Gründliche Kenntnis des in Bloez' Conjugaison française und Schulgrammatik, Lektion 1—24 behandelten Stoffes; 4. in englischer Sprache, wenn sie erlernt werden soll: Gründliche Kenntnis des in Plate, Lehrgang der englischen Sprache, I. Teil verarbeiteten Stoffes; 5. in Erdkunde: Genaue Kenntnis der Heimat und Sachsens. Allgemeine Übersicht über alle Erdteile; 6. in Geschichte: Bekanntschaft mit der sächsischen und den Hauptmomenten der deutschen Geschichte, insbesondere auch der Reformationsgeschichte; 7. in Naturkunde: Allgemeine Bekanntschaft mit den hauptsächlichsten Vertretern des Tier- und Pflanzenreiches; 8. in Arithmetik und Formenlehre: Genaue Kenntnis der vier Spezies in ganzen Zahlen, wie in gemeinen und Dezimalbrüchen; 9. in Musik: Von denen, welche Teilnahme am Klavierspiel beabsichtigen, wird gefordert, daß sie die Anfangsgründe überwunden haben und leichtere Sonatinen ohne Mühe und mit gutem Anschlag korrekt vorzutragen vermögen.

#### Für die IV. Klasse:

1. in Religion: Sicherheit in den hauptsächlichsten Biblischen Geschichten und genaue Vertrautheit mit den fünf Hauptstücken; 2. in deutscher Sprache: Sicherheit in der ganzen Formenlehre (Wegel,



Grundr. d. dtsh. Gram., § 1—36); Sicherheit in der Rechtschreibung; 3. in französischer Sprache: Kenntniß der verbes irréguliers und der Hauptregeln der Formenlehre (Bloëz, Schulgrammatik bis 45. Lektion). Einige Sprechfertigkeit; 4. in englischer Sprache: Vertrautheit mit der gesamten Formenlehre (Kade, Anleitung z. Erl. d. engl. Spr. bis Lektion 157); 5. in Erdkunde: Physische und politische Geographie Deutschlands. Allgemeine Übersicht über das übrige Europa und die anderen Erdteile; 6. in Geschichte: Politische und Kulturgeschichte des Altertums bis zur Völkerwanderung; 7. in Naturkunde: Spezielle und allgemeine Kenntniß der heimischen Pflanzen und der Wirbeltiere; allgemeine Übersicht über die einzelnen Kapitel der Physik und die wichtigsten physikalischen Vorgänge; 8. in Arithmetik und Formenlehre: Gründliche Kenntniß der Dezimal- und gemeinen Brüche, der einfachen und zusammengesetzten Regeldetri nach dem Schlusse über die Einheit.

### Für die III. Klasse:

1. in Religion: Bibelfunde bez. Bibelerklärung als Leitfaden der Reichsgottesgeschichte; 2. in deutscher Sprache: Übersichtliche Kenntniß der ganzen Satzlehre (Wegel, i. o. § 1—52); 3. in französischer Sprache: Kenntniß der Satzlehre bis zum Schlusse (Bloëz, Schulgrammatik bis 75. Lektion). Fähigkeit, der französischen Unterrichtssprache ohne Mühe zu folgen; 4. in englischer Sprache: Gründliche Vertrautheit mit der Satzlehre (Kade, Anleit. bis Lekt 260); 5. in Erdkunde: Bekanntschaft mit der physischen und politischen Geographie Europas; 6. in Geschichte: Politische und Kulturgeschichte des Mittelalters bis zum 16. Jahrhundert, insbesondere der deutschen und sächsischen Geschichte; 7. in Naturkunde: Bekanntschaft mit der allgemeinen und besondern Botanik und Zoologie, mit der Lehre vom Schall, vom Gleichgewicht und der Bewegung der festen, flüssigen und luftförmigen Körper.

Anwärterinnen, welche das Durchschnittsalter der Zöglinge einer Klasse, in die sie einzutreten befähigt sind, überschritten, oder welche das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben, können nur mit Genehmigung der obersten Schulbehörde zugelassen werden. Besuche solcher aber, welche das 24. Lebensjahr überschritten haben oder verheiratet sind, sind überhaupt unstatthaft. Auswärtige haben bei ihrer Anmeldung der Direktion nachzuweisen, daß sie in einer achtbaren Familie Aufnahme als Pensionärinnen finden werden.

Bei der Anmeldung, bez. am Tage der Aufnahmeprüfung sind nachstehende Zeugnisse beizubringen: 1. der Taufschein, 2. die Impfscheine, 3. das Zeugnis über die bisher genossene Bildung (Schulzeugnis), 4. das Zeugnis über das religiöse Bekenntnis (Konfirmationschein), 5. das ausführliche Gesundheitszeugnis eines Bezirksarztes.

Die Aufzunehmende ist bei der Anmeldung dem Direktor in der Regel persönlich vorzustellen.

Das jährliche Schulgeld, welches in Vierteljahrsraten im voraus zu entrichten ist, beträgt 120 Mark; außerdem sind beim Eintritte 3 Mark an die Bibliothekskasse zu zahlen.

Die Einhebung des Schulgeldes und bez. des Bibliotheksbeitrags erfolgt in der Anstalt selbst durch den Schulgeldeinnehmer an dem ersten Dienstag eines jeden Quartals.

## B. Die Töchter Schule.

Die Töchter Schule nimmt in der Regel nur zu Ostern jeden Jahres Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahre an als Schülerinnen auf und leitet sie in acht aufsteigenden Klassen, von nur 25 Schülerinnen, mit einjährigen Kursen zu dem Ziele, daß sie nach „mit gutem Erfolge (Ila)“ abgeschlossenen achtjährigen Schulbesuche in die unterste Seminar Klasse ohne besondere Aufnahmeprüfung übertreten können. — Diese und die folgende Klasse des Seminars gewähren eine Weiterbildung, welcher die Ziele der sogen. höheren Töchter Schule gesteckt sind, verpflichten aber keine Schülerin, sich dem Lehrerberufe zu widmen.

Für die Aufnahme in die II. Schulklasse sind folgende Anforderungen zu erfüllen: 1. in Religion: Kenntniß der drei ersten Hauptstücke, Text und Erklärung, wie der Biblischen Geschichten des A. und N. Testaments (nach Wild, Bibl. Gesch., 4. Heft, Oberstufe); 2. in der deutschen Sprache: Kenntniß der Wort- und Satzlehre und der Rechtschreibung (nach der Deutschen Sprachschule von Baron, 5. Heft, Ausg. A); 3. in der französischen Sprache: Sicherheit in der Conjugaison française von Floëz, Lektion 1—30; 4. in der Erdkunde: Allgemeine Kenntniß der physischen und politischen Geographie von Europa, insbesondere von Deutschland und Sachsen; 5. in der Geschichte: Vertrautheit mit den Hauptereignissen der alten Geschichte bis zur Völkerwanderung; 6. im Rechnen: Kenntniß der in Böhme, Rechenbuch VIII behandelten Rechnungsarten.

Für die I. Schulklasse: 1. in Religion: Genaue Vertrautheit mit Text und Erklärung des 1.—3. Hauptstücks und den Anfängen der Kirchengeschichte; 2. in der deutschen Sprache: Kenntniß der Wort- und Satzlehre und der Rechtschreibung (nach der Deutschen Sprachschule von Baron, Heft 6, Ausg. A); 3. in der französischen Sprache: Sicherheit in der Conjugaison française von Floëz, Lektion 1—59; 4. in der englischen Sprache: Bekanntschaft mit dem in Plate, Lehrgang der englischen Sprache, I. Teil, §§ 1—13, Lektion 1—30 behandelten Stoffe; 5. in der Erdkunde: Allgemeine Kenntniß der geographischen Verhältnisse von Europa und Deutschland, der physischen und politischen Geographie von Asien und Afrika; 6. in der Geschichte: Bekanntschaft mit der deutschen Geschichte bis zu den Befreiungskriegen; übersichtliche Kenntniß der Alten Geschichte; 7. im Rechnen: Gründliche Kenntniß der Bruchrechnung (nach Böhme, Rechenbücher, IX).

Bei der Anmeldung neuer Schülerinnen ist deren standesamt-

liche Geburtsurkunde, Tauf- und Impfschein und bez. Schulzeugnis, sowie eine schriftliche Angabe der Eltern über die Konfession beizubringen.

Das jährliche Schulgeld, welches in monatlicher Vorauszahlung zu entrichten ist, beträgt

in der VIII. Klasse	48	Mark	(für den Monat	4	Mark)
" " VII. "	54	"	( " " "	4,50	" )
" " VI. "	60	"	( " " "	5	" )
" " V. "	72	"	( " " "	6	" )
" " IV. "	84	"	( " " "	7	" )
" " III. "	96	"	( " " "	8	" )
" " II. "	108	"	( " " "	9	" )
" " I. "	120	"	( " " "	10	" )

Auch beim Eintritt in die Töchioerschule ist ein Beitrag von 3 Mark an die Bibliothekskasse zu entrichten.

Die Einhebung des Schulgeldes und bez. des Bibliotheksbeitrags erfolgt in der Anstalt selbst durch den Schulgeldeinnehmer jeden ersten Mittwoch eines Monats.

### C. Gemeinsame Bestimmungen für Seminar und Schule.

Der Unterricht, das Klavierspiel ausgenommen, liegt am Vormittage zusammen.

Durch Verordnung des Kgl. Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts ist festgesetzt worden, daß alle im Laufe des Vierteljahrs neu eintretenden Zöglinge das Schulgeld auf das volle angefangene Quartal zu bezahlen haben, und daß hierin der späte Anfang des Schuljahrs, wie er oft durch das Osterfest bedingt ist, eine Änderung nicht herbeiführt. Ferner ist bestimmt worden, daß diejenigen Zöglinge, für welche das Schulgeld 2 Monate hintereinander in Rückstand bleibt und auch nach erfolgter Erinnerung bis zum Ende des dritten Monats nicht gezahlt wird, aus der Anstalt zu entlassen sind.

Der Austritt einer Schülerin kann nur nach vorausgegangener vierteljährlicher Kündigung erfolgen, ohne welche das Schulgeld noch 3 Monate zu zahlen ist. Die Kündigung selbst ist an die gesetzlichen Termine, den 31. März, den 30. Juni, den 30. September oder 31. Dezember gebunden.

Die Ferien umfassen die Zeit 1. vom Sonnabend vor Palmsonntag bis Montag nach der Osterwoche; 2. die Pfingstwoche, einschließlich des Sonnabends vor dem Feste; 3. im Sommer vom 3. Sonnabend des Juli an 4 Wochen; 4. die Michaeliswoche (die Woche, in welche der 29. September fällt) einschließlich des vorangehenden Sonnabends, und 5. die Weihnachtswoche bis mit 6. Januar.

Für jede Schulversäumnis ist nach dem Gesetze, welches dieselbe nur bei Krankheit der Schülerin, bedenklicher Krankheit oder außerordentlichen Ereignissen in deren Familie, sowie bei elementaren Vor-

kommunissen gestattet, eine schriftliche oder mündliche Entschuldigung beizubringen; siehe die Schulordnung I Abs. 2—4.

Jede Wohnungsveränderung ist sofort der Direktion anzuzeigen.

Die Annahme von Besuchen seitens der Schülerinnen während der Schulzeit ist nur in dringenden Fällen und nur nach von der Direktion eingeholter Erlaubnis gestattet.

### Anforderungen für die Fachprüfung der Lehrerinnen in Musik.

I. Ein deutscher fachwissenschaftlicher Aufsatz.

II. Klausurarbeiten: 1. eine gegebene Chormelodie vierstimmig zu harmonisieren; 2. zu einem gegebenen bezifferten Baß 3 Oberstimmen zu setzen; 3. zu einer Chormelodie in ganzen Noten eine figurierte 2. Stimme zu setzen; 4. zu einem gegebenen Volksliede Klavierbegleitung zu setzen; 5. einige verlangte Modulationen zu bilden.

III. Technische Fertigkeiten: 1. Klavierspiel: a) eine einstudierte klassische Sonate oder einen Konzertsatz vorzutragen, b) ein vorgelegtes Klavierstück vom Blatte zu spielen, c) einen Choral oder ein einfaches Klavierstück zu transponieren; 2. Gesang: a) ein einstudiertes Lied oder eine einstudierte Arie vorzutragen, b) eine gegebene Stimme aus einem vierstimmigen Gesangsätze zu singen.

IV. Lehrprobe in Klavierspiel und Gesang mit Schül-  
kindern, in Theorie mit Seminaristinnen.

V. Mündliche Prüfung erstreckt sich: 1. auf Harmonie-  
lehre; 2. auf Musikgeschichte; 3. auf Methodik des Klavier- und  
Gesangunterrichts und die einschlagende Litteratur dieser Zweige, und  
4. die Kenntnis der allgemeinen Erziehungslehre.

Bei der Fachprüfung der Lehrer werden entsprechend höhere  
Forderungen gestellt, angemessen den Aufgaben eines Musiklehrers an  
höheren Schulen, insbesondere an den Seminaren, denen ja die Aus-  
bildung tüchtiger Kirchschullehrer obliegt.

### Verzeichnis der für die Fachlehrerinnen-Prüfung in Nadelarbeiten einzusendenden selbstgefertigten Probe- arbeiten.

I. An Strickarbeiten: 1. ein Strickband als Lehrmittel für  
den ersten Strickunterricht in der Volksschule; 2. ein Paar Kinder-  
strümpfe; 3. ein Paar Frauenstrümpfe; 4. ein ausgebesserter Strumpf  
mit eingestrickter Ferse und eingestrickten Stücken.

II. An Häkelarbeiten: 1. ein Häkeltuch als Lehrmittel, wie in geordnetem Stufengange alle Maschen in der Volksschule zu lehren sind; 2. Häkelformen, und zwar je ein Quadrat von der Breitseite, von der Mitte angefangen und auf der Spitze stehend, ein Achteck, ein Rundteil, ein Dreieck und ein Rechteck in 2 Farben ausgeführt, sämtlich auf Karton geheftet; 3. Häkelmuster sind wegzulassen.

III. An Weißnäharbeiten: 1. ein Nähtuch als Lehrmittel, wie in geordnetem Stufengange alle Nähstiche und Näfte in der Volksschule zu lehren sind; 2. ein Frauenhemd (Bündchenhemd); 3. ein Herrennachthemd.

IV. An Maschinennäharbeiten: 1. ein Maschinennähtuch; 2. ein Herrenoberhemd.

V. An Zeichenarbeiten in Wäsche: ein in starker Leinwand — aber keinem anderen Stoffe — mit doppelseitigem Zeichenstiche ausgeführtes Modelltuch.

VI. An Stopfarbeiten: ein Stopftuch, Proben von Gitter-, Körper-, Drell-, Damast-, Tüll- und Strickstopfen enthaltend.

VII. An Flickarbeiten: ein Flicktuch, Proben der verschiedensten Flickarten, namentlich Einsätze in Leinen, bunten Zeugen, Flanell und Mull enthaltend.

VIII. An Zuschneidearbeiten: 1. ein Zeichenheft, in welchem die Schnittmethode eines jeden ausgeführten und zur Prüfung eingesendeten Wäschestückes, wie der Tisch- und Bettwäsche eingezeichnet ist; 2. Papiermodelle in verkleinertem Maßstabe für Tisch-, Bett- und Leibwäsche.

IX. An Weiß- und Rotstickereien: ein in der Hand ausgeführtes Modelltuch mit Hoch-, Namen- und Madeirastickerei.

Alle Arbeiten sind ungarniert, ungewaschen, unaufgeheftet — II, 2. allein ausgenommen — in möglichst wenig umfangreicher Verpackung portofrei einzusenden.

Luxusarbeiten werden nicht gefordert, haben aber, wenn sie geliefert werden, die Mode zu berücksichtigen.

Für das fakultative Schneidern sind das Maßnehmen und die Schnittzeichenmethode in einem Zeichenhefte klar darzulegen und nichts weiter als eine fertige Kleidertaille einzusenden.

## Fachprüfung für Zeichenlehrerinnen.

Von den Angemeldeten sind als Nachweis der eigenen Fertigkeit im Zeichnen vorzulegen:

1. 3 Blatt Reproduktionen von Flachornamenten (analog der Nr. 28 des Herdtle-Tretauschen Vorlagenwerkes), wovon eins in farbiger Ausführung.

2. Zeichnungen nach plastischen Vorlagen mit plastischer Wirkung, und zwar: a) 3 Blatt nach vorbereitenden Ornamenten, analog den Nummern 1, 2a, 2b der Tretau-Händlerischen Gipsvorlagen; b) 6 Blatt nach weiterentwickelten Gipsvorlagen, z. B. nach den höhern Nummern der ebengenannten Serie, nach den sogen. Dresdner oder Stuttgarter Gipsen, nach Köpfen in Medaillonform und ähnliches; c) 2–4 Blatt Zeichnungen „nach dem Freistehenden“, wobei ein Porträt nach dem Leben bez. die Reproduktion eines Kopfes nach beizulegender Photographie nachgelassen ist; d) Skizzen nach der Natur, Tiere, Pflanzen u. dergl. bez. Studien nach dem Landschaftlichen, einschließlich der praktischen Verwertung der perspektivischen Gesetze an Gebäudekomplexen.

3. Einige wenige Arbeiten als Nachweis der Übung im Malen (Gouache, Aquarell, event. auch kleine Skizzen in Öl).

4. Die 3 zuletzt gefertigten geometrischen Zeichnungen als Nachweis der erlangten Fertigkeit in der Handhabung der betreffenden Instrumente.

5. 3 Blatt Arbeiten aus der Projektionslehre: Darstellung räumlicher Größen nach der rechtwinkligen Projektion bis zu Durchdringungen von unregelmäßigen Prismen und Pyramiden bez. von Kegeln. Hierzu die betreffenden Netzzeichnungen.

6. 3 Blatt perspektivische Zeichnungen: Konstruktion von Gewölben und ähnliches; Umlegung des geometrischen Grundrisses in die perspektivische Ebene.

## Anforderungen für die Zeichenlehrerfachprüfung.

I. Die Zeichenlehrerprüfung wird mit der Wahlfähigkeitsprüfung gleichzeitig abgehalten. (Ende November, Anfang Dezember.)

II. Die dafür eingerichtete Prüfungskommission befindet sich am Seminar zu Dresden-Friedrichstadt.

III. Die Gesuche um Zulassung zu diesen Prüfungen sind bei dem Bezirksschulinspektor des Wohnortes der Nachsuchenden einzureichen. — Beizulegen sind: a) ein Tauf- oder Geburtschein, b) ein Impfschein und c) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort angegeben sind. Derselbe soll auch genaue Angaben über Stand und Aufenthaltsort ihrer Eltern oder Pfleger, über die genossene Schulbildung, sowie über Ort, Anfang und Dauer der Vorbereitung zum Lehrerberufe enthalten. — In dem Anmeldungsschreiben ist ausdrücklich anzugeben, ob der Nachsuchende neben der Befähigung der Anstellung an Volksschulen jeder Art auch die zur Verwendung an Seminaren, Realschulen und Gymnasien zu erwerben wünscht.

IV. Der Kgl. Kommission sind bei der Prüfung nachgenannte Probearbeiten vorzulegen: a) 3 Blatt Reproduktionen von Flachornamenten (analog der Nr. 28 des Herdtle-Tretauschen Vorlagenwerkes), wovon eins in farbiger Ausführung; b) Zeichnungen nach plastischen Vorlagen mit plastischer Wirkung, und zwar 1. 3 Blatt nach vorbereitenden Ornamenten, analog den Nummern 1, 2a, 2b der Tretau-Händlerischen Gipsvorlagen; 2. 6 Blatt nach weiterentwickelten Gipsvorlagen, z. B. nach den höheren Nummern der eben genannten Serie, nach den sogen. Dresdner oder Stuttgarter Gipsen, nach Köpfen in Medaillonform und ähnliches; 3. 2—4 Blatt Zeichnungen „nach dem Freistehenden“, wobei ein Porträt nach dem Leben, bez. die Reproduktion eines Kopfes nach beizulegender Photographie nachgelassen ist; 4. Skizzen nach der Natur, Tiere, Pflanzen und dergl., beziehentlich Studien nach dem Landschaftlichen, einschließlich der praktischen Verwertung der perspektivischen Gesetze von Gebäudekomplexen; c) einige wenige Arbeiten als Nachweis der Übung im Malen (Gouache, Aquarell, event. auch kleine Skizzen in Öl); d) die 3 zuletzt gefertigten geometrischen Zeichnungen als Nachweis der erlangten Fertigkeit in der Handhabung der betr. Instrumente; e) 3 Blatt Arbeiten aus der Projektionslehre: Darstellung räumlicher Größen nach der rechtwinkligen Projektion bis zu Durchdringungen von unregelmäßigen Prismen und Pyramiden, bez. von Kegeln. Hierzu die betr. Netzzeichnungen; f) 3 Blatt perspektivische Zeichnungen: Konstruktion von Gewölben und ähnlichem; Umlegung des geometrischen Grundrisses in die perspektivische Ebene.

V. Bei diesen Prüfungen beschränkt man sich nicht auf die Erforschung der Tüchtigkeit des zu Prüfenden für das Zeichensach, sondern vergewissert sich namentlich auch darüber, ob derselbe zugleich denjenigen Grad allgemeiner Bildung und pädagogischen Verständnisses besitzt, der ihn befähigt, als Lehrer der Jugend verwendet zu werden.

VI. Jeder Aspirant hat sich einer schriftlichen Prüfung zu unterwerfen. In dieser ist zu liefern: a) ein deutscher Aufsatz, in welchem der Aspirant von seiner allgemeinen und sprachlichen Bildung Zeugnis ablegen kann. Zu dessen Anfertigung wird eine Zeit von 8 Tagen gewährt; b) in Klausur (für dieselbe sind ein Reißzeug und Zeichenutensilien, aber kein Reißbrett und kein Papier mitzubringen): 1. eine deutsche Arbeit über eine Frage des Zeichenunterrichts; 2. eine Konturzeichnung nach Gipsvorlage mit teilweiser Schraffierung; 3. die Lösung einer Kompositionsaufgabe; 4. die Lösung einer Projektionsaufgabe und 5. die Lösung einer Perspektivaufgabe.

VII. In einer Lehrprobe hat der Aspirant insbesondere nachzuweisen, daß er im Stande ist, einen kunstgeschichtlichen Vortrag zu halten, mit den Schülern eine Aufgabe aus dem Projektions- oder Freihandzeichnen zu entwickeln und die Fehler in den laufenden Arbeiten der Schüler gehörig zu korrigieren, auch an der Wandtafel eine korrekte Vorzeichnung zu geben.

VIII. In der mündlichen Prüfung sind Fragen aus der Kunstgeschichte und speziellen Methodik des Zeichenunterrichts zu beantworten. Da letztere im engen Zusammenhange steht mit der allgemeinen Erziehungs- und Unterrichtslehre, und diese wieder auf psychologisch-logischer Grundlage ruht, so wird das Studium der allgemeinen Pädagogik vorausgesetzt.

IX. Die Ausführung von § 36 der Prüfungsordnung wird den Anstellenden überlassen. Dieser Paragraph lautet: „Diejenigen, welche bei Ersthörung dieser Prüfung mindestens die Zensur II erhalten, können zur Erteilung des Zeichenunterrichts auch an Seminaren und Realschulen, nach Befinden auch an andern höheren Unterrichtsanstalten zugelassen werden, wogegen diejenigen, welche nur die Hauptzensur V (jetzt IIIb) erreichen, auch zum Unterrichte in den Oberklassen der mittleren und höheren Volksschulen nicht zuzulassen sind.“

X. Fachlehrer können die Rechte ständiger Lehrer erlangen, wenn sie nach bestandener Prüfung 3 Jahre ununterbrochen an einer öffentlichen Volksschule als Lehrer thätig gewesen sind und wöchentlich mindestens 20 Lehrstunden\*) erteilen. Dazu ist nötig, daß ihre sittliche Führung unbeanstandet und ihre Tüchtigkeit im Lehramte durch Zeugnis ihrer zuständigen Behörde nachgewiesen ist.

## Anforderungen inbetreff der Fachprüfung in den fremden Sprachen.

### Schriftliche Prüfung.

1. Ein fachwissenschaftlicher Aufsatz in der fremden Sprache, für welchen 14 Tage Zeit gewährt sind. [Die Aufgaben sind litterarhistorischer oder kritischer Natur.]

2. Ein deutscher Aufsatz über ein pädagogisches Thema, für den ebenfalls 14 Tage Arbeitszeit gegeben sind.

3. Drei Klausurarbeiten: eine Übersetzung aus dem Deutschen in die Fremdsprache, eine dergl. aus der Fremdsprache ins Deutsche, eine freie Arbeit (Erzählung, Beschreibung, Brief) in der Fremdsprache nach gegebenem Thema.

### Mündliche Prüfung.

1. Eine in der Fremdsprache abzuhaltende Lehrprobe, deren erster Teil die Behandlung eines grammatischen Lehrsatzes bildet, wogegen die Aufgabe des zweiten Teils die Behandlung eines

\*) Um diese Stundenzahl zu erreichen, dürfte den Zeichenlehrern, die nicht seminaristisch gebildet sind, zu raten sein, auch noch das Schreiblehrerexamen zu machen.



klassischen Lesestückes nach grammatischen, stilistischen bez. sachlichen Gesichtspunkten bildet. Hierbei ist beim eignen Vorlesen und beim Lesen seitens der Schülerinnen auf korrekte Aussprache, sinngemäße Betonung zu halten, sowie sorgfältigste Korrektur aller bei der Besprechung des Gelesenen oder sonst unterlaufenden Fehler jeder Art zu üben.

2. Die mündliche Schlußprüfung, die sich je nach der Stärke der Sektion in der Regel auf ungefähr 3 Stunden erstreckt, lehnt sich im grammatischen Teil an ein (auch prima vista ins Deutsche zu übersetzendes) klassisches, prosaisches oder poetisches Lesestück an und geht von da aus zur Litteraturgeschichte über. Nach diesem in der Fremdsprache abgehaltenen Teile der Prüfung wird über die Methodik und methodische Behandlung der fremden Sprache deutsch examiniert.

Die Prüfung setzt umfassende Kenntniss der fremdsprachlichen Litteratur [nicht bloß Kenntniss eines litteraturhistorischen Handbuchs] und der Grammatik in allen ihren Theilen voraus, erwartet Gewandtheit in Handhabung der Sprache und Sicherheit im grammatischen und stilistischen Ausdruck. Ohne längeren Aufenthalt im Auslande oder mindestens ernste und längere Studien bei einem hervorragenden Lehrer ist es nicht wohl möglich, allen Forderungen zu genügen.

---

### Bekanntmachung, die Ordnung der pädagogischen Prüfung an der Universität Leipzig betr.; vom 26. Januar 1888.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat die nachstehende Ordnung der pädagogischen Prüfung an der Universität Leipzig beschlossen.

Unter Bezugnahme auf § 27 derselben wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Der Vorbehalt in der Bekanntmachung, die Ordnung der Prüfung für das höhere Schulamt betreffend, vom 31. August vorigen Jahres (G. = u. V. = Bl. S. 125) Absatz 3 findet hierdurch Erledigung.

---

### Ordnung der pädagogischen Prüfung an der Universität Leipzig; vom 26. Januar 1888.

#### Bestimmung der Prüfung.

§ 1. Der pädagogischen Prüfung an der Universität Leipzig haben sich diejenigen zu unterziehen, welche, ohne die Kandidatur des höheren Schulamts nach der Prüfungsordnung vom 31. August vorigen Jahres (G. = u. V. = Bl. S. 126 flg.) erlangt zu haben, an Realschulen, Seminaren und den diesen Anstalten in den Unterrichts-

zielen gleichstehenden öffentlichen oder privaten Lehranstalten eine wissenschaftliche Lehrerstelle erwerben wollen.

Als wissenschaftliche Lehrerstellen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind diejenigen anzusehen, für welche durch das Gesetz über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 (G.- u. V.-Bl. S. 317 flg.) §§ 35, 53 und 64 akademische Bildung und der Abschluß derselben durch die Prüfung für das höhere Schulamt oder eine ihr gleichstehende Prüfung vorgeschrieben ist, nach den zur Zeit dieses Gesetzes und bisher geltenden Bestimmungen aber die Prüfung vor der zweiten oder pädagogischen Sektion der wissenschaftlichen Prüfungskommission für das höhere Schulamt an der Universität Leipzig genügte.

#### Prüfungsbehörde.

§ 2. Die Prüfung erfolgt bei der in Verbindung mit der Universität Leipzig bestehenden königlichen pädagogischen Prüfungskommission.

Der Vorsitzende und die Mitglieder der Kommission werden vom Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts ernannt.

#### Zuständigkeit der Kommission.

§ 3. Voraussetzung für die Zuständigkeit der Kommission ist, daß der Kandidat im Königreich Sachsen staatsangehörig ist oder hier seinen wesentlichen Aufenthalt hat.

Ohne diese Voraussetzung kann die Prüfung nur geschehen, wenn der Kandidat entweder im Königreich Sachsen bereits im öffentlichen Dienste verwendet ist oder eine solche Verwendung in bestimmter Aussicht hat.

In allen anderen Fällen, desgleichen, wenn der Kandidat dem deutschen Reiche nicht angehört, bedarf es für die Zulassung zur Prüfung der Genehmigung durch das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

#### Bedingungen der Zulassung.

§ 4. Bedingung der Zulassung ist das Zeugnis der Reise von einem Gymnasium oder Realgymnasium des deutschen Reichs und die Vollendung eines der wissenschaftlichen Vorbereitung auf ein Lehramt an höheren Schulen entsprechenden dreijährigen Studiums an einer deutschen Staatsuniversität, darunter wenigstens eines einjährigen Studiums an der Universität Leipzig.

Zu den Staatsuniversitäten im Sinne dieser Prüfungsordnung gehört auch die Akademie zu Münster.

Auch werden zu dieser Prüfung diejenigen inländischen Volksschullehrer zugelassen, welche nach den Bestimmungen in der Verordnung vom 1. Juni 1865 (G.- u. V.-Bl. S. 474), der Verordnung vom 3. November 1874 (G.- u. V.-Bl. S. 427) und § 22 der Prüfungsordnung vom

1. November 1877 (G. u. V.-Bl. S. 316) zum Studium der Pädagogik an der Universität Leipzig ermächtigt worden sind und diesem Studium mindestens zwei Jahre obgelegen haben.

Kandidaten der Theologie und des Predigtamtes sind zu dieser Prüfung zuzulassen, wenn sie an den in § 1 Absatz 1 bezeichneten Lehranstalten die Lehrbefähigung noch in einem oder mehreren andern Fächern, als in Religionsunterricht, erwerben wollen.\*)

#### Meldung zur Prüfung.

§ 5. Die Meldung erfolgt schriftlich bei der Kommission, mit Ausnahme der Universitätsferien kann sie zu jeder Zeit geschehen.

In der Meldung hat der Kandidat anzugeben, in welchen Fächern (§ 9) und für welche Stufe derselben (§ 10, Absatz 2, Ziffer 1) er die Lehrbefähigung erwerben will, auch das Fach zu bezeichnen, aus welchem er die zweite schriftliche Hausarbeit (§ 12, Absatz 1) aufgegeben zu sehen wünscht.

Der Meldung sind beizufügen:

1. das Zeugnis der Reise zur Universität oder im Falle § 4, Absatz 3 der Nachweis der Berechtigung zum Studium an der Universität, im Falle § 4, Absatz 4 der Nachweis über die bestandene Kandidaten- oder Predigtamtsprüfung,

2. das Universitäts-Abgangs-Zeugnis, die Zeugnisse unter 1 und 2 in der Urschrift,

3. falls die Meldung um mehr als Jahresfrist nach dem Abgange von der Universität erfolgt, ein amtliches Zeugnis über den Lebenswandel,

4. ein von dem Kandidaten abzufassender Lebenslauf (§ 6),

5. wenn der Kandidat bereits die philosophische Doktorwürde erworben oder Schriften veröffentlicht hat, deren Berücksichtigung seitens der Kommission er wünscht, ein Exemplar der Doktordissertation und des Doktordiploms, beziehungsweise der veröffentlichten Schriften,

6. im Falle § 4, Absatz 3 ein Zeugnis des Bezirksschulinspektors über die von dem Kandidaten bereits bekleideten amtlichen Stellungen,

7. bei der Meldung zu einer Wiederholungs-, Ergänzungs- oder Erweiterungsprüfung (§§ 21 bis 23) die Zeugnisse über die früher bereits abgelegten Prüfungen, diese Zeugnisse in der Urschrift.

Die Meldung und der Lebenslauf sind von dem Kandidaten eigenhändig zu schreiben.

§ 6. In dem Lebenslauf (§ 5, Absatz 3 unter 4) ist anzugeben: der vollständige Name, sowie Tag und Ort der Geburt und die Konfession (beziehungsweise Religion) des Kandidaten,

\*) § 4 Abs. 3 u. 4 sind im Originale nicht durch den Druck ausgezeichnet.

der Stand des Vaters,  
 die genossene Schul- oder (§ 4, Absatz 3) Seminarbildung,  
 der Gang und Umfang der Universitätsstudien, bei Bewerbung  
 um die Lehrbefähigung auf sprachlichem Gebiete auch der  
 bereits erreichte Umfang der Lektüre,  
 ob der Kandidat Assistent an einem Universitätsinstitut oder Mit-  
 glied eines Seminars gewesen ist oder an Übungen teil-  
 genommen hat, welche denen der Seminare vergleichbar sind,  
 bejahenden Falles und soweit dabei andere Universitäten als  
 die in Leipzig in Betracht kommen, unter Beifügung von  
 Zeugnissen, welche diese Angaben bestätigen.  
 Der Lebenslauf ist in deutscher Sprache abzufassen.

### Zulassung zur Prüfung.

§ 7. Auf Grund der Meldung entscheidet die Kommission,  
 ob der Kandidat zur Prüfung zuzulassen sei oder nicht, und stellt  
 ihm im ersteren Falle die Aufgaben für die häuslichen Prüfungs-  
 arbeiten zu.

Die Kommission ist ermächtigt, dem Kandidaten von dem Ein-  
 tritt in die Prüfung abzuraten, wenn sie, obschon die Bedingungen  
 der Zulassung nach § 4 erfüllt sind, zu erheblichen Zweifeln an der  
 ausreichenden wissenschaftlichen Vorbereitung des Kandidaten sich be-  
 stimmt findet.

Erhebliche Zweifel gegen die sittliche Unbescholtenheit eines  
 Kandidaten begründen die Verweigerung der Zulassung.

Auch kann die Kommission die bereits erfolgte Zulassung  
 zurücknehmen, wenn erst nach derselben sich herausstellt, daß die  
 Bedingungen nach § 4 nicht erfüllt sind, oder bei Wiederholungs-,  
 Ergänzungs- und Erweiterungs-Prüfungen (§§ 21 bis 23) der  
 Kandidat wesentliche Momente in Beziehung auf die früher abgelegten  
 oder begonnenen Prüfungen verschwiegen hat.

Gegen abweisende Entschliessungen der Kommission kann die  
 Entscheidung des Ministeriums nachgesucht werden.

### Gegenstände der Prüfung.

§ 8. Durch die Prüfung ist festzustellen, ob ein Kandidat  
 durch sein Studium der Pädagogik und Philosophie, durch seine  
 Beschäftigung mit der deutschen Sprache und Litteratur und, sofern  
 er einer der christlichen Kirchen angehört, durch seine Kenntnisse  
 der Religionslehre seiner Konfession den an Lehrer höherer Schulen  
 allgemein zu stellenden Forderungen entspricht, zweitens, ob und in  
 welchen Unterrichtsfächern ihm die Lehrbefähigung zuzuerkennen ist.

Kandidaten, welche auf Grund § 4, Absatz 3 und 4 zur Prüfung  
 zugelassen worden sind, sind von der Prüfung in Religion, die  
 Letzteren auch von der in Philosophie befreit.

### Prüfungsfächer.

§ 9. Jeder Kandidat hat in mindestens drei der nachbenannten Prüfungsfächer die Lehrbefähigung nachzuweisen: 1. Religion, 2. Pädagogik, 3. deutsche Sprache, 4. lateinische Sprache, 5. französische Sprache, 6. englische Sprache, 7. Geschichte, 8. Geographie, 9. Mathematik, 10. Naturlehre (Physik und Chemie), 11. Naturkunde (Botanik, Mineralogie und Zoologie).

Der Kandidat hat zu wählen, in welchen dieser Prüfungsfächer er die Lehrbefähigung zu erweisen gedenkt. Doch unterliegt diese Wahl folgenden Beschränkungen:

a) Mit Religion ist Deutsch oder Geschichte, mit Französisch oder Englisch Lateinisch, mit Mathematik entweder Naturlehre oder Naturkunde, mit Geschichte Geographie zu verbinden.

b) Soweit dies sich nicht schon aus der Bestimmung unter a ergibt, müssen die mehreren Fächer entweder dem sprachlich-geschichtlichen oder dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebiete angehören. In dieser Beziehung wird Geographie demjenigen dieser beiden Gebiete zugerechnet, welchem das andere Fach angehört.

c) Pädagogik kann zu jeder Kombination als drittes Fach hinzutreten.

Für Kandidaten, welche auf Grund § 4, Absatz 4 zur Prüfung zugelassen worden sind, genügt die Wahl eines der unter 2 bis 11 bezeichneten Lehrfächer.

### Maß der Prüfungsforderungen.

§ 10. Für die Prüfungsforderungen ist im allgemeinen die Erwägung maßgebend, daß die gegenwärtige Prüfung, gleichwie die bisherige Prüfung in der zweiten oder pädagogischen Sektion, bestimmt ist, in der Beschränkung auf die in § 1 bezeichneten Lehranstalten und in der speziellen Richtung, auf die Lehrbedürfnisse dieser Anstalten, wie sie in den Lehrordnungen derselben zum Ausdruck gekommen sind, — vergl. in betreff der Seminare die Lehrordnung vom 29. Januar 1877 (G. = u. V. = Bl. S. 111 und 126), in betreff der Realschulen die Lehrordnung vom 20. März 1884 (G. = u. V. = Bl. S. 69 flg.) —, die Stelle der Prüfung für das höhere Schulamt zu vertreten.

Demgemäß leiden auf diese Prüfung die Bestimmungen der Prüfungsordnung für das höhere Schulamt vom 31. August vorigen Jahres in §§ 13 bis 27 zwar gleichfalls Anwendung, jedoch mit folgenden Änderungen:

1. Die Forderungen, welche in der Prüfungsordnung vom 31. August vorigen Jahres an die Lehrbefähigung für die oberen Klassen gestellt worden sind, fallen hier aus. Es genügt, wenn der Kandidat in zwei der gewählten Prüfungsfächer den Forderungen der Prüfungsordnung vom 31. August vorigen Jahres an die Lehrbefähigung für mittlere Klassen, in den übrigen den Forderungen

an die Lehrbefähigung für die unteren Klassen entspricht. Dafür ist von ihm eine eingehendere pädagogische Vorbildung, methodische Erfassung des Unterrichts und eine den speziellen Lehrzielen der Seminare und Realschulen entsprechende wissenschaftliche Vorbereitung zu fordern. Kandidaten der Theologie und des Predigtamtes haben wenigstens in einem Prüfungsfache die Lehrbefähigung für mittlere Klassen nachzuweisen.

2. Bei der allgemeinen Prüfung (§ 8, Absatz 1) in Pädagogik und Philosophie ist der Schwerpunkt auf Pädagogik zu legen und in dieser Beziehung von dem Kandidaten zum mindesten zu erfordern: übersichtliche Bekanntschaft mit der Geschichte und Litteratur der Erziehung und des Unterrichts, besonders seit der Reformation, Einsicht in den Zusammenhang der Erziehungs- und Unterrichtslehre. In der Philosophie ist hauptsächlich Logik und Psychologie zu prüfen und festzustellen, ob der Kandidat neben der Vertrautheit mit den Elementen der Logik und Psychologie die erforderliche Einsicht in den Zusammenhang der Erziehungs- und Unterrichtslehre mit der Psychologie besitzt. Im übrigen genügt für die Prüfung in Philosophie, daß der Kandidat wenigstens mit einigen der vorzüglichsten philosophischen Weltanschauungen und dem allgemeinen Gange der Geschichte der Philosophie bekannt ist. § 26 der Prüfungsordnung für das höhere Schulamt vom 31. August vorigen Jahres findet daher nur mit dieser Begrenzung und näheren Bestimmung hier Anwendung.

#### Form der Prüfung.

§ 11. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Die schriftliche geht der mündlichen voraus.

Die mündliche Prüfung ist öffentlich, vorbehaltlich der Bestimmung über die Lehrprobe in § 15. Auch kann unter Umständen für die allgemeine Prüfung in der Religion (§ 8) von der Öffentlichkeit der Prüfung abgesehen werden.

#### Schriftliche Hausarbeiten.

§ 12. Zu häuslicher Bearbeitung erhält der Kandidat erstens eine Aufgabe aus dem pädagogischen Gebiete, zweitens eine Aufgabe aus den Unterrichtsfächern, für welche von ihm die Lehrbefähigung erstrebt wird (§ 9). Kandidaten der Theologie und des Predigtamtes ist nur die letztere Aufgabe zu stellen.

Die auf die fremden neueren Sprachen bezüglichen Arbeiten sind in der betreffenden fremden, alle übrigen in deutscher Sprache abzufassen.

Zur Bearbeitung jeder der gestellten Aufgaben wird eine Zeitdauer von sechs Wochen bewilligt. Spätestens beim Ablaufe der hiernach sich ergebenden Gesamtfrist sind die schriftlichen Arbeiten zusammen an die Prüfungskommission einzureichen. Auf ein rechtzeitig, d. h. mindestens acht Tage vor dem Ablaufe der Zeit eingereichtes begründetes Gesuch ist die Prüfungskommission ermächtigt,

eine Fristerstreckung bis zu der gleichen Zeitdauer zu gewähren. Etwaige weitere Fristerstreckung ist rechtzeitig durch Vermittelung der Prüfungskommission bei dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts nachzusuchen. Wenn eine gestellte Frist überschritten wird, ohne daß der Prüfungskommission rechtzeitig vor ihrem Ablaufe ein Erstreckungsge such zugegangen ist, so hat die Kommission, wenn nicht besondere entscheidende Gründe der Verhinderung nachgewiesen sind, die Aufgaben für erloschen zu erklären und ist ermächtigt, zugleich einen Zeitraum bis zu sechs Monaten zu bestimmen, innerhalb dessen das Gesuch nicht erneuert werden darf.

Der Kandidat hat die benutzten Hilfsmittel vollständig und genau anzugeben und mittels Handschlags zu versichern, daß er die Arbeiten selbständig ohne fremde Hilfe gefertigt habe. Wenn sich zeigt, daß diese Versicherung unwahr ist, so ist dem betreffenden Kandidaten die Fortsetzung der Prüfung und, sofern die Entdeckung der Unwahrheit nach dem Abschlusse der Prüfung, aber vor der Übergabe des Zeugnisses erfolgt, die Aushändigung des Zeugnisses zu versagen. Bei etwaiger späterer Entdeckung tritt disziplinarische Verfolgung ein.

#### Ersatz der schriftlichen Hausarbeiten.

§ 13. Die Prüfungskommission ist ermächtigt, eine der beiden schriftlichen Hausarbeiten zu erlassen, wenn der Kandidat bei seiner Meldung zur Prüfung eine von einer deutschen philosophischen Fakultät bereits approbierte Doktordissertation oder eine sonst von ihm veröffentlichte wissenschaftliche Druckschrift vorlegt und die Kommission diese Arbeit als Ersatz der betreffenden Prüfungsarbeit geeignet findet.

#### Klausurarbeiten.

§ 14. Kandidaten, welche in lateinischer, französischer oder englischer Sprache oder in Mathematik geprüft werden, haben außer den schriftlichen Arbeiten noch eine Klausurarbeit zu fertigen, zu welcher vier Stunden zu gewähren sind.

Hierüber ist die Kommission befugt, in allen Fällen, in welchen sie es zur Ermittlung des sicheren Besitzes des Wissens für zweckmäßig erachtet, Klausurarbeiten von gleicher Zeitdauer aufzugeben.

Kandidaten, welche in Physik und Chemie geprüft werden, haben außerdem durch amtliche Zeugnisse oder Ausföhrung entsprechender Versuche darzuthun, daß sie mit der Einrichtung und dem Gebrauche der im Unterrichte vorkommenden physikalischen Instrumente und der Ausföhrung praktisch-chemischer Arbeiten, soweit solche für den Unterricht in Betracht kommen, bekannt sind.

Die vorbezeichneten Leistungen haben der mündlichen Prüfung voranzugehen.

#### Lehrprobe.

§ 15. Nach Erfolg der schriftlichen, aber noch vor der mündlichen Prüfung hat der Kandidat noch eine praktische Prüfung durch

Ablegung einer Lehrprobe zu bestehen. Je nach Beschluß der Kommission ist die Lehrprobe mit Schülern einer Volks- oder den mittleren oder oberen Klassen einer höheren Schule oder nach einander mit Schülern beiderlei Anstalten abzuhalten. Der Ablegung hat eine Deputation der Prüfungskommission beizuwohnen. Die Lehrprobe ist nicht öffentlich. Das Lehrfach, in welchem die Probe abgelegt wird, hat der Kandidat, den Gegenstand der Probe die Kommission zu bestimmen.

#### Zurückweisung vor der mündlichen Prüfung.

§ 16. Wenn durch die schriftlichen Arbeiten eines Kandidaten bereits unzweifelhaft festgestellt ist, daß ihm in den von ihm nachgesuchten Fächern auch nicht auf Grund eines etwa günstigeren Ergebnisses der mündlichen Prüfung ein Lehrerzeugniß zuerkannt werden kann, oder wenn gegen die sittliche Unbescholtenheit des Kandidaten sich nachträglich (§ 7, Absatz 3) erhebliche Zweifel ergeben haben, so ist die Kommission ermächtigt, ihn von der mündlichen Prüfung zurückzuweisen. In dem letzteren Falle steht ihm frei, die Entscheidung des Ministeriums nachzusuchen (§ 7, Absatz 5).

#### Mündliche Prüfung.

§ 17. Die Einberufung zur mündlichen Prüfung erfolgt schriftlich, desgleichen die zu der derselben vorausgehenden Klausurarbeit und Lehrprobe.

Wenn ein Kandidat dieser Einberufung nicht Folge leistet, ohne um Änderung des Termins nachgesucht oder sein Ausbleiben in einer von der Kommission als begründet anerkannter Weise gerechtfertigt zu haben, so ist dieselbe ermächtigt, die gestellten Aufgaben für erloschen und die eingelieferten Arbeiten für ungiltig zu erklären und für eine erneute Meldung eine Frist bis zu sechs Monaten zu stellen (§ 12, Absatz 3).

#### Ausführung.

§ 18. Die mündliche Prüfung hat sich sowohl auf die an alle Kandidaten zu stellenden wissenschaftlichen Anforderungen (§ 8 und § 10, Absatz 1, Absatz 2, unter 2), als auch auf die von den einzelnen Kandidaten gewählten Lehrfächer (§ 9) in dem Umfange und der Höhe der Forderungen zu beziehen, welche durch § 10 bestimmt sind.

Die Prüfung derjenigen Kandidaten, welche im Französischen oder im Englischen oder in einer dieser Sprachen die Lehrbefähigung erwerben wollen, ist insoweit in diesen Sprachen selbst zu führen, daß dadurch die Fertigkeit der Kandidaten im mündlichen Gebrauche dieser Sprachen ermittelt wird.

Mit Ausschluß der Universitätsferien kann die Prüfung zu jeder Zeit abgehalten werden. Bei Bestimmung des Termins wird die Kommission auf die besonderen Wünsche und Verhältnisse des Kandidaten thunlichst Rücksicht nehmen.

Die Dauer der Prüfung darf, einschließlich einer viertelstündigen Pause, den Zeitraum von vier Stunden nicht überschreiten. Hier-



von sind dreiviertel Stunden auf die allgemeinen, die übrige Zeit auf die besonderen Prüfungsfächer zu rechnen. Bei Kandidaten der Theologie und des Predigtamtes ist die Prüfung entsprechend abzukürzen.

Die gleichzeitige Prüfung von zwei Kandidaten ist unter der Voraussetzung statthast, daß die Prüfungsfächer die nämlichen sind, und die Kommission nicht Anlaß findet, den Wissensstand des Einzelnen in besonders eingehender Weise zu ermitteln. Die Dauer der Prüfung ist solchenfalls angemessen zu verlängern.

#### Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung.

§ 19. Nach dem Abschlusse der gesamten Prüfung entscheidet die Kommission, ob die Prüfung bestanden oder nicht bestanden ist.

Eine Abstufung der Lehrbefähigung nach unteren, mittleren und oberen Klassen, desgleichen der Gesamtzeugnisse nach Oberlehrer- und Lehrer-Zeugnis findet bei dieser Prüfung nicht statt. Vielmehr wird nur ein Zeugnis darüber ausgestellt, ob der Kandidat die Prüfung bestanden hat oder nicht. Zum Bestehen der Prüfung ist erforderlich, daß ein Kandidat außer der Erfüllung der allgemeinen Anforderungen (§ 8) mindestens in drei besonderen Fächern (§ 9), Kandidaten der Theologie und des Predigtamtes wenigstens in einem besonderen Prüfungsfache die Lehrbefähigung nachgewiesen haben.

Dagegen werden über die Leistungen des Kandidaten in den einzelnen Fächern und in der Lehrprobe Zensuren nach folgenden Abstufungen erteilt: I vorzüglich, IIa sehr gut, II gut, IIIa ziemlich gut, III genügend.

Auf Grund der Einzelzensuren hat dann die Prüfungskommission eine nach denselben Abstufungen zu erteilende Hauptzensur zu zuerkennen.

Wenn ein Kandidat in der allgemeinen Prüfung (§ 8) oder in einem der Prüfungsfächer (§ 9) den Forderungen der Prüfungsordnung nicht entsprochen hat, so wird ihm zwar das Lehrerzeugnis nicht verjagt, dasselbe aber nur bedingt ausgestellt, in dem Sinne, daß der Kandidat zwar zur Ablegung des Probejahres (§ 25) zugelassen wird, zu einer definitiven Anstellung aber erst dann befähigt ist, wenn die Mängel durch eine Ergänzungsprüfung beseitigt sind.

Ein bedingt ausgestellttes Zeugnis verliert seine Giltigkeit, wenn nicht in einer Frist von längstens drei Jahren die Ergänzungsprüfung bestanden ist.

Wenn ein Kandidat nicht einmal den für die bedingte Ausstellung eines Lehrerzeugnisses geltenden Forderungen entsprochen hat, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

Die Zurückweisung des Kandidaten auf Grund der ungenügenden Beschaffenheit der schriftlichen Arbeiten (§ 16) ist dem Nichtbestehen der Prüfung gleichzustellen.

Das Zurücktreten eines Kandidaten vor oder während der mündlichen Prüfung ist die Kommission berechtigt, dem Nichtbestehen der Prüfung gleichzustellen.

## Zeugnis.

§ 20. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten in jedem Falle, dieselbe mag bestanden oder nicht bestanden oder einer nicht bestandenen gleichgesetzt sein (§ 19), ein Zeugnis auszustellen.

Daselbe muß enthalten den vollständigen Namen, Stand des Vaters, Geburtsort und -Tag und die Konfession (beziehungsweise Religion) des Kandidaten, die Angabe über seinen Bildungsgang, die Auskunst über die Gegenstände der schriftlichen und mündlichen Prüfung, einschließlich der Lehrprobe, und über die Leistungen in jedem derselben, diese unter gedrängter, von dem betreffenden Examinator abzufassender und von der Kommission festzustellender Motivierung und unter Angabe der in § 19, Absatz 3 vorgeschriebenen Einzelzensuren, sowie die Erklärung, für welche Lehrfächer und in welchem Grade — hier ist die § 19, Absatz 3 vorgeschriebene Gesamtzensur aufzunehmen — der Kandidat die Befähigung zum Unterrichten an den § 1 bezeichneten Anstalten nachgewiesen hat.

Wenn die Prüfung nicht bestanden ist, so ist dies durch das Zeugnis ausdrücklich zu erklären, unter Bezeichnung der Zeit, nach deren Verlauf frühestens die Prüfung wiederholt werden darf. Diese Zeit zu bestimmen ist die Kommission befugt, doch darf dieselbe nicht weniger als sechs Monate betragen.

## Wiederholungsprüfung.

§ 21. Nach nicht bestandener Prüfung kann eine Wiederholungsprüfung nur dann vor der Prüfungskommission in Leipzig abgelegt werden, wenn vor ihr die erste Prüfung abgelegt wurde. Ohne diese Voraussetzung bedarf die Zulassung der Genehmigung des Ministeriums.

Die Wiederholungsprüfung kann nur einmal abgelegt werden.

## Ergänzungsprüfung.

§ 22. Zuständig für das Abhalten einer Ergänzungsprüfung (§ 19, Absatz 4) ist die Prüfungskommission in Leipzig, wenn vor ihr die erste Prüfung abgelegt wurde, oder der Kandidat im sächsischen Schuldienste beschäftigt ist.

Die Ergänzungsprüfung kann nur einmal, und zwar, dafern die Kommission, wozu sie ermächtigt ist, nicht eine längere Frist bestimmt, frühestens nach Verlauf von sechs Monaten nach der ersten Prüfung abgelegt werden.

## Erweiterungsprüfung.

§ 23. Kandidaten, welche ein bedingungsloses (§ 19, Absatz 4) Lehrerzeugnis bereits erworben haben, ist es gestattet, durch eine Erweiterungsprüfung die Lehrbefähigung noch für andere Fächer zu erwerben.

Bezüglich der Zuständigkeit der Kommission gilt die Bestimmung in § 22, Absatz 1.

Zu einer Erweiterungsprüfung kann ein Kandidat nur zweimal zugelassen werden.

Zeugnis über die in §§ 21 bis 23 bezeichneten Prüfungen.

§ 24. Über jede Wiederholungs-, Ergänzungs- oder Erweiterungsprüfung ist, dieselbe mag bestanden sein oder nicht, ein Zeugnis auszustellen.

Das Zeugnis hat nach Angabe des Nationale des Kandidaten auf die bereits vorausgegangene Prüfung, beziehungsweise die vorausgegangenen Prüfungen, Bezug zu nehmen und den zusammenfassenden Schlußsatz daraus zu wiederholen.

#### Probejahr.

§ 25. Durch das Zeugnis über die bestandene Prüfung erwirbt der Kandidat den Nachweis über die wissenschaftliche Befähigung zum Unterricht in den im Zeugnisse bestimmten Fächern an den in § 1 bezeichneten Lehranstalten und ist befugt, das Prädikat „Kandidat der Pädagogik“ zu führen. Zum Erweise seiner Anstellungsfähigkeit hat er aber noch, sofern er nicht zu den auf Grund § 4, Absatz 3 zur Prüfung zugelassenen Kandidaten gehört, welche hiervon befreit sind, ein Probejahr abzulegen. Wegen Zuweisung an eine bestimmte Lehranstalt haben sich die Kandidaten, welche dem Königreiche Sachsen angehören, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, mit einem schriftlichen Gesuche an das Ministerium zu wenden.

#### Gebühren.

§ 26. Die Prüfungsgebühren sind sofort nach erfolgter Annahme der Meldung an die von der Kommission bezeichnete Klasse zu zahlen.

Wenn ein Kandidat nachweist, daß er durch Krankheit oder andere zwingende Gründe genötigt ist, eine begonnene Prüfung aufzugeben, so werden die eingezahlten Gebühren zurückgewährt. In allen übrigen Fällen bleiben dieselben der betreffenden Klasse verfallen; dabei macht es keinen Unterschied, ob die Prüfung zu Ende geführt ist oder nicht (§ 12, Absatz 3, § 16, § 19, Absatz 4) und im ersteren Falle, ob sie bestanden ist oder nicht.

Die Gebühren betragen für eine Prüfung oder eine Wiederholungsprüfung 30, für eine Ergänzungs- oder Erweiterungsprüfung 15 Mark.

#### Inkraftsetzung der Prüfungsordnung.

§ 27. Die vorstehende Prüfungsordnung tritt mit dem 15. April 1888 in Kraft. Von gleichem Zeitpunkte an werden die in dem Regulative, die Prüfungen für die Kandidaten des höheren Schulamts betreffend, vom 6. August 1875 (G. u. V.-Bl. S. 297 flg.) über die Prüfungen innerhalb der pädagogischen Sektion enthaltenen

Bestimmungen, sowie die zu denselben erlassenen Nachträge und Erläuterungen auch insoweit aufgehoben, als sie nach der Bekanntmachung, die Ordnung der Prüfung für das höhere Schulamt betreffend, vom 31. August vorigen Jahres, Absatz 4, noch in Geltung geblieben sind. Für die bis zum 1. Juni 1888 eingehenden Meldungen aber kommt die vorstehende Prüfungsordnung nur dann zur Anwendung, wenn der Kandidat bei seiner Meldung eine ausdrücklich hierauf gerichtete Erklärung abgibt.

### Verordnungen, die Ableistung des Militärdienstes der Schulamtskandidaten betr.

#### Generalverordnung des Kultusministeriums vom 23. September 1895.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts fertigt der Seminardirektion anbei Abschrift eines Rekomunikates des Kriegsministeriums, den Militärdienst der Volksschullehrer und Schulamtskandidaten betreffend, zur Kenntnissnahme und mit dem Veranlassen zu, die Seminarabiturienten alljährlich unmittelbar vor Weihnachten von den wesentlichsten für den einjährigen aktiven Dienst getroffenen Bestimmungen in Kenntnis zu setzen und zur Abgabe der Erklärung bis Mitte Januar aufzufordern, wer von ihnen im Falle des Bestehens der Abgangsprüfung vom nächsten 1. April ab eine einjährige aktive Dienstzeit abzuleisten wünscht, hierauf aber diese Meldungen unter Angabe des Tages und Ortes der Geburt der für den Sitz des Seminars zuständigen Ersatzkommission (§ 26, 2 bez. 25, 2—4 der Wehrordnung für etwaige, noch nicht im militärpflichtigen Alter befindliche Bewerber sinngemäß angewandt) mitzuteilen, endlich auch dafür Sorge zu tragen, daß die Schulamtskandidaten-Prüfungen alljährlich rechtzeitig soweit irgend thunlich bis Mitte März beendet werden.

#### Zur Generalverordnung des Kultusministeriums vom 23. September 1895.

Mit Allerhöchster Genehmigung werden vom Jahre 1900 ab die Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, in Abänderung des § 13, 2 der Heerordnung erst nach einjähriger aktiver Dienstzeit bei einem Infanterieregiment zur Reserve beurlaubt. Hierdurch wird die Ableistung des einjährig-freiwilligen Dienstes der Volksschullehrer zc. nicht berührt, vielmehr

finden hierfür die für den einjährig-freiwilligen Dienst allgemein gültigen Bestimmungen Anwendung.

Für die Übergangszeit (bis 1900) ist mit dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts eine Vereinbarung dahin getroffen, daß den unmittelbar aus dem Seminar nach bestandener Prüfung ausscheidenden Lehramtsbewerbern freigestellt sein soll und zwar vom 1. April 1896 ab — ein Jahr bei den Fahnen zu dienen. Im übrigen verbleibt es bis zum Jahre 1900 bei der bisherigen zehnwöchigen aktiven Dienstzeit (§ 13, 2 Heerordnung).

Betreffs derjenigen Volksschullehrer zc., welche sich dem — zunächst freigestellten — einjährigen aktiven Dienst unterziehen, greifen die nachstehenden Bestimmungen Platz.

1. Die Einstellung erfolgt am 1. April jedes Jahres; zum erstenmale am 1. April 1896.

2. Ein Recht auf die Wahl des Truppenteils haben die Volksschullehrer zc. nicht, die Verteilung auf die Infanterie-Truppenteile bewirkt das General-Kommando.

3. Die demselben Truppenteil (Bataillon) überwiesenen Lehrer sind grundsätzlich gemeinschaftlich unterzubringen.

4. Sie nehmen an der Rekrutenausbildung der Einjährig-Freiwilligen teil und treten alsdann in die Kompagnien. Sie sind, insoweit sie sich nach ihrer militärischen Beanlagung und ihrem Dienst-eifer hierzu eignen, nach Anordnung der Regimentsskommandeure zu Unteroffizieren der Reserve und Landwehr auszubilden.

5. Eine Verwendung derselben, während ihrer aktiven Dienstzeit, als Schreiber in den Bureaus ist ausgeschlossen.

6. Nach sechsmonatlicher Dienstzeit darf eine Beförderung derjenigen Volksschullehrer zc., welche sich gut geführt und ausreichende Dienstkenntnisse erworben haben, zu überzähligen Gefreiten stattfinden.

7. Wer sich bei der Entlassung nach dem Urteile der Vorgesetzten zum Unteroffizier der Reserve und Landwehr eignet, ist als Unteroffiziersaspirant zu entlassen. In Fällen hervorragender Leistungen kann bei musterhafter Führung und Haltung eine Beförderung zum überzähligen Unteroffizier ausnahmsweise bei der Entlassung aus dem aktiven Dienste erfolgen. Im übrigen sind Beförderungen gelegentlich der Übungen zulässig. . .

. . . Der Ausstellung eines besondern Meldescheins zum freiwilligen Eintritt bedarf es nicht. . .

### Generalverordnung des Kultusministeriums vom 8. Oktober 1895.

Die den Seminardirektionen durch die Generalverordnung vom 23. vorigen Monats bekannt gegebene, mit Allerhöchster Genehmigung getroffene Abänderung von § 13 Nr. 2 der Heerordnung wird zur

Folge haben, daß Ostern 1900 die Zahl der zur sofortigen Verwendung im Schuldienste verfügbaren Schulamtskandidaten eine ziemlich geringe sein und daß auch noch in den nächsten Jahren ein fühlbarer Mangel an Lehrern bestehen wird. Es liegt daher dringender Anlaß vor, schon jetzt zu erwägen, durch welche Maßregeln diesem Mangel zu begegnen sein wird.

Hierbei erscheint eine vorzeitige Zulassung von Seminaristen zur Schulamtskandidatenprüfung um deswillen ausgeschlossen, weil dieselben nach deren Bestehen ebenfalls sofort in den Militärdienst einzutreten haben würden. Dagegen wird neben anderen Maßregeln nach Befinden auf eine ausgedehnte Beurlaubung von Seminaristen behufs einstweiliger Verwendung im Schuldienste, sei es während des ganzen letzten Seminarjahres, sei es während eines großen Teils desselben, zuzukommen sein. Solchenfalls wird jedoch dafür gesorgt werden müssen, daß deren Ausbildung keine lückenhafte bleibt und daß trotz der Beurlaubung ihr Wissen und Können bei der späteren Schulamtskandidatenprüfung billigen Anforderungen entspricht. Zu dem Ende wird in Frage kommen, ob nicht für die Ostern 1901 und eventuell auch für die in den folgenden 2 Jahren zur Prüfung kommenden Seminaristen schon von einer früheren Klasse ab der Lehrgang entsprechend abzuändern sein wird.

Das Ministerium wünscht vor weiterer Entschließung in der Sache sowohl hierüber, als auch über die sonst etwa zu ergreifenden Maßregeln im allgemeinen die gutachtlichen Auslassungen der Seminardirektionen zu vernehmen und sieht einer eingehenden bezüglichlichen Berichtserstattung derselben bis spätestens Ende dieses Jahres entgegen.

Übrigens wird im Anschlusse an die Generalverordnung vom 23. vorigen Monats noch ausdrücklich angeordnet, daß in den gemäß § 13 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen vom 1. November 1877 bis zum 15. Januar eines jeden Jahres über die Zahl der Abiturienten zu erstattenden Anzeigen für die Übergangsjahre bis mit 1899 zugleich die Zahl derjenigen Abiturienten mit angegeben wird, welche sich zur Ableistung eines einjährigen Militärdienstes entschlossen haben, auch wird der rechtzeitige Eingang dieser Anzeigen bestimmt erwartet.

### Generalverordnung des Kultusministeriums vom 11. März 1896.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat von den auf die Generalverordnung vom 8. Oktober vorigen Jahres — 2161 C — erstatteten Berichten der Seminardirektionen Kenntnis genommen und die darin enthaltenen Vorschläge über die Mittel zur Beseitigung des mit Ostern 1900 infolge der Einführung einer einjährigen Militärdienstzeit der Volksschullehrer und Schulamtskandidaten voraussichtlich eintretenden Mangels an Lehrkräften, dem durch

die vermehrten Aufnahmen an den Seminaren und die Errichtung von Parallelen erst nach und nach abgeholfen werden kann, in eingehende Erwägung gezogen.

Das Ministerium hat sich dahin entschieden, daß der Ostern 1900 und in den nächsten Jahren auf sonstige Weise nicht zu deckende Bedarf an Lehrern durch vikariatweise Verwendung von Seminaristen, welche Ostern 1900 und beziehentlich zu Ostern der nächstfolgenden Jahre in die I. Klasse übertreten, gedeckt werden soll und zwar dergestalt, daß von diesen Seminaristen die eine Hälfte während des ersten Halbjahres von Ostern bis Michaelis und die andere Hälfte während des zweiten Halbjahres von Michaelis bis Ostern beurlaubt wird. Es muß also für die Ostern 1895 aufgenommenen Seminaristen, sowie vorläufig auch für die beiden nächstfolgenden Jahrgänge der 6jährige Kursus thatsächlich auf einen  $5\frac{1}{2}$  jährigen verkürzt werden; das Ministerium hegt aber die Erwartung, daß es bei völliger Hingabe der Lehrer und Schüler an ihre Aufgaben möglich sein werde, auch diesen Jahrgängen eine thunlichst vollständige und abgerundete Ausbildung zu sichern. Für diese Jahrgänge ist eine Erleichterung der Schulamtskandidatenprüfung durch Zerlegung derselben in zwei Teile in Aussicht genommen, so daß der erste am Schlusse des 5. Jahres und der zweite am Schlusse des 6. Seminarjahres zu bestehen sein wird.

Diese thatsächliche Verkürzung des Seminarstudiums und die Notwendigkeit, daß auch die schon nach 5jähriger Seminarzeit auf ein Halbjahr zu beurlaubenden Seminaristen den Anforderungen, welche die praktische Thätigkeit in der Schule stellt, möglichst gewachsen sein sollen, bedingen eine Änderung der Lehrordnung, die aber auf das Notwendigste zu beschränken ist. Um zu ermöglichen, daß hierbei die besonderen Verhältnisse an den einzelnen Seminaren vollständig berücksichtigt und ausgenützt werden, sowie mit Rücksicht auf den interimistischen Charakter der Maßregel will das Ministerium davon absehen, diese Abänderungen allgemein vorzuschreiben; es werden vielmehr die Seminardirektionen veranlaßt, mit ihren Lehrerkollegien unter Berücksichtigung der vorstehend angegebenen allgemeinen Gesichtspunkte diese Änderungen selbst festzustellen, bei den jetzt aufzustellenden Stundenplänen zu berücksichtigen und mit den letzteren rechtzeitig zur Genehmigung, die sich das Ministerium vorbehält, anher anzuzeigen.

### Generalverordnung des Kultusministeriums vom 4. Juni 1896.

Dem unterzeichneten Ministerium liegen nunmehr sämtliche Berichte der Seminardirektionen bezüglich der in Gemäßheit der Verordnung vom 8. Oktober 1895 beantragten Modifikationen der Seminarordnung vom 29. Januar 1877 vor.

Es hat daraus ersehen, daß die Beratungen der Seminar-  
kollegien allenthalben von dem Bestreben getragen worden sind, in  
keinem wesentlichen Punkte die Lehrziele der Anstalten herabzumindern  
und giebt sich der Erwartung hin, daß auch die während der Über-  
gangsperiode in den Seminaren auszubildenden Zöglinge, ungeachtet  
der unvermeidlichen Kürzung der Unterrichtszeit, bei ihrem Austritt  
aus dem Seminare den seitens der Volksschule an sie zu stellenden  
Anforderungen an ihre wissenschaftliche und praktische Ausbildung  
Genüge leisten werden. . .

### Generalverordnung des Kultusministeriums vom 13. Oktober 1896.

Nach Kenntnisaufnahme von den Berichten der Seminardirektionen  
auf die Generalverordnung vom 16. Juli d. J. befindet das Ministe-  
rium des Kultus und öffentlichen Unterrichts bezüglich der in dieser  
berührten Fragen wie folgt:

Mit Rücksicht auf die große Verschiedenheit der Ursachen zu  
Dimissionen, zumal an Internatsanstalten, empfiehlt sich das an der  
Mehrzahl der Seminare übliche Verfahren, von der Erteilung einer  
in Ziffern ausgedrückten Betragenszensur an Dimittierte abzugehen,  
dafür aber im Entlassungszeugnisse in einer sorgfältig zu redigieren-  
den Bemerkung den Dimissionsbeschluß sowie den Anlaß dazu an-  
zugeben und ein zusammenfassendes Urteil über die Führung des  
Zöglings bis zu dem letzten Bestrafungsfalle beizufügen.

Bei Feststellung der Sittenzensur im Reisezeugnis eines von  
einem Seminare strafweise entlassen gewesenen Schülers ist auf diese  
Bestrafung nur Rücksicht zu nehmen, wenn sie in die 2 letzten  
Schuljahre desselben fällt (Prüfungsordnung vom 1. November 1877,  
§ 9 Abs. 3).

Der in der angezogenen Verordnung gebrauchte Ausdruck „in  
Rechnung ziehen“ ist aber nicht so aufzufassen, als solle aus den  
4 letzten Halbjahrsbetragenszensuren rechnermäßig der Durchschnitt  
gezogen werden, es ist also auch überflüssig, die Ziffer zu bestimmen,  
welche einem Zöglinge bei seiner Dimission zu erteilen ist.

Die Erwägung der Frage, inwieweit einem Dimittierten, der  
im Verlaufe eines Halbjahres auf einer andern Anstalt Aufnahme  
findet, diese Bestrafung bei Erteilung der nächsten Sittenzensur nach  
Lage des Falles und unter Berücksichtigung seiner Führung nach  
der Dimission anzurechnen sei, bleibt den Lehrerkollegien überlassen.

Hierüber wird aus Anlaß eines Antrags in einem der Berichte  
ausdrücklich festgestellt, daß für die Erteilung der Zensurziffern auch  
inbetreff der Sittenzensur lediglich die Bekanntmachungen des unter-  
zeichneten Ministeriums vom 19. Februar und 14. Juni des Jahres  
1890 maßgebend sind.



Generalverordnung des Kultusministeriums  
vom 10. Dezember 1896.

Nachdem, laut Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 23. Juni bez. vom 21. November laufenden Jahres — vergl. Zentralblatt für das Deutsche Reich, Anhang zu Nr. 26 unter C. e. III und Nr. 50 vom Jahre 1896 — alle öffentlichen Lehrer-Seminare im Königreiche Sachsen in die Zahl derjenigen Lehranstalten aufgenommen worden sind, denen gemäß des § 90 der Wehrordnung die Berechtigung zusteht, den Zöglingen der obersten Klasse, welche die Entlassungsprüfung unter Vorsitz eines staatlichen Kommissars bestanden haben, das wissenschaftliche Befähigungszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst, unter rückwirkender Kraft auf die zu Ostern 1896 Entlassenen, auszustellen, wird den Seminardirektionen solches zur Nachachtung mit dem Bemerkten eröffnet, daß die für die Anmeldung bei der zuständigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige erforderlichen Zeugnisse in Gemäßheit der beiliegenden 2 Formulare auszustellen sind.

Hierbei ist für die voraussichtlich nur selten vorkommenden Fälle, daß Zeugnisse der Art überhaupt begehrt werden, noch folgendes zu beachten.

Diejenigen Seminaristen, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste zu erwerben wünschen, aber nicht in der Lage sind, bis zum 1. April desjenigen Jahres, innerhalb dessen sie das 20. Lebensjahr erfüllen, die Reifeprüfung zu bestehen, haben ihre Zurückstellung, wie schon bisher, in Gemäßheit des § 32, 2 f. der Wehrordnung unter Beifügung einer entsprechenden Bescheinigung des Seminardirektors bei der Ersatzkommission zu beantragen.

Diese Zurückstellung kann von der Ersatzkommission — vergl. § 29 Abs. 2 und Abs. 7, 2 der Wehrordnung — bis zum 5. Militärpflichtjahre verlängert werden.

Haben solche Zurückgestellte die Abgangsprüfung später bestanden und das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienste erhalten, so haben sie sich behufs der Erlangung der Berechtigung hierzu, unter Beifügung der übrigen vorgeschriebenen Papiere — vergl. § 89, 4 und 7 der Wehrordnung — sofort, außerterminlich, mit einem schriftlichen Gesuche an die Ersatzkommission zu wenden.

Die Seminardirektion wolle die betreffenden Zöglinge allenthalben rechtzeitig auf die bezüglichen Bestimmungen aufmerksam machen und überhaupt das Erforderliche vorsehen.

Generalverordnung des Kultusministeriums  
vom 25. Februar 1891.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat wahrzunehmen gehabt, daß die Anmeldung der an den Seminaren

wirkenden Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten bei der Invaliditäts- und Altersversicherung teils anstandslos angenommen, teils als nicht zulässig zurückgewiesen worden ist.

Das Ministerium hält diese Anmeldung dann für geboten, wenn diese Lehrerinnen infolge dieser oder einer anderen gleichzeitig ihnen zustehenden Stellung einen Anspruch auf Pension nicht haben und verordnet deshalb die nachträgliche Anmeldung derselben, insoweit solche hiernach zu bewirken und noch nicht erfolgt ist.

Die auf das Seminar als Arbeitgeber entfallenden Beiträge sind aus der Seminarkasse zu bestreiten und bei Titel 25c in Ausgabe zu verschreiben, dagegen ist der von den Lehrerinnen zu entrichtende Beitrag von der denselben zustehenden Remuneration in Abzug zu bringen.



## Sachregister.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

### A.

- Abgangsprüfung an den Lehrerseminaren 20.  
— an d. Lehrerinnen-Seminaren 23.  
— s. auch Schulamtskandidatenprüfung 20 und Prüfungsordnung 81 ff.  
Ablehnung der Aufnahme Dimittierter 7.  
Abweichung vom Lehrplane 54. 76. 129—132.  
Administration des v. Fletcher'schen Seminars 21. 32.  
Arztliche Prüfung der Aufzunehmenden 58.  
— — Protokoll darüber 58.  
Akademische Bildung erforderlich für den Direktor und ersten Oberlehrer 15.  
Alterserfordernis für die Aufnahme an den Lehrerseminaren 16 ff. 57.  
— — an d. Lehrerinnen-Seminar zu Callenberg 22. 105.  
— — — zu Dresden 22. 108.  
— für Aspiranten aus anderen höheren Schulanstalten oder Lebenskreisen 57.  
— für Hospitanten 57.  
— für die Zulassung zur Schulamtskandidatenprüfung 82.
- Alterserfordernis für die Zulassung zu Fachprüfungen 96.  
Amtseid der ständigen Lehrer, Arten und Formen dess. bei Lehrerverpflichtungen 30.  
— — Verweisung auf früher geleisteten A. 31.  
Amtsentlassung 15.  
Amtsentsetzung 15.  
Amtsniederlegung 13.  
Amtsprüfung, Schulamtskandidatenprüfung 20. 81 ff.  
— — wo sie zu erstehen ist 81.  
— — Bedingungen d. Zulassung 82.  
— — Zeit der Prüfung 83.  
— — Prüfungsmodus 83 ff.  
— — Zensurerteilung 86.  
— — Reisezeugnis 87.  
— Wahlfähigkeitsprüfung, Bedingung der Zulassung und wo sie zu bestehen ist 89.  
— — Prüfungskommission 89.  
— — Gesuche der Lehrer sind an die Bezirksschulinspektoren zu richten und von diesen an den Kgl. Kommissar bez. an das Kultusministerium mit Begutachtung einzusenden 90.  
— — Zeit der Prüfung 90 ff.; hierzu Anm. über die Rücksichtnahme auf die militärischen Übungen der Lehrer 90 ff.

- Amtsprüfung, Fachlehrerprüfung** 8. 95 ff. 112 ff.  
 — — Gegenstände ders. 95.  
 — — wo sie zu erstehen ist 95.  
 — — Prüfungskommission 95 ff.  
 — — Bedingungen d. Zulassung 96.  
 — — Zeit der Abhaltung 97.  
 — — Prüfungsmodus 97.  
 — — Zensurerteilung 99.  
 — — Zeugnis 99.  
 — — Wiederholung ders. 100.  
 — — Anforderungen an die Examinanden 112—117.
- Androhung der Dimission gegen Schüler** 2. 8.
- Anforderungen bei d. Aufnahme auf Lehrerseminaren** 6.  
 — — auf Lehrerinnen-Seminaren 19.  
 — bei Fachprüfungen 112.  
 — bei Schulamtsprüfungen 82.  
 — b. Wahlfähigkeitsprüfungen 89.  
 — bei akademischen Prüfungen 117—127.
- Anmeldung von Schülern erfolgt beim Direktor** 56.  
 — von Schülerinnen 76.  
 — zur Kandidatenprüfung bedarf es für Zöglinge nicht 82.  
 — — sind von Aspiranten, welche nicht auf Seminaren gebildet sind, an das Ministerium zu richten 82.
- Annahme von Hilfs- und provisorischen Lehrern** 37.
- Anschauungsmittel** 55.
- Anstalten, höhere aller Art, fallen unter das Gesetz über Gymnasien** 2c. 1.
- Anstaltsgebäude, deren Größe** 2c. 8. 30.
- Anstellung, feste** 9.  
 — ausgezeichnet. Volksschullehrer an Seminaren 19.
- Anstellungsprüfung, Schulamtskandidaten-Prüfung** 20. 81 ff.  
 — — wo sie zu erstehen ist 81.  
 — — Bedingungen d. Zulassung 82.  
 — — Zeit der Prüfung 83.  
 — — Prüfungsmodus 83 ff.  
 — — Zensurerteilung 86.  
 — — Reisezeugnis 87.
- Wahlfähigkeitsprüfung, Bedingung der Zulassung und wo sie zu bestehen ist** 89.  
 — — Prüfungskommission 89.  
 — — Gesuche der Lehrer sind an die Bezirksschulinspektoren zu richten und von diesen an den Kgl. Kommissar bez. an das Kultusministerium mit Begutachtung einzusenden 90.  
 — — Zeit der Prüfung 90 ff.; hierzu Anm. über die Rücksichtnahme auf die militärischen Übungen der Lehrer 90 ff.  
 — Fachlehrerprüfung 8. 95 ff. 112 ff.  
 — — Gegenstände ders. 95.  
 — — wo sie zu erstehen ist 95.  
 — — Prüfungskommission 95 ff.  
 — — Bedingungen d. Zulassung 96.  
 — — Zeit der Abhaltung 97.  
 — — Prüfungsmodus 97.  
 — — Zensurerteilung 99.  
 — — Zeugnis 99.  
 — — Wiederholung ders. 100.  
 — — Anforderungen an die Examinanden 112—117.
- Anstellungsurkunde** 9.
- Anthropologie** 47. 70.
- Arithmetik** 47 ff. 70.
- Aufgabe der Seminare** 16.
- Aufnahme neuer Schüler an Seminaren** 6. 17. 56. 76.  
 — Anzeige über die Zahl der Aufgenommenen 2c. an die oberste Schulbehörde 40.

Aufnahme, Alter der Zöglinge 17. 22.

— nichtsächs. Aspiranten 56.

— Wiederaufn. Entlassener 7.

Aufnahmeprüfung 16. 58. 78.

— Zeugnisse für die dazu Angemeldeten 56. 77.

Aufsichtsbehörden, staatliche 20.

— Stiftungsanstalten 21.

Ausländer, reichsdeutsche Aspiranten 56.

— dergl. Lehrer, deren Zulassung zu Prüfungen 6.

— Lehrerinnen 23.

Ausschließung eines Schülers von allen öffentlichen Anstalten 7. 29.

Ausweisung von Schülern der Übungsschule 35 g.

## B.

Bauzen, evang. Seminar das. 21.

— kathol. Seminar das. 21.

— Seminardeputation und domstiftl. Konsistorium als nächste Aufsichtsbehörden 21. 32.

Beaufsichtigung des Internats durch den Direktor 37.

— — Mitwirkung der Seminarlehrer dabei 37.

Bedingungen der Zulassung zur Schulamtsprüfung 82.

— — zur Wahlfähigkeitsprüfung 89.

— — zu Fachprüfungen 96.

Befähigung zur Anstellung als Lehrer 8.

Befähigungszeugnis für den Einjährig-Freiwilligendienst 133.

Befreiung vom Schulgeld 11.

— — Übungsschüler 35.

— — nichtsächsische Zöglinge 56 Anm.

Beginn des Unterrichts 40 (s. auch Anm.).

Behörden, oberste Schulbeh. 2.

Bekanntmachung der Aufnahme-terminen ins Seminar durch den Direktor 57.

— — für die Übungsschule 35.

— über Schulprüfungen 35.

— der Prüfungstermine durch das Ministerium 82.

Bekanntnis, Zeugnisse darüber bei Anmeldung zur Aufnahme in eine Anstalt 57. 77.

— Zeugnisse darüber bei Anmeldung zu Prüfungen 82.

Benefiziaten, strafweise Entlassung 19.

Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst 133.

Berichte, die Seminare betr., sind vom Direktor zu erstatten 25.

— die Pflicht der Wahlfähigkeitsprüfungskommission, ohne Erfordern über die Zulassung zu akademischen Studien B. zu erstatten betr. 94 Anm.

Beislagnahme des Dienstgenusses 9.

Beschwerden gegen Handhabung der Disziplinargewalt 7 ff.

— über den Direktor sind an das Ministerium zu richten 35.

Beetzungsrecht d. obersten Schulbehörde 2.

Beetzungsverfahren d. obersten Schulbehörde an Seminaren privater Kollatur 2.

Bestallungsurkunde 2. 9.

Bestimmungen, besondere, über die Lehrerseminare 16 ff.

— über die Lehrerinnen-Sem. 23.

Beurlaubung 10 (s. auch Urlaub).

Bezirksschulininspektion ist nicht Aufsichtsbehörde für d. Übungsschule 18.

Bezirksschulininspektor erhält Verzeichnis der Übungsschulkinder aus gemischten Ehen durch den Seminardirektor 36.

**Bezirksschulinспектор**, bei ihm sind die Gesuche um Zulassung zu Fach- und Wahlfähigkeitsprüfungen anzubringen u. von ihm an d. Prüfungskommissare bez. das Ministerium baldigst einzureichen 96.

**Bibelerklärung** 41. 64.

**Bibelfunde** 41. 64.

**Bibliothek** u. Aufsicht darüb. 25.

**Biblische Geschichte** als Lehrgegenstand 41. 64.

### G.

**Callenberg, Lehrerinnen-Seminar** dasj. 21.

— Mitteilungen darüber 104.

### D.

**Deputation** für d. landständische Seminar zu Bauzen 32 Anm.

**Deutsche Sprache** 42 ff., 65 ff.

**Dienstleid**, Arten u. Formen dess. bei Lehrerverpflichtungen 30. 32.

— Verweisung auf früher geleisteten D. 31.

**Dienstlohn** (Gehalt), Anspruch der Lehrer darauf 9.

— Beschlagnahme bez. Pension dess. 9.

**Dienstentlassung**, darüb. erkennen die Disziplinargerichte 14.

**Dienstentziehung** 15.

**Dienstunfähigkeit**, unverschuldete, giebt Anspruch auf Pension 11.

**Dienstwohnung** des Direktors und des Hilfslehrers 20.

**Dimission** der Schüler, bez. Androhung 28.

— — Zeugnis darüber 132.

**Direktor**, dessen Obliegenheiten und Rechte 5. 12. 20. 25 ff. 27. 28 ff. 30. 32.

— Vertretung für ihn 32.

**Dispensation** von nicht wissenschaftlichen Lehrgegenständen 27.

**Disziplinarbestimmungen** für die Zivilstaatsdiener gelten z. T. auch für Lehrer 14.

**Disziplinargerichte** erkennen üb. Dienstentlassung 14.

— Ausführung der Erkenntnisse gegen Lehrer verfügt die oberste Schulbehörde 15.

**Disziplinarstrafen** 7. 14.

— spezielle Bestimmungen darüber 28.

— Rechte des Direktors bezüglich verhängter Strafen 28 f.

**Disziplinarverfahren** für Zivilstaatsdiener gilt z. B. auch für Lehrer 14 ff.

**Dresden, v. Fletcher'sches Seminar** dasj. 21. 32.

— Lehrerinnen-Seminar dasj. 21.

— Mitteilungen über das Lehrerinnen-Seminar zu D. 108.

**Dresdner Journal**, Bekanntmachung der Prüfungstermine in dems. 82.

### G.

**Ehrenrechte**, Folgen des Verlustes ders. 15.

**Eid**, Arten und Formen dess. bei Lehrerverpflichtungen 30. 32.

— Verweisung auf früher geleisteten G. 31.

**Einjährig-freiwilliger Militärdienst** 128 ff.

— — Ausstellung des Zeugnisses 133.

**Einleitung** d. Untersuchung wegen grober sittlicher Vergehen 7.

**Einrichtung** der Lehrerseminare 16 ff.

— der Lehrerinnen-Seminare 21 ff. 104 ff. 108 ff.

**Emeritierung** (s. Pensionierung) 11. 14.

**Englische Sprache** als Lehrfach 67.

— — Fachlehrerprüfung für dies. 95. 97. 116.

- Englische Sprache als Lehrfach, Vorbildung darin für Lehrerinnen-Seminare 78.
- Enthebung vom Amte, zeitweilige 15.
- — solche verhängt die nächste Aufsichtsbehörde 15.
- Entlassung von Lehrern, darüber erkennen die Disziplinargerichte 14.
- von Zöglingen 7. 20.
- wenn Genehmigung d. obersten Schulbehörde dazu erforderlich sei 191.
- vorzeitige E. aus d. Übungsschule 35.
- Entlassungszeugnis, Sittenzeugnis in dems. 132.
- Entsetzung 15.
- Entziehung von Benefizien 28.
- Erdfunde 45. 68.
- Ergänzungsprüfung, pädagog. Prüfung an d. Universität 126.
- Ergebnis der pädagog. Prüfung an der Universität 125.
- Erkenntnisse der Disziplinargerichte werden auf Verfügung der obersten Schulbehörde ausgeführt 15.
- Errichtung höherer Unterrichtsanstalten, Bedingungen dabei 1.
- Erziehung steht unter Leitung des Direktors 25.
- Examen s. Prüfung.
- Exklusion, wenn sie beantragt werden darf 7.
- kann nur durch d. Ministerium verhängt werden 7. 29.

## F.

- Fachlehrern kann die Ständigkeit verliehen werden 8.
- haben sich der Fachlehrerprüfung zu unterziehen 8.
- Fachlehrerprüfung 8, 95 ff. 112 ff.
- Gegenstände ders. 95.
- wo sie zu erstehen ist 95.

- Fachlehrerprüfung, Prüfungskommissionen 95 ff.
- Bedingungen d. Zulassung 96.
- Zeit der Abhaltung 97.
- Prüfungsmodus 97.
- Zensurerteilung 99.
- Zeugnis 99.
- Wiederholung ders. 100.
- Anforderungen an die Examinanden 112—117.
- Ferien, Dauer ders. 8. 29 ff.
- der Übungsschule 36.
- Ferienaufgaben für d. Sommerferien 29. 30.
- — werden vom Klassenordinarius dem Direktor unterbreitet 30.
- — können ermäßigt werd. 30.
- Formenlehre 47. 70.
- Formulare zu Prüfungszeugnissen u. Zensurtabellen können bei Bedarf bei der Ministerialkanzlei erhoben werden 100.
- Französische Sprache 66.
- Fachprüfung darin 97 ff. 116.
- Vorbildung darin für Lehrerinnen-Seminare 76.

## G.

- Gebet bei Beginn des Unterrichts 40. 63.
- Geburtszeugnis 56. 77. 82.
- Gebühren bei Prüfungen an Seminaren 100.
- — an der Universität 127.
- Gegenstände des Seminarunterrichts 17. 21.
- Gehalt (Dienst Einkommen), Anspruch der Lehrer darauf 9.
- Beschlagnahme bez. Pension dess. 9.
- Gelöbniß, konfessionelles, der Lehrer 31.
- Verweisung auf früher geleistetes G. 32.
- Geltungsbereich des Gesetzes 1.
- Geographie 45. 68.

Geometrie 47 f.  
 Gesangunterricht 50. 71.  
 — alle Zöglinge haben daran teilzunehmen 50. 72.  
 — Dispensation davon 50.  
 — Prüfung darin 85. 92. 95.  
 — Prüfung d. Fachlehrer 98. 112.  
 Geschäftskreis der obersten Schulbehörde 2.  
 Geschichte 45 ff. 68 ff.  
 Gesundheitspflege als Unterrichtsgegenstand 47. 70.  
 Gnadengenuß der Witwen und Waisen 11.

## S.

Halbjahrsprüfungen 59 ff. 79 ff.  
 — sind nicht öffentlich 59. 79.  
 Halbjahrszeugnisse 60. 79; Anm. dazu 60 ff.  
 Handarbeitslehrerinnen, deren Anmeldung bei d. Invalidentafelasse 132 ff.  
 Handschlag, die Befräftigung selbständiger Arbeit bei Prüfungen betr. 87. 95. 100.  
 — bei der pädagogischen Prüfung an der Universität 123.  
 Harmonielehre 50. 72.  
 — Prüfung darin 85.  
 Hauptbuch, Aufgenommene sind einzutragen 58.  
 Haus- und Studienordnung für Lehrerseminare 62.  
 — — für Lehrerinnen-Sem. 80.  
 Heerordnung 90. 128 ff.  
 Heimatskunde 46.  
 Hilfslehrer, deren Annahme erfolgt nach § 20, 2 d. Ges. 37.  
 — haben Dienstwohnung 20.  
 Höheres Schulamt, Prüfung dafür 117 ff.  
 Hospitanten haben in der Regel Schulgeld zu entrichten 34.

Hospitanten, ihre Zulassung ist nicht von einem bestimmten Alter abhängig, bedarf aber besonderer Erlaubnis 57.

## J.

Jmpigejek 101 ff.  
 Impfschein beizubringen bei Anmeldung zur Aufnahme 56. 77.  
 Inspektionsordnung für das Internat entwirft das Lehrerkollegium, bestätigt das Ministerium 37.  
 Internat 19.  
 — Speisung der Internen 19.  
 — an der Speisung nehmen Nichtinternierte nicht teil 37.  
 — — Ausnahmen hiervon 37.  
 — Inspektion d. J. durch Direktor und Lehrer 37.

## J (I).

Jahreskursus 5.  
 Jahresprüfung 59. 60.  
 — an Lehrerinnen-Seminaren 79.  
 — wird für Klasse I erjezt durch Reifeprüfung (Staatsprüfung) 61. 80.  
 Jahreszeugnisse 60. 78.  
 — Bemerkungen auf dens. 61. 80.

## K.

Kandidaten der Theologie und des Predigtamts 8. 119. 121. 122. 125.  
 Kandidatenprüfung 20. 81 ff.  
 Karzerstrafe 28.  
 Kategorien der Lehrer 8.  
 Katholisches Seminar besteht in Bautzen 21. 32.  
 Kirchliche Kommissare 81. 89.  
 Kirchschulamt, Befähigung dazu 50. 95.  
 Klassenarrest m. Beschäftigung 28.



Klassenordinariat, Genehmigung der Verteilung, etwaiger Veränderungen, Pflichten des Ordinarius 26.  
 Klassenrevisionen 25.  
 Klassensystem 39.  
 Klausurarbeiten s. die Prüfungsordnungen.  
 Körperliche Züchtigung ist unzulässig 28.  
 Kommissare 81. 89. 95.  
 Konzession für Errichtung einer Privatanstalt 33.

**L.**

Landeskonsistorium (s. Prüfungsordnung) 81. 85.  
 Landtagsmandat (s. Urlaub) 10.  
 Lateinische Sprache 44 ff.  
 Lebenslauf, bei Anmeldung zu Prüfungen einzureichen 82 (Kandidaten-, Wahlfähigkeits-, Fachprüfung); 119 (Universitätsprüfung).  
 Lehramtsaspiranten und Aspirantinnen, die nicht auf öffentlichen Seminaren vorgebildet sind, bedürfen zur Zulassung zu Prüfungen der Genehmigung des Ministeriums 82.  
 Lehrapparat 55.  
 Lehrbücher, auf deren Einführung ist Bedacht zu nehmen 55.  
 — sind zur Genehmigung dem Ministerium vorzulegen 55 (s. auch 76).  
 Lehrer (bez. Lehrerinnen), Kategorien ders. 8.  
 — Verpflichtung bei Antritt des Amtes 9.  
 — Qualifikation ders. 19.  
 — Pflichten ders. 20. 23.  
 — deren Rechte 9 ff.  
 Lehrerinnen sind allenthalben unter dem Ausdruck „Lehrer“ mit gemeint 8. 76 Anm.  
 Lehrerseminare 16 ff.

Lehrerinnen-Seminare 21 ff.  
 Lehrerkollegium 5.  
 Lehrerkonferenzen, Bildung ders. durch die ständigen Lehrer, Vorsitz kommt dem Direktor zu 5.  
 — Aufgabe ders. 26.  
 — anderweite Bestimmungen über die L. und deren Beschlüsse 26 ff.  
 Lehrerstellen (s. Besetzungsrecht u.) 2.  
 Lehrgang, Lehrziele, Stundenzahl bestimmt die oberste Schulbehörde 18.  
 — an Lehrerseminaren 17.  
 — an Lehrerinnen-Seminaren 21.  
 Lehrgegenstände, deren Behandlung 11. 17. 21.  
 Lehrmittel 55.  
 Lehrordnung, Bestimmungen darüber werden von der obersten Schulbehörde getroffen 5. 27.  
 — für Lehrerseminare 38 ff.  
 — s. Lehrerinnen-Seminare 62 ff.  
 Lehrplan s. d. Lehrerseminare 40 ff.  
 — s. d. Lehrerinnen-Seminare 75.  
 Lehrproben (s. Prüfungsordnung) 92. 97.  
 Lehrstoff, dessen Verteilung (s. Lehrordnung) 5. 17. 38 ff. 62 ff.  
 Lehrstundenzahl 11.  
 — Ermäßigung ders. 12.  
 Lehrverteilung 18. 22. 40 ff. 64 ff.  
 Leipziger Zeitung, Bekanntmachung der Prüfungstermine durch diesel. 82.  
 Leitung der Anstalt, unmittelbare durch den Direktor, umfaßt Lehrer und Lernende, Erziehung und Unterricht 25.  
 Lektionsbücher 55. 76.  
 Lektionspläne, Entwurf, Einsendung 25.  
 Lokalschulinspektor der Seminarübungsschule ist der Seminar- direktor 35.

**M.**

- Mahlzeiten der Internen 37.  
 Mathematik 47 ff. 70.  
 Michaelis als Aufnahmeterrnin 77.  
 Michaelisferien 29.  
 Militärdienst betr. Verordnungen  
 90. 128 ff. 133.  
 Militärpflicht 129.  
 Mineralogie 47. 69.  
 Ministerium 2.  
 Mittlere Volksschule (s. Seminar-  
 Übungsschule) 18.  
 Mitwirkung der Seminarlehrer  
 bei Aufsicht über das Internat  
 20. 37.  
 Moderne Sprachen 66. 67. 95.  
 97. 116.  
 Musiklehrer, ihre Zuziehung zu  
 Wahlfähigkeitsprüfungen 89.  
 Musikunterricht 17. 50 ff. 71 ff.  
 — soweit er obligatorisch ist 50. 72.  
 — Möglichkeit d. Dispensation 50.  
 — Prüfung darin 84. 85. 92. 95.  
 — Fachprüfung darin 98. 112.  
 — s. auch Kirchschulamt 50. 95.

**N.**

- Nachmittagsunterricht 40. 63.  
 Nachprüfung 87. 95. 100.  
 Nadelarbeitsunterricht 74.  
 — Fachprüfung dafür 99. 112.  
 Nadelarbeitslehrerinnen, An-  
 meldung ders. zur Alters- und  
 Invaliditätsversicherung 133.  
 Naturwissenschaften 47. 69.  
 Nebenbeschäftigung und Neben-  
 ämter der Lehrer 12.

**O.**

- Oberste Schulbehörde 2.  
 Ordinariat 26. 30.  
 Ortschaftschule ist nicht berechtigt,  
 Schulgeld für die Seminar-  
 Übungsschüler zu verlangen 35.  
 Ortschaftschulinspektor der Seminar-  
 Übungsschule ist d. Direktor 18.

Ortschaftschulinspektor, Geschäftskreis  
 dess. 18. 34 ff.

Ortschaftschulvorstand ist nicht Auf-  
 sichtsbehörde für die Seminar-  
 Übungsschule 18.

— an ihn sind Gesuche um Be-  
 freiung vom Besuche der Ortschaft-  
 schule zu richten u. Mitteilung  
 über Eintritt von Schülern in  
 die Übungsschule 34.

— Befugnisse dess. bezüglich der  
 Übungsschule 35.

Osterferien 29.

Ostern als Aufnahmeterrnin und  
 Beginn d. Schuljahres 57. 77.

**P.**

Pädagogische Prüfung an der  
 Universität 117 ff.

Pädagogischer Unterricht, ein-  
 schließlich Praxis 49. 71.

Pensionsberechtigung 11. 32 ff.  
 — ungesuchte 14.

— Einwendungen gegen Ent-  
 scheidung hierüber steht beim  
 Gesamtministerium 14.

Pfingstferien 8. 29.

Pflichtstundenzahl 20.

Praktische Prüfung bei der  
 Kandidatenprüfung 84.

— Wahlfähigkeitsprüfung 92.

— Fachprüfung 98 ff.

— Universitätsprüfung 123.

Praxis (s. Seminarordnung) 38 ff.

Privatseminare 15.

— Verfahren bei Gesuchen um  
 Erlaubnis zur Errichtung 33 ff.

Privatunterricht, Bestimmungen  
 über Erteilung durch Lehrer 33.

Protokoll über Aufnahmeprüfung,  
 insbesondere über die ärztliche  
 Untersuchung d. Aspiranten 58  
 (vergl. auch Prüfungsordnung  
 87. 93. 99).

Prüfungskommissionen, Zu-  
 sammensetzung bei Schulamts-  
 prüfungen 81.

Prüfungskommissionen, Zusammenziehung bei Wahlfähigkeitsprüfungen 89.

— — bei Fachprüfungen 95.

Prüfungsmodus bei Kandidatenprüfungen 83.

— b. Wahlfähigkeitsprüfungen 91.

— bei Fachprüfungen 97.

Prüfungsordnung 81 ff. (s. auch Kandidaten-, Wahlfähigkeits-, Fach-, akademische Prüfungen, Protokoll bei Prüfungen).

Prüfungszeugnisse 86. 87. 93. 94. 99. 126.

Psychologie 49. 71.

## D.

Qualifikation des Direktors und ersten Oberlehrers 16.

— Bestimmung über Verwendung ausgezeichneteter Volksschullehrer 19.

— von Theologen an Seminaren 8. 119 ff.

## R.

Raumlehre 47. 70.

Rechte der Lehrer 9.

— der Lehrer und Lehrerinnen an Lehrerinnen-Seminaren 23.

Reifeprüfung an d. Lehrerinnen-Seminaren 23.

— deren Erstehung berechtigt zur öffentlichen und privaten Lehrthätigkeit 23.

— die Einrichtung bestimmt die oberste Schulbehörde 23.

— an Lehrerseminaren s. Schulamtskandidatenprüfung 20 (s. auch die Prüfungsordnung).

Reifezeugnisse 87 (s. auch Schulamtskandidatenprüfung).

Religionseid 30. 31. 32.

Religionsunterricht 40 ff. 64 ff.

— durch Theologen, Verwendung derselben als Lehrer 8. 119. 121. 122. 125.

Revers bei Aufnahme der Seminaristen 58 ff.

## S.

Schreibunterricht 51. 73.

Schriftliche Prüfung 83. 92. 97. 122 ff.

Schülerzahl der einzelnen Klassen 17. 22.

Schulakten 25.

Schulamt, höheres 117 ff.

Schulamtskandidaten, deren Verteilung 88.

Schulamtskandidaten-Prüfung 20. 81 ff.

— wo sie zu bestehen ist 81.

— Bedingungen d. Zulassung 82.

— Zeit der Prüfung 83.

— Prüfungsmodus 83 ff.

— Zensurerteilung 86.

— Reifezeugnis 87.

Schulbehörde, oberste, Geschäftskreis ders. 2.

Schulbibliothek 25.

Schuldisziplin, Schulstrafen, deren Handhabung und Zweck 6. 28.

— vergl. Entlassung (Dimission), Ausschließung v. allen Anstalten (Exklusion) 7. 29.

Schulferien, Dauer ders. 8. 29 (s. auch Ferien).

Schulfreie Tage d. Seminare 29. — — der Seminar-Übungsschule 36.

Schulgeld der Übungsschüler 36.

— Erlaß dess. bestimmt die Lehrerkonferenz 36.

Schulgeldbefreiung 11.

— wem solche nicht zukommt 11 Anm.

Schulkommissionen, deren Einrichtung 3 ff.

— deren Zuständigkeit 4.

— Ersatz ders. an Seminaren unter Privatkollatur 32 Anm.

- Schulordnungen** 6.  
 — deren Zusammenstellung und Übergabe an Aufzunehmende 28. 62. 80 ff.
- Schuliegel** 26.
- Schulvorstand**, seine Beziehungen und Befugnisse bezüglich der Seminar-Übungsschule 35.
- Schulzeitung**, säch., Bekanntmachung der Prüfungstermine darin 82.
- Seminaradministrator**, seine Pflichten und Rechte als Direktor der Übungsschule 35 ff.
- Seminare für Lehrer** 16 ff.  
 — für Lehrerinnen 21 ff.  
 — nächste Aufsichtsbehörden der Stiftungseminare 21.  
 — oberste Aufsichtsbehörde 20 ff.  
 — deren Aufnahme unter die Anstalten mit Berechtigung zur Erteilung des Berechtigungsscheins für den Einjährig-Freiwilligendienst 133.
- Seminarordnung** 38 ff.
- Seminar-Übungsschulen**, Zweck, Einrichtung, Auswahl der Schüler, Schulgeld, Ausnahme von der Beaufsichtigung durch Orts- und Bezirksschulinspektoren 18. 34 ff.  
 — Einrichtung an den Lehrerinnen-Seminaren bestimmt die oberste Schulbehörde 23 (vergl. auch 104 ff. u. 108 ff.).  
 — sind öffentliche Volksschulen und unterliegen den betr. Gesetzen, soweit nicht das Gesetz für Seminare anderes bedingt 34.  
 — erstrecken sich nicht auf die Fortbildungsschule 34.  
 — Befreiung vom Besuche der Ortsschule beim Schulvorstande nachzusuchen 34.  
 — Eintritt Schulpflichtiger ist dem Schulvorstande mitzuteilen 34.
- Seminar-Übungsschulen**, ihr Besuch befreit von Schulgeldzahlung an der Ortsschule 35.  
 — Beziehungen derj. zu d. Lokal- und Bezirksschulbehörden 35 ff. (vergl. Entlassung, Versäumnistabellen, Beschwerden, Verzeichnis über die Konfession der Schüler 2c.).  
 — Unterhaltung der Schulen, Aufsicht darüber, Unterrichtsverteilung, Ferien und schulfreie Tage, Zahl der Klassen u. Schüler, Freistellen 2c. 36. 37.  
 — Rücksicht auf örtliche Verhältnisse bei ihrer Organisation 37.
- Seminarzöglinge** (s. Internat, Speisung), Entlassung 2c. in der „Seminarordnung“ 38 ff.
- Sittenzensur** im Reisezeugnis 132.
- Speisung der Internen** 19.  
 — — Speiseordnung 19.
- Staatsprüfung** an den Lehrerinnen-Seminaren 23.  
 — deren Ersetzung berechtigt zur öffentlichen und privaten Lehrthätigkeit 23.  
 — die Einrichtung bestimmt die oberste Schulbehörde 23.  
 — an Lehrerseminaren s. Schulamtskandidatenprüfung 20 (s. auch die Prüfungsordnung).
- Stenographie** fakultatives Lehrfach 51. 75.
- Strafgewalt** des Direktors, der Lehrer, der Lehrerkonferenz 28.  
 — Entziehung derj. 29.
- Studententabelle** 54. 75.

## I.

- Termin** der Prüfungen wird bekannt gemacht 82.
- Theologen**, deren Zulassung zur pädagogischen Prüfung an der Universität 119.

Theologen, deren Verwendung an Seminaren 8. 119. 121. 122. 125.

Turnen ist obligatorisch 52. 73.  
— Dispensation durch den Direktor 52.

Turnfachprüfung 95.

— bei ders. tritt der Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt an die Stelle des Seminar- direktors 96.

— Termin für Gesuche 96.

— Wiederholung d. Prüfung 100.

Turnlehrerbildungsanstalt 95.

## U.

Übersicht über den Lehrplan für Lehrerseminare 54.

— — für Lehrerinnen-Seminare 75.

Übungsschulen (siehe Seminar- Übungsschulen) 18. 23. 34—37.

Umzugskosten 10.

Unentgeltlichkeit d. Unterrichts 16. 34.

Unmittelbare Verwaltung der Anstalten unter Privatkollatur 2 ff.

Unterrichtsanstalten, deren Er- richtung 1.

— deren Unterhaltung 2.

— deren ob. Aufsichtsbehörde 2.

Unterrichtszerteilung ein. Lehrers an anderen Anstalten 12.

Unterrichtsstoff, dessen Verteilung 18. 22.

Urlaub 10.

— Entschliebung über bezügliche Gesuche 32.

— Erteilung durch den Direktor für sich oder für Lehrer 32.

— Verlust des Dienstinkommens bei Überschreitung des U. oder infolge Entfernung vom Amte ohne U. 10 (auch Anm.).

— Überschreitung dess. 10.

Urlaub für zum Reichstag, zum Landtag, zur Synode Gewählte, bez. zum Militärdienst Ein- berufene 10.

## B.

Verbot von Nebengeschäften 12.

Verlassen der Stelle, eigen- mächtiges 13.

Verpflichtung der Lehrer 9. 30 ff.

Verpflichtungen der Lehrer 20. 30 ff.

— der Lehrerinnen 23.

Versezung, ungesuchte, in eine andere Stelle, desgl. in Warte- geld 13.

— — Entschliebung hierüber er- folgt nur durch das Ministe- rium 13.

— der Schüler im Laufe und am Schlusse des Jahres 61. 80.

— Folgen ungenügender Leistun- gen 61. 80.

Verteilung des Unterrichtsstoffes 18. 22. 40.

— — nähere Bestimmungen dar- über für die Lehrerseminare 40—54.

— — für die Lehrerinnen- Seminare 64—75.

Verträge d. Übungsschulen betr. 18.

Vertretung, gegenseitige 12.

— bei Todesfällen 33.

— Entschädigung für deren Über- nahme 12.

Verurteilung eines Lehrers, deren Folgen 15.

Verwarnung vor Täuschung durch unerlaubte Hilfe bei Prüfungen 87 ff. 95. 100.

— Folgen der Entdeckung der Nichtbeachtung 88 ff.

Verwendung von Kandidaten der Theologie und des Predigt- amts als Hilfslehrer, ordent- liche Lehrer als nur Religions- lehrer 8. 119. 121. 122. 125.

- Violinspiel** wünschenswert als Vorbildung 58.  
**Vollzug** der Aufnahme 59. 79.  
**Vorbildung** aller Aspiranten ist durch Prüfung nachzuweisen 58. 78.  
 — — Violinspiel wünschenswert 58.  
 — — Klavierspiel wünschenswert 58. 78. 105. 108.  
**Vorladung** der zur Prüfung Zugelassenen 83. 91. 97.

**W.**

- Wahlfähigkeitsprüfung**, Bedingung der Zulassung und wo sie zu bestehen ist 89.  
 — Prüfungskommission 89.  
 — Gesuche der Lehrer sind an die Bezirksschulinpektoren zu richten und von diesen an den Kgl. Kommissar beziehentlich an das Kultusministerium mit Begutachtung einzusenden 90.  
 — Zeit der Prüfung 90 ff.; hierzu Anm. über die Rücksichtnahme auf die militärischen Übungen der Lehrer 90 ff.  
**Wartegeld** 13.  
 — Stellen in W. Gestellter gelten nicht als vakant 14.  
**Wehrpflicht** (s. Militärdienst) 90. 128 ff. 133.  
**Weihnachtsferien** 29 (s. auch Anm. dazu).  
**Wiederholung** der Kandidatenprüfung 87.

- Wiederholung** der Wahlfähigkeitsprüfung 95.  
 — der Fachprüfung 100.  
 — der Universitätsprüfung 126.  
**Witwenpension** 11.  
**Wohnung** der Direktoren und Hilfslehrer 20.

**Z.**

- Zahl** der Schüler einer Klasse 39.  
 — — Anzeige darüber an die oberste Schulbehörde 40.  
 — der Unterrichtsstunden 40.  
**Zeichnen**, Freihand-Z. 53. 72.  
 — geometrisches 54.  
**Zeitdauer** d. Seminarunterrichts 39.  
**Zeichenlehrerfachprüfung** 113. 114.  
**Zensurenerteilung** 60.  
 — besondere Vorschriften hierzu 60 Anm., 132.  
**Zensurtabellen** 100.  
**Zeugnisse** s. Anmeldung, Aufnahme zc. u. Prüfungsordnung.  
**Zöglinge**, nichtsächsische, haben in der Regel Schulgeld zu entrichten 34.  
**Züchtigung**, körperliche, ist unzulässig 28.  
**Zulassung**, Bedingung für diese zu Prüfungen zc. 82. 90. 96.  
 — Wahlfähiger zum Studium an der Universität 94 ff.  
 — vorzeitige Z. der Seminaristen zur Kandidatenprüfung unthunlich 130.

5. 11. 82

2. 01. 85

Feb. 1988

18. 07. 88

06. Juli 1989

H. Laxe. L. 560<sup>2</sup>

X

SLUB DRESDEN



3 3225117

ST